

An die Mitglieder  
des Bau- und Vergabeausschusses

Köln, 27.03.2019  
Frau Nitsche  
Stabsstelle 30.01

**Bau- und Vergabeausschuss**

**Montag, 08.04.2019, 9:30 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **28.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

**Öffentliche Sitzung**

**Beratungsgrundlage**

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung  |                  |
| 2. | Niederschrift über die 27. Sitzung vom 18.02.2019   |                  |
| 3. | Überörtliche Prüfung des LVR durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) in 2017/2018; hier: Teilbericht Bauen<br><u>Berichterstattung:</u> Frau LVR-Dezernentin Hötte   | <b>14/3255 K</b> |
| 4. | Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019<br><u>Berichterstattung:</u> Frau LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber  | <b>14/3218 E</b> |
| 5. | Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen<br>hier: fünfter Zwischenbericht<br><u>Berichterstattung:</u> Herr LVR-Dezernent Althoff | <b>14/3240 K</b> |

- 6. Anfragen und Anträge
- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Verschiedenes

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 9. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 18.02.2019
- 10. Prüfung der Wartung gebäudetechnischer Anlagen in den Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens des LVR  
Berichterstattung: Herr Leicht, Leiter LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung **14/2958/1 K**
- 11. Abschluss eines Rahmenvertrages über die Ausstattung der Teeküchen der LVR-Zentralverwaltung mit Kaffeevollautomaten und Tafelwasseranlagen vom 15.04.2019 bis 14.04.2022 mit einer Verlängerungsoption um zwei weitere Jahre (bis 15.04.2024)  
Berichterstattung: Herr LVR-Dezernent Limbach **14/3257 B**
- 12. Vergabe eines Rahmenvertrages für den Kauf und die Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für die LVR-Förderschulen im Zeitraum vom 01.05.2019 bis 30.04.2023  
Berichterstattung: Herr LVR-Dezernent Limbach **14/3283 B**
- 13. Vergabe für die Lieferung von Holzwerkstoffen für alle Liegenschaften des LVR  
Berichterstattung: Herr LVR-Dezernent Althoff **14/3217 B**
- 14. Vergabe der Leistungen der Grünflächenpflege für diverse Förderschulen des LVR  
Berichterstattung: Herr LVR-Dezernent Althoff **14/3230 B**
- 15. LVR-Industriemuseum Textilfabrik Cromford „Alte Spinnerei“  
Ertüchtigung des Brandschutzes und ergänzenden Barrierefreimaßnahmen  
hier: Vergabe der Architektenleistung  
Berichterstattung: Herr LVR-Dezernent Althoff **14/3281 B**
- 16. LVR - Neubau LVR-Haus am Ottoplatz  
hier: Vergabe der Leistungen „Technisches Monitoring“  
Berichterstattung: Herr LVR-Dezernent Althoff **14/3288 B**
- 17. Listenmäßige Mitteilung über die Vergaben gemäß Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für das IV. Quartal 2018  
Berichterstattung: Herr LVR-Dezernent Althoff **14/3256 K**
- 18. Anfragen und Anträge

19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

B o s s

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

Niederschrift  
über die 27. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses  
am 18.02.2019 in Köln, Landeshaus  
- öffentlicher Teil -

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Blondin, Marc (MdL)	
Boss, Frank (MdL)	Vorsitzender
Diekmann, Klaus	
Giebels, Harald	
Hurnik, Ivo	
Krebs, Bernd	
Müller, Michael	
Schönberger, Frank	
Sonntag, Ullrich	

**SPD**

Böll, Thomas	
Ciesla-Baier, Dietmar	für Brodrick, Helmut
Kaske, Axel	für Mahler, Ursula
Schulz, Ursula	
Soloch, Barbara	
Walter, Karl-Heinz	
Wietelmann, Margarete	

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Klemm, Ralf  
Warnecke, Uwe Marold

**FDP**

Haupt, Stephan (MdL)  
Wallutat, Philipp

**Die Linke.**

Schulte, Felix

**Verwaltung:**

Herr Althoff, LR 3  
Herr Stölting, FBL 31  
Frau Wilms, FBL 32  
Herr Giffeler, FB 31  
Herr Hildebrandt, FBL 11  
Herr Mietz, Dez. 2  
Frau Kessing, Dez. 9  
Frau Jung, Dez. 9  
Frau Nitsche, Stabsstelle 30.01/Protokoll  
Frau Wiese, Stabsstelle 30.01

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 26. Sitzung vom 12.11.2018
3. Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung
4. Inklusive Bauprojektförderung
- 4.1. Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung **14/3037 K**
- 4.2. Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien **14/3073 K**
- 4.3. Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen **14/3135 K**
5. Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes für das Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 und Bericht über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes **14/3140 E**
6. NKF-Haushalt 2018 hier: Bericht über die Abrechnungen der Baumaßnahmen **14/3165 K**
7. Beschlusskontrolle
8. Anfragen und Anträge
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Verschiedenes

### Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift über die 26. Sitzung vom 12.11.2018
12. LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg Oberhausen, Vision 2020 hier: Vergabe von Planungs- und Produktionsleistungen zur Neugestaltung der Dauerausstellung in der Zinkfabrik Altenberg Oberhausen **14/3127 B**
13. Abschluss eines Rahmenvertrages über Kreativleistungen für den LVR-Fachbereich Kommunikation **14/3153 B**
14. Abschluss von Abruf-Rahmenverträgen über das Leasing von Kraftfahrzeugen für die Dienststellen und Einrichtungen des LVR **14/3173 B**
15. LVR - Neubau LVR-Haus am Ottoplatz hier: Vergabe der Fachplanerleistung „Entwicklung der konkreten Arbeitswelt“ **14/3169 B**

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| 16. | LVR-Max-Ernst-Schule Euskirchen<br>Ersatzneubau Internat<br>hier: Vergabe der Landschaftsbauarbeiten | <b>14/3178 B</b> |
| 17. | Baucontrollingbericht  | <b>14/3145 K</b> |
| 18. | Beschlusskontrolle   |                  |
| 19. | Anfragen und Anträge   |                  |
| 20. | Mitteilungen der Verwaltung  |                  |
| 21. | Verschiedenes  |                  |

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	09:46 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:34 Uhr
Ende der Sitzung:	10:36 Uhr

Vor der Anerkennung der Tagesordnung stellt **Herr Boss** Frau Nitsche als neue Ausschussbetreuerin und Herrn Giffeler als Abteilungsleiter im Fachbereich 31 - Umwelt, Baumaßnahmen und Betreiberaufgaben vor.

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird ohne Aussprache anerkannt.

#### **Punkt 2**

#### **Niederschrift über die 26. Sitzung vom 12.11.2018**

Die Niederschrift über die 26. Sitzung vom 12.11.2018 wird ohne Aussprache anerkannt.

#### **Punkt 3**

#### **Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung**

Miqua:

**Frau Kessing** berichtet, dass Ende November mit der Sandentnahme aus der archäologischen Zone begonnen worden sei. Es zeige sich, dass die Maßnahmen zum Schutz der Befunde wirksam gewesen seien. Der Kulturausschuss habe den Änderungsantrag zum Nutzungsvertrag mit der Stadt Köln in der letzten Woche verabschiedet. Der LVR habe die Gespräche mit der Stadt Köln zur Umsetzung bereits aufgenommen.



LVR-Niederrhein Museum Wesel:

Nachdem die Abarbeitung der Restarbeiten und die Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen zur Übergabe des LVR-Niederrheinmuseums letztlich nur sehr mühsam erfolgte, habe sich die Verwaltung entschlossen, den Prozess an sich zu ziehen. Sofern die Stiftung diesem Vorgehen zustimme und die notwendigen Übertragungen erfolgt seien, könne die Trägerschaft des Museums dann auch formal an den LVR übergeben werden.

**Herr Stölting** ergänzt, dass im Rahmen der Restarbeiten noch bis März eine spezielle Brandschutztür im Depotbereich eingebaut werden müsse und der Nachweis über die Einregulierung der Raumluftechnischen Anlagen noch vollständig zu erbringen sei.

#### **Punkt 4** **Inklusive Bauprojektförderung**

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

##### **Punkt 4.1** **Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung** **Vorlage 14/3037**

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Die geänderte Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3037 zur Kenntnis genommen.

##### **Punkt 4.2** **Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien** **Vorlage 14/3073**

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Die geänderten Förder-Richtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland werden gemäß Vorlage Nr. 14/3073 zur Kenntnis genommen.

##### **Punkt 4.3** **Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur** **Förderung Hörgeschädigter in Aachen** **Vorlage 14/3135**

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 200.000 Euro für das Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3135 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 5**

#### **Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes für das Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 und Bericht über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes Vorlage 14/3140**

Der Ausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Das fortgeschriebene Maßnahmenkonzept als Grundlage für die Inanspruchnahme der Förderung aus dem Förderprogramm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3140 beschlossen.
2. Der Bericht über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen (Schulinvestitionspaket) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3140 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 6**

#### **NKF-Haushalt 2018 hier: Bericht über die Abrechnungen der Baumaßnahmen Vorlage 14/3165**

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Der Bericht über die Abrechnung der Baumaßnahmen wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3165 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 7**

#### **Beschlusskontrolle**

Bezugnehmend auf die Vorlage 14/2344 erkundigen sich die **Herren Boss** und **Klemm**, wann mit einer schriftlichen Zusage von Land und Bund zur Übernahme der Mehrkosten gerechnet werden könne. **Herr Althoff** erläutert, dass die mündliche Zusage gegeben wäre. Jedoch täten sich Land und Bund aus haushaltstechnischen Gründen schwer, eine schriftliche Zusage zu erteilen. Weiterhin beabsichtige die Verwaltung die Ministerien in einem Schreiben aufzufordern, die schriftliche Zusage zu erteilen, da ohne diese keine weitere Planung erfolgen könne.

**Herr Boss** merkt an, dass das Schreiben noch diese Woche versandt werden solle. Er bittet die Verwaltung, ihn und den Ausschuss innerhalb von vier Wochen über die Antwort der Ministerien zu informieren.

### **Punkt 8**

#### **Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anfragen oder Anträge vor.

### **Punkt 9**

#### **Mitteilungen der Verwaltung**

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

**Punkt 10**  
**Verschiedenes**

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Köln, den 22.03.2019

Der Vorsitzende

B o s s

Köln, den 19.03.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung

A l t h o f f

## Vorlage-Nr. 14/3255

öffentlich

**Datum:** 14.03.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Pfaff

**Bau- und Vergabeausschuss 08.04.2019 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Überörtliche Prüfung des LVR durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) in 2017/2018; hier: Teilbericht Bauen**

### Kenntnisnahme:

Der Bau- und Vergabeausschuss hat aus dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung 2017/2018 des LVR den Vorbericht sowie den Teilbericht Bauen beraten und nimmt die im Teilbericht Bauen ausgewiesenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen sowie das LVR-Schreiben vom 28. Januar 2019 zum Prüfbericht zur Kenntnis.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Aufwendungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Auszahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan /Wirtschaftsplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

H ö t t e

## **Zusammenfassung:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) hat die überörtliche Prüfung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 31. Oktober 2018 durchgeführt.

Der Präsident der gpaNRW, Herr Böckelühr, hat die wesentlichen Ergebnisse der GPA-Prüfung 2017/2018 bereits in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2018 präsentiert.

Der endgültige Prüfbericht, bestehend aus einem Vorbericht und den Teilberichten für die einzelnen Prüfgebiete, wurde dem LVR am 19. Dezember 2018 von der gpaNRW vorgelegt und den Geschäftsführungen der Fraktionen und der Gruppe mit Schreiben der LVR-Direktorin vom 7. Januar 2019 elektronisch zur Verfügung gestellt.

Den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung NRW entsprechend, hat die Verwaltung den Bericht mit der Vorlage 14/3144 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Landschaftsausschuss über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen zu unterrichten.

Zuvor ist der Prüfbericht in dem für die Prüfgebiete jeweils zuständigen Fachausschuss zu beraten.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3255:**

Entsprechend § 105 Absatz 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bis 31. Dezember 2018 gültigen und für die Abwicklung der Prüfung noch maßgeblichen Fassung, hat die Verwaltung mit Vorlage 14/3144 dem Rechnungsprüfungsausschuss den endgültigen Prüfbericht der gpaNRW über die überörtliche Prüfung des LVR 2017/2018 zur Beratung zugeleitet.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2019 den Bericht der gpaNRW über die überörtliche Prüfung des LVR 2017/2018 zur weiteren Beratung unter Einbeziehung der Beratungsergebnisse der für die Prüfgebiete zuständigen Fachausschüsse in seine Sitzung am 10. Mai 2019 verwiesen. Die Beratungsergebnisse der Fachausschüsse sind hierfür dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.**

Vor diesem Hintergrund leitet die Verwaltung mit Vorlage 14/3255 dem Bau- und Vergabeausschuss, als den für das Prüfgebiet Bauen zuständigen Fachausschuss, als Anlagen den Vorbericht, den Teilbericht Bauen sowie das Schreiben der Verwaltung an die gpaNRW zum Prüfbericht vom 28. Januar 2019 zu.

Bereits vorab wurde der Prüfbericht in elektronischer Fassung den Geschäftsstellen der Fraktionen und der Gruppe mit Schreiben vom 7. Januar 2019 durch die LVR-Direktorin zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung möchte zu dieser Prüfung noch nachfolgende Informationen geben:

### **Prüfungsverlauf**

Die gpaNRW hat im ersten Halbjahr 2015 Auftaktgespräche mit den Landschaftsverbänden über mögliche Prüfungsinhalte einer überörtlichen Prüfung geführt.

Im ersten Quartal 2016 wurde den Landschaftsverbänden die Prüfungskonzeption durch die gpaNRW vorgestellt. Die überörtliche Prüfung wurde in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 31. Oktober 2018 durchgeführt.

### **Prüffelder der Prüfung 2017/2018**

Nachfolgende Prüffelder waren Gegenstand der überörtlichen Prüfung beim LVR:

- Finanzen,
- Gesamtabschluss und Beteiligungen,
- Gebäudewirtschaft / Bauen,
- Informationstechnik,
- Soziales.

### **Abschluss der Prüfung und aktueller Sachstand**

Die gpaNRW hat am Ende ihrer Prüfungstätigkeit vor Ort zu den einzelnen Prüffeldern Abschlussgespräche mit den verantwortlichen LVR-Vertreterinnen und LVR-Vertretern geführt und dem LVR am 31. Oktober 2018 ihren Berichtsentwurf zugeleitet. Die Stellungnahme der Verwaltung vom 30. November 2018 zum Berichtsentwurf hat die gpaNRW geprüft und im endgültigen Prüfbericht teilweise berücksichtigt.

Der endgültige Prüfbericht wurde dem LVR von der gpaNRW am 19. Dezember 2018 zugeleitet.

Die gpaNRW hat bei der Übermittlung des Berichtsentwurfes darüber informiert, dass der LVR auch zum endgültigen Prüfbericht eine Stellungnahme abgeben kann. Die nach § 105 Absatz 6 GO NRW bestehende Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme besteht bei dieser Prüfung nicht, weil der Prüfbericht keine Beanstandungen ausweist. Gleichwohl hat die Verwaltung mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben zu einigen Sachverhalten punktuell ausgeführt.

Die wesentlichen Prüfergebnisse wurden dem LVR durch den Präsidenten der gpaNRW, Herrn Heinrich Böckelühr, in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2018 präsentiert.

Mit der Übersendung des endgültigen Prüfberichtes ist für die gpaNRW die Prüfung abgeschlossen. Der endgültige Prüfbericht und eine Stellungnahme des LVR werden auf der Internetseite der gpaNRW zeitgleich mit dem Bericht für den LWL veröffentlicht.

Die gpaNRW hat bei der Übermittlung des endgültigen Prüfberichtes darauf hingewiesen, dass dieser auch dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) als Aufsichtsbehörde zugeleitet wurde. Das MHKBG wird entscheiden, ob Feststellungen in eigener Zuständigkeit weiterverfolgt beziehungsweise wieder aufgegriffen werden müssen. Hierzu liegen der Verwaltung bislang noch keine Erkenntnisse vor. Ein möglicher Erlass des MHKBG zu dieser überörtlichen Prüfung wird der politischen Vertretung zu gegebener Zeit zugeleitet.

Zu Vorlage 14/3255 schlägt die Verwaltung vor:

**Der Bau- und Vergabeausschuss hat aus dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung 2017/2018 des LVR den Vorbericht sowie den Teilbericht Bauen beraten und nimmt die im Teilbericht Bauen ausgewiesenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen sowie das LVR-Schreiben vom 28. Januar 2019 zum Prüfbericht zur Kenntnis.**

In Vertretung

H ö t t e

**Anlagen der Vorlage 14/3255:**

- Anlage 1 Vorbericht
- Anlage 2 Teilbericht Bauen
- Anlage 3 LVR-Schreiben zum Prüfbericht

Anlage 1 - Vorbericht -

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Vorbericht  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
im Jahr 2018*



# INHALTSVERZEICHNIS

→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	3
Managementübersicht	3
→ Ausgangslage des Landschaftsverbandes Rheinland	6
Strukturelle Situation	6
→ Überörtliche Prüfung	8
Grundlagen	8
Prüfbericht	8
→ Prüfungsmethodik	10
Kennzahlenvergleich	10
Strukturen	10
Konsolidierungsmöglichkeiten	10
→ Prüfungsablauf	11

## → Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

### Managementübersicht

Die dritte Prüfung der Landschaftsverbände traf zeitlich zusammen mit Verabschiedung und Beginn der schrittweisen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie der Pflege-stärkungsgesetze (PSG I-III). Beide Gesetzespakete verändern die Arbeit im Sozialdezernat des LVR deutlich.

Die Landschaftsverbände schaffen zurzeit die organisatorischen Voraussetzungen, um die Behindertenhilfe neu aufzustellen. Der personenzentrierte Ansatz des BTHG trennt die existenzsichernden von den Fachleistungen – ein Paradigmenwechsel. Sowohl die Arbeit innerhalb der Landschaftsverbände, als auch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe müssen neu strukturiert werden.

Wichtiger Baustein für das Gelingen der Umsetzung des BTHG sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dem LVR gelingt es durch eine Vielzahl von Anreizen als attraktiver Arbeitgeber aufzutreten. Die Personalstruktur ist hinsichtlich der Risiken des demografischen Wandels belastbarer als die anderer Verwaltungen.

Die Transferaufwendungen für die Behindertenhilfe stellen in beiden Landschaftsverbänden den mit Abstand größten Anteil an den Aufwendungen dar. Insofern ist die Steuerung in diesem Bereich für die Entwicklung des Haushaltes und damit der Verbandsumlage entscheidend.

In den letzten Jahren hat das Sozialdezernat eine zunehmende Ambulantisierung angestrebt: Ziel war es, die Zahl der behinderten Menschen, die mit ambulanten Hilfen unterstützt werden können, zu erhöhen. Bei etwa gleicher Leistungsdichte (Leistungsbezieher je 1.000 Einwohner) hat der LVR gegenüber dem LWL eine höhere ambulante Betreuungsquote erreicht. Durch diese Maßnahmen gelang es zwar nicht, den Anstieg der Aufwendungen für Eingliederungshilfe zu senken. Ohne diese Maßnahmen wäre der Anstieg der Aufwendungen vermutlich jedoch erheblich höher gewesen.

Eine Prognose über die Entwicklungen der Aufwendungen in der Behindertenhilfe ist schwierig. Der LVR plant seinen Haushalt daher vorwiegend konservativ. Trotz insgesamt positiver Entwicklung der Haushaltssituation in den Jahren 2017 und 2018, die sich in den Nachtragshaushalten sowie im Haushaltsplan 2019 ausdrückt, hat der LVR die mittelfristige Finanzplanung wegen der unklaren Auswirkungen des BTHG nicht aktualisiert. Die Haushaltsplanung wies zum Prüfungszeitpunkt für die kommenden Jahre Defizite aus, das Eigenkapital wurde nach Planung um rund 62 Mio. Euro abgebaut. Allerdings basieren die Analysen und Bewertungen der GPA-Prüfung auf den Ergebnissen, die bis zur Einbringung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2019 im Mai 2018 erzielt worden sind. Mittlerweile hat der LVR den Haushalt 2019 mit gesenktem Umlagesatz und angepasster Mittelfristplanung verabschiedet.

Der LVR hat in den Jahren 2011 bis 2016 aktiv durch diverse Steuerungsmaßnahmen Konsolidierungserfolge erzielt. Zusätzlich unterstützt die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel die Konsolidierung. Auch für die Jahre 2017 bis 2021 setzt sich der LVR konkret bezifferte Kon-

solidierungsziele und hinterlegt diese mit konkreten Maßnahmen. Durch die Konsolidierungsmaßnahmen dämpft der LVR den Zuwachs der Haushaltsbelastung der Kreise und kreisfreien Städte.

Der LVR bilanziert in 2016 Schulden, bestehend aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen, von 2,3 Mrd. Euro. Die Verbindlichkeiten stellen 2016 mit 1,4 Mrd. Euro rund 60 Prozent der Schulden dar. Sie betreffen mit 464,6 Mio. Euro Kreditverbindlichkeiten für Investitionen, mit 371,4 Mio. Euro Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und mit 275,0 Mio. Euro Verbindlichkeiten aus Integrationshelferleistungen. Mit rund 40 Prozent bilden die Rückstellungen den zweiten wesentlichen Bestandteil der Schulden. Diesen Anteil prägen vor allen die Pensionsrückstellungen mit 571 Mio. Euro. Der LVR analysiert aktuell die Entwicklung seiner zukünftigen Versorgungsauszahlungen und baut eine Liquiditätsvorsorge auf. Den Schulden steht ein liquidierbares Vermögen von 1,8 Mrd. Euro gegenüber.

Zum Prüfungszeitpunkt befindet sich ein Drittel des Anlagevermögens des Landschaftsverbandes Rheinland und etwas weniger als ein Fünftel des Umlaufvermögens in den Beteiligungen. Die Anforderungen an die Beteiligungssteuerung des Konzerns sind demzufolge hoch. Die Ausgestaltung des konzernweiten Beteiligungsmanagements und die eingesetzten Steuerungsinstrumente (u.a. Quartalsberichte) werden diesen Anforderungen jedoch gerecht und ermöglichen eine effektive Beteiligungssteuerung.

Das Risikomanagement des Konzerns konzentriert sich vor allem auf die Betrachtung finanzwirtschaftlicher Risiken. Nicht finanzwirtschaftliche Risiken werden noch nicht gänzlich einheitlich erhoben oder für die Steuerungsverantwortlichen aufbereitet. Da eine Weiterentwicklung oder Ergänzung des Risikomanagements die Konzern- und Beteiligungssteuerung sinnvoll ergänzt, baut der LVR nach eigenen Angaben im Bereich der LVR-Direktorin derzeit ein Gesamtrisikomanagement für den Konzern auf.

Zu den Beteiligungen zählt auch der Eigenbetrieb InfoKom, der zentrale IT-Dienstleister des LVR. Die Steuerung der InfoKom wird zurzeit vom LVR neu strukturiert. Die InfoKom erbringt hohe IT-Leistungsmengen und erreicht ein äußerst hohes IT-Sicherheitsniveau. Demgegenüber stehen allerdings auch sehr hohe IT-Kosten. Die Analyse der Kostenstruktur ergab, dass insbesondere die Personalkosten der InfoKom hoch sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Reduzierung der Personalkosten auch Kompromisse bei der vom Auftraggeber angestrebten Leistungsqualität und -menge erfordert.

Ansatzpunkte für Konsolidierungsmaßnahmen bei der InfoKom sind beim Abbau von möglichen Redundanzen z.B. im Bereich Personal und Finanzen zu suchen, sowie beim Verzicht auf kostenintensive Sonderlösungen im Bereich der Fachanwendungen.

Potenzial besteht auch in der interkommunalen Zusammenarbeit. Die InfoKom sollte prüfen, ob sie ihre Kapazitäten nutzen und gegen Entgelt Leistungen z.B. für Kliniken außerhalb des Verbandes oder kleinere Kommunen anbieten könnte. So könnten diese von den guten Rahmenbedingungen in der technischen Infrastruktur, sowie dem Knowhow der InfoKom profitieren.

Der LVR hat Defizite in der IT-Steuerung erkannt und arbeitet diese zurzeit auf. Neben der Einrichtung einer zentralen Steuerungsinstanz sollen die Rollen der übrigen Beteiligten im Steuerungsprozess geschärft und teilweise angepasst werden. Damit befindet sich der LVR auf einem guten Weg, eine Basis für eine effektive IT-Steuerung zu schaffen.

Im Bereich Bauen wurde das Baufinanzcontrolling (BFC) des LVR auf die Anwendung in der Praxis hin untersucht. Der positive Eindruck aus der vergangenen Prüfung hat sich bestätigt, der LVR hält seine selbst gesetzten Vorgaben ein.

Der LVR nutzt für die Verwaltung sowohl eigene, als auch angemietete Gebäude. Im Prüfgebiet Gebäudewirtschaft wurde für die Verwaltungsgebäude untersucht, wie hoch der Aufwand je vollzeitverrechneter Stelle ist und wie viel Fläche je vollzeitverrechneter Stelle zur Verfügung gestellt wird. Die Ergebnisse zeigen für das im Eigentum befindliche Gebäudeportfolio des Landschaftsverbandes Rheinland eine geringe Streuung der Werte. Auffallend ist die Positionierung des LVR-Hauses, dieses Gebäude wird künftig durch einen Neubau ersetzt.

Die Ergebnisse für das angemietete Gebäudeportfolio (Verwaltungsgebäude) zeigen eine breite Streuung der Aufwandswerte. Der Flächenverbrauch je vollzeitverrechneter Stelle im gesamten Gebäudeportfolio (Verwaltungsgebäude) ist positiv zu beurteilen.

## → Ausgangslage des Landschaftsverbandes Rheinland

### Strukturelle Situation

Zur Darstellung der strukturellen Situation der Landschaftsverbände sind einige Strukturmerkmale von übergreifender Bedeutung. Diese haben wir für beide Verbände in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

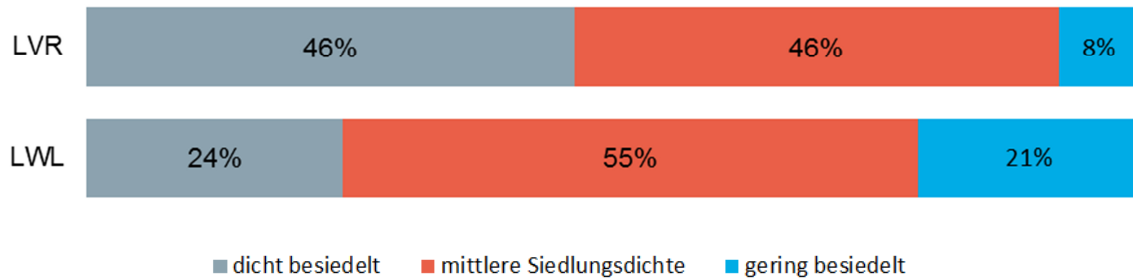
#### Strukturdaten der Landschaftsverbände

Indikatoren	LVR	LWL
<b>Einwohnerzahl 2017</b>	9.515.478	8.140.362
<b>Fläche</b> in km <sup>2</sup>	12.657	21.456
<b>Bevölkerungsentwicklung</b> in Prozent		
2017 – 2040 (Bezug 2017 = 100)	102	95
<b>Bevölkerungsdichte</b> (Einwohner je km <sup>2</sup> )	761	385
Bevölkerungsdichte Kreise	456	277
Bevölkerungsdichte kreisfreie Städte	2.214	1.531
<b>Anzahl Gemeinden im Verbandsgebiet nach Größenklassen</b>		
Anzahl über 500.000 Einwohner	3	1
Anzahl 100.001 bis 500.000 Einwohner	14	11
Anzahl 50.001 bis 100.000 Einwohner	23	23
Anzahl bis 50.000 Einwohner	125	196
<b>SGB II Quote</b> (Mittelwert) in Prozent	9,74	8,76
<b>Kaufkraft je Einwohner</b> (Mittelwert) in Euro	22.906	21.041

Datenbasis: IT.NRW (28.09.2018, Tabelle: 12421-01i; Gesellschaft für Konsumforschung Daten 2016, Arbeitsagentur, eigene Berechnungen

Im Vergleich zur letzten Prüfung haben sich – naturgemäß – keine wesentlichen Veränderungen bei den Strukturdaten ergeben, jedoch haben sich die Unterschiede pointiert: Die Bevölkerungsentwicklung ist in Westfalen rückläufig, während für das Rheinland ein leichter Anstieg prognostiziert wird. Der für das Gebiet des LWL prognostizierte Bevölkerungsverlust bis 2040 beträgt ca. 383 Tausend Einwohner für das Rheinland ist ein Zuwachs von rund 80 Tausend Einwohner prognostiziert. Die Bevölkerung wächst in den großen Städten Nordrhein-Westfalens, insbesondere im Ballungsgebiet Köln, Bonn, Düsseldorf, aber auch Münster und Bielefeld haben nach den Prognosen von IT.NRW steigende Bevölkerungszahlen. Dahingegen verliert der ländliche Raum Einwohner.

### Grad der Verstädterung<sup>1</sup>



Die Grafik zeigt, dass im Rheinland fast doppelt so viele Menschen in dicht besiedelten Kommunen leben, wie in Westfalen. Umgekehrt verhält es sich bei den gering besiedelten Kommunen: Hier leben acht Prozent der Menschen im Rheinland, 2,4mal so viele sind es in Westfalen.

Die Prognosen über die Bevölkerungsentwicklung unterliegen Veränderungen, die bei ihrer Erstellung noch nicht absehbar waren. So wird die Zahl der Einwohner der beiden Landschaftsverbände durch den Zuzug von Flüchtlingen beeinflusst. Auch steigt die Geburtenrate wieder und die Kindergärten und Schulen müssen einer steigenden Nachfrage begegnen. Jedoch zeigen die Statistiken und die Prognosen, dass die Bevölkerung in ihrer Zahl und Zusammensetzung neue Herausforderungen an die Landschaftsverbände stellen wird: Mehr Menschen im Gebiet des LVR, mehr Menschen mit Migrationshintergrund, mehr ältere Menschen und mehr ältere Menschen mit Behinderungen bei weniger Menschen auf dem Arbeitsmarkt und den damit verbundenen Schwierigkeiten zur Personalgewinnung in Pflege, Betreuung und Verwaltung

Positiv haben sich im Vergleich zur letzten Prüfung die SGB II-Quote und die Kaufkraft entwickelt. Die SGB II-Quote sank im Durchschnitt der Verbandskommunen um 1,5 Prozentpunkte auf 9,74 Prozent. Gleichzeitig erhöhte sich die Kaufkraft von 19.562 auf 22.906 Euro je Einwohner im Mittel der Verbandskommunen des LVR. Die Unterschiede zu Westfalen pointieren sich auch bei diesen beiden Indikatoren: Kaufkraftanstieg und SGB II-Quote entwickelten sich im Rheinland positiver, als in Westfalen.

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/miscellaneous/index.cfm?TargetUrl=DSP\\_DEGURBA](http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/miscellaneous/index.cfm?TargetUrl=DSP_DEGURBA),

[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/Bevoelkerung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/Bevoelkerung.pdf?__blob=publicationFile), eigene Berechnungen

## → Überörtliche Prüfung

### Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage der Kommunen und der gesetzliche Anspruch, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen und auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikern ab. Mit beiden Landschaftsverbänden wurden die Prüfungsschwerpunkte im Vorfeld der Prüfung erörtert.

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Landschaftsverbände in Landschaftsversammlung und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

### Prüfbericht

Der Prüfbericht besteht aus dem Vorbericht und den Teilberichten:

- Der Vorbericht informiert über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune zum Prüfungsablauf sowie zur Prüfungsmethodik.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete. Jedem Teilbericht ist eine Managementübersicht vorangestellt.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Prüfbericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahlendefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz

gekennzeichnet. Im Landschaftsverband Rheinland hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.



## → Prüfungsmethodik

### Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Landschaftsverbänden und vergleichen diese. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich.

Ein Vergleich über die Landschaftsverbände hinaus ist nur punktuell möglich, da sich das Aufgabengebiet der Landschaftsverbände von dem der Kreise und kreisfreien Städte deutlich unterscheidet. Auch ist ein Vergleich zwischen den Landschaftsverbänden nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert. Wo es möglich und sinnvoll ist, wurden anderen Kommunen oder die Kreise in den Vergleich aufgenommen. Dies wurde jeweils kenntlich gemacht.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

### Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Landschaftsverbänden hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese können zum Teil unmittelbar gesteuert werden. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Landschaftsverbände einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse politischer Beschlüsse der Landschaftsverbände sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild eines Landschaftsverbandes. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich – in den Teilberichten sowie unter „Ausgangslage des Landschaftsverbandes Rheinland“ ein.

### Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Landschaftsverbände transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfbericht beschriebene Handlungsempfehlungen hinausgehen.

## → Prüfungsablauf

Die Prüfung im Landschaftsverband Rheinland wurde in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 31. Oktober 2018 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit dem LVR hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir im LVR Daten aus den Jahren 2016 und 2017. Der Vergleich bezieht sich auf die beiden Landschaftsverbände. Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls Aktuelles berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Friederike Wandmacher
Finanzen	Markus Daschner
Beteiligungen	Florian Kapp, Hendrik Burghaus
Soziales	Frauke Holm, Matthias Elbers, Lars Witt-Peters
Informationstechnik	Sven Alsdorf, Lars Rehbann
Bauen	Axel Bussmann, Robert Pawelczyk

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfer mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Darüber hinaus wurde der Bericht am 12. November 2018 im Verwaltungsvorstand und am 14. Dezember 2018 im Landschaftsausschuss vorgestellt.

Herne, den 19.12.2018

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Friederike Wandmacher

Projektleitung

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)

Anlage 2 - Teilbericht Bauen -

# PRÜFBERICHT

*Bauen  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland im Jahr 2018*

# INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
Bauinvestitionscontrolling	3
Gebäudewirtschaft	3
→ Bauinvestitionscontrolling (BIC)	4
BauFinanzControlling des LVR	6
→ Gebäudemanagement	9
Einleitung	9
Verwaltungsstandorte	11
Verwaltungsstandorte (Eigentum)	12
Verwaltungsstandorte (Anmietung)	14
Bewirtschaftungsaufwand in Euro je Verwaltungsstandort	16
Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m <sup>2</sup> NUF (alle Verwaltungsstandorte)	18
Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m <sup>2</sup> NUF (Eigentumsobjekte)	19
Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m <sup>2</sup> NUF (Mietobjekte)	20
Betriebskosten KG 300 in Euro je m <sup>2</sup> NUF (alle Verwaltungsstandorte)	21
Flächenverbrauch in m <sup>2</sup> NUF (alle Verwaltungsstandorte)	22

## → Managementübersicht

### Bauinvestitionscontrolling

Die gpaNRW hat 2011 den Landschaftsverband Rheinland geprüft und u. a. das Thema Bauinvestitionscontrolling betrachtet. Grundlage für die Prüfung in diesem Themenbereich war die Geschäfts- und Verfahrensanweisung zum BauFinanzControlling (BFC). Dem Landschaftsverband Rheinland wurde in dieser Prüfung ein Erfüllungsgrad in Höhe von 100 Prozent bescheinigt. In der aktuellen Prüfung wurde durch Akteneinsicht geprüft, inwieweit ein Bauinvestitionscontrolling in der Praxis Anwendung findet.

Die Geschäfts- und Verfahrensanweisung zum BauFinanzControlling unterliegt einer ständigen Qualitätskontrolle. Sie wird bedarfsgerecht weiterentwickelt und regelmäßig angepasst. Die Akteneinsicht hat bestätigt, dass die einzelnen Verfahrensvorgaben vollumfänglich umgesetzt werden. Die in den Akten dokumentierte Anwendung des Verfahrens bestätigt insofern das bereits 2011 gewonnene Prüfungsergebnis.

### Gebäudewirtschaft

Die gpaNRW hat im Prüfgebiet Bauen den Fokus der Prüfung auf die Identifizierung von gebäudespezifischen Strukturmerkmalen gelegt. Dabei wurden Verwaltungsgebäude über eine Aufwands- und Flächenbetrachtung eingeordnet. Die so geschaffene Transparenz weist für das jeweilige Gebäude den Flächenverbrauch je vollzeitverrechneter Stelle und den damit verbundenen Aufwand auf. Es wurden sowohl Eigentums- als auch Anmietobjekte betrachtet.

Die Ergebnisse zeigen für das im Eigentum befindliche Gebäudeportfolio (Verwaltungsgebäude) des Landschaftsverbandes Rheinland eine geringe Streuung der Werte. Die Positionierung des LVR-Hauses unterstützt das Vorhaben, das LVR-Haus durch einen Neubau zu ersetzen.

Die Ergebnisse für das angemietete Gebäudeportfolio (Verwaltungsgebäude) zeigen eine breite Streuung der Aufwandswerte. Der Flächenverbrauch je vollzeitverrechneter Stelle im gesamten Gebäudeportfolio (Verwaltungsgebäude) ist positiv zu beurteilen.

Die unterschiedlichen Werte zeigen die Individualität eines jeden Standortes. Gleichzeitig wird deutlich, welchen Stellenwert ein einzelner Standort im Gesamtportfolio der Verwaltungsgebäude einnimmt. Zur Priorisierung einer objektbezogenen Maßnahmenliste und der damit verbundenen Fragestellung, an welchen Standorten welche baulichen und technischen Maßnahmen ergriffen werden sollten, an welchen Standorten eventuell neue Flächennutzungskonzepte neue Perspektiven eröffnen oder welches Mietobjekt zukünftig noch im Portfolio verbleiben soll, kann die im Bericht dargestellte Transparenz nachhaltig beitragen.

## → Bauinvestitionscontrolling (BIC)

### Einleitung

Ein Bestandteil der letzten Prüfung im Jahr 2011 war das Themengebiet Bauleistungen. Ein Teilbereich dieser Prüfung nahm Bezug zum Thema Bauinvestitionscontrolling. Mit einem Fragebogen und einer Bewertung anhand eines Erfüllungsgrades wurde ermittelt, inwieweit sich der Landschaftsverband Rheinland bei Investitionsentscheidungen eines Steuerungsinstrumentes bedient und wie die einzelnen Entscheidungen vorbereitet und getroffen werden. Grundlage der Prüfung war die Geschäfts- und Verfahrensanweisung zum BauFinanzControlling (BFC). Dem Landschaftsverband Rheinland wurde in dieser Prüfung ein Erfüllungsgrad in Höhe von 100 Prozent bescheinigt.

Die überörtliche Prüfung 2017/2018 greift das Thema Bauinvestitionscontrolling als Teilbereich der Prüfung Bauen erneut auf und widmet sich der Fragestellung, wie konkret ein Bauinvestitionscontrolling bei der Durchführung von Baumaßnahmen durch den Landschaftsverband Rheinland angewendet wird. Hierzu wurde im September 2017 eine Auflistung von abgeschlossenen Hochbaumaßnahmen der Jahre 2012 bis 2017 und einem abgerechneten Kostenvolumen größer 750.000 Euro (brutto) angefordert. Nach Durchsicht der Aufstellung wurden sechs Maßnahmen vorausgewählt und nach einer ersten Grobdurchsicht insgesamt drei Maßnahmen für eine nähergehende Betrachtung festgelegt. Die Durchsicht der Aktenlage ist nicht mit einer Prüfung der einzelnen Aktenbestandteile gleichzusetzen.

### → Feststellung

Der Landschaftsverband Rheinland hat die Vorgaben aus der Geschäfts- und Verfahrensanweisung zum BauFinanzControlling erfüllt. Die im verwaltungsinternen Verfahren beschriebenen Phasen wurden eingehalten. Die geforderten Inhalte und Entscheidungen wie Bedarfsanmeldung, Beschlüsse, Investitionsberatungen und Investitionskonferenzen konnten für die ausgewählten Maßnahmen nachvollzogen werden. Die notwendigen Inhalte sind umfangreich dokumentiert.

Nach dem Verständnis der gpaNRW liegt ein wichtiges Steuerungspotenzial mit deutlichen finanziellen Auswirkungen und damit auch Einsparmöglichkeiten bei einer qualifizierten Bedarfsplanung weit im Vorfeld der Umsetzung einer (Bau)Maßnahme.

So muss jeder nennenswerten Bauinvestition am Anfang des Projektes eine Definition vorausgehen, was geplant und gebaut werden soll. Die wesentlichen Ziele und Bedingungen werden durch den Bauherrn vorgegeben. Zur Erreichung dieser Vorgabe ist in der Regel eine ressortübergreifende Entscheidungsfindung im Vorfeld notwendig.

Das Ziel muss für die Verwaltung sein,

- die frühe Ermittlung der Bedürfnisse von Bauherren und Nutzern,
- deren zielgerichtete Aufbereitung als Bedarf und
- deren Umsetzung in bauliche Anforderungen unter Berücksichtigung der
- infrastrukturellen Gegebenheiten (z.B. Lage und Beschaffenheit des Grundstücks),

- Kostensensibilität in Bezug auf den Haushalt sowie die zu erwartenden Lebenszykluskosten und deren Finanzierbarkeit.

Ergebnis dieser Phase ist eine klare Projektdefinition als Grundlage weiterer Investitionsentscheidungen. Um Kostensteigerungen in der Planungsphase zu vermeiden, sollte erhöhte Aufmerksamkeit auf die Bedarfsplanung gelegt werden.

Ein weiterer Schritt zur Sicherstellung einer zielgerichteten Umsetzung einer Investitionsentscheidung ist die Projektsteuerung.

Zur Sicherstellung einer unabhängigen und qualifizierten Bedarfsplanung sowie einer stringenter Projektsteuerung innerhalb der einzelnen Investitionsphasen, sollte die Verwaltung ein Bauinvestitionscontrolling (BIC) einrichten.

Hierbei kann es sich um eine eigenständige Organisationseinheit oder eine Person handeln, die verantwortlich für ein Bauinvestitionscontrolling ist. Eine eigenständige Stelle zur Steuerung und Bewertung von geplanten Bauinvestitionen nimmt im Rahmen des BIC an folgende Aufgaben teil:

- Steuerung der Finanzierung, Planung und Durchführung,
- Koordination der unterschiedlichen Interessen der Projektbeteiligten,
- Sicherstellung einheitlicher Projektziele hinsichtlich Qualitäten, Kosten und Termine.
- Transparenz gegenüber Dritten in den Bereichen Bedarfsplanung im Bauwesen nach DIN 18205, Kostenermittlungen nach DIN 276, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wie Nutzwertanalyse etc. sowie Zeitplanung.

Somit begleitet ein BIC bei entsprechenden Bauvorhaben folgende Projektphasen:

- Bedarfsableitung,
- Projektdefinition,
- Vorentwurfsphase und Entwurfsphase,
- Ausführungsvorbereitung und Ausführungsphase,
- Erfolgskontrolle.

Nicht nur die Projektdefinition mit einem analysierten Bedarf sollte organisationsübergreifend geklärt werden, sondern auch die Entscheidungsgrundlagen zur Umsetzung sollten durch schriftliche Stellungnahmen fixiert werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist eine frühzeitige Beteiligung aller in Frage kommender Ressorts, um den Erfolg einer Investition nachhaltig zu sichern.

Als beispielhaft kann hier die gemeinsame Beteiligung von Fachverantwortlichen genannt werden, die zum einen in der Neubauplanung und zum anderen in der Unterhaltung angesiedelt sind. So sollten Neubauplanungen im Hoch- und Tiefbau so angelegt sein, dass neben ästhetischen Aspekten auch die Unterhaltung solcher Projekte ziel- und budgetorientiert gewährleistet werden kann.



Darüber hinaus wird die Bauherrenfunktion wesentlich gestärkt, wenn die Einzelentscheidungen während der Projektphase über ein breites Maß an Zustimmung innerhalb der Verwaltung getragen und abgesichert wurden.

Das BIC ist über den gesamten o.g. Projektverlauf zu beteiligen, um in jeder Einzelphase steuernd eingreifen zu können. Sichergestellt werden muss eine größtmögliche Flexibilität, die es den handelnden Personen erlaubt, selbst kurz vor dem „Spatenstich“ ggfs. ein Projekt noch zu stoppen, sollten sich gravierende Änderungen ergeben haben, die eine Umsetzung als gefährdet oder unwirtschaftlich erscheinen lassen.

Eine Investitionsgrenze zu benennen, an der ein BIC greift, ist pauschal nicht möglich. Dies hängt im Einzelfall von der Komplexität der Maßnahme ab, von der Gesamtanzahl der bestehenden Maßnahmen als auch von der zur Verfügung stehenden Personalressource. Insofern richtet sich eine für diesen Zweck zu erstellende Geschäftsordnung nach o. g. Kriterien und muss für jede Verwaltung individuell erstellt werden.

## BauFinanzControlling des LVR

Zuständig für die Durchführung der Baumaßnahmen ist das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM), welches im Dezernat 3 angesiedelt ist. Das BauFinanzControlling wird durch die BFC-Geschäftsstelle koordiniert, welche dem Fachbereich 21 – Finanzmanagement angehört.

Die Geschäfts- und Verfahrensanweisung zum BauFinanzControlling unterliegt einer ständigen Qualitätskontrolle. Sie wird bedarfsgerecht weiterentwickelt und regelmäßig angepasst. Das Verfahren ist geeignet, die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen im Vorfeld zu prüfen. Insofern ist ein Mehrwert im Sinne der Haushaltsführung gegeben.

Das interne BFC-Verfahren ist in fünf Phasen gegliedert:

Phase
Phase 1: Bedarfsableitung, Bedarfsanzeige, Finanzierung
Phase 2: Projektdefinition, Investitionsberatung, Kostenrahmen
Phase 3: Vorentwurfsplanung, Kostenschätzung
Phase 4: Entwurfsplanung, Erstellung der HU-Bau, Kostenberechnung
Phase 5: Ausführungsplanung

Die Durchführung von Baumaßnahmen erfolgt im Rahmen des BauProjektControllings. Hier gibt es entsprechende Baucontrollingberichte, die regelmäßig erstellt werden.

## Maßnahmenliste

Um die entsprechenden Vorgaben aus dem oben genannten Verfahren überprüfen zu können, müssen diese mit durchgeführten Baumaßnahmen abgeglichen werden. Dafür wurden durch die gpaNRW die folgenden Maßnahmen betrachtet:

- Landesmuseum Bonn, Depotenerweiterung Meckenheim
- LVR-Berufskolleg Düsseldorf – Fachschule des Sozialwesens, Erweiterungsbau
- LVR-Förderschule Essen, Komplettsanierung Turnhalle

## Beschreibung der Phasen

Bei der Durchsicht der Akten wurden die Vorgaben aus dem internen Verfahren mit den o.g. Maßnahmen abgeglichen. In der folgenden Beschreibung der Phasen wird lediglich beispielhaft auf die Projekte eingegangen.

Zur Phase eins gehört die Bedarfsableitung, die vom zuständigen Fachbereich/Nutzer erstellt wird. So beinhaltet beispielsweise für die Komplettsanierung der Turnhalle der Förderschule in Essen die Akte gemäß Vorgabe eine Bedarfsanmeldung, formuliert durch das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement. Die Sachdarstellung bezieht sich auf die Notwendigkeit einer Komplettsanierung, hergeleitet über eine Beschreibung des Objektzustandes.

In Phase zwei wird unter Federführung des Fachbereichs 21 die Maßnahme in einem gemeinsamen Gespräch mit dem zuständigen Fachbereich/Nutzer beraten mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen, die wirtschaftlichste Lösung zur Bedarfsdeckung zu finden. Auch hier wird als Beispiel die Komplettsanierung der Turnhalle herangezogen. Die Phase zwei wurde entsprechend den Vorgaben umgesetzt. Es wurde die Phase eins direkt mit der Phase zwei verbunden. Die notwendigen Sitzungen, Investitionsberatung und Investitionskonferenz haben stattgefunden. Die Investitionsberatung wurde genutzt, um Alternativen zu diskutieren. In der Investitionskonferenz wurde der Grundsatzbeschluss über den bestehenden Bedarf gefasst und der Auftrag für die Erstellung einer Vorentwurfsplanung erteilt.

In Phase drei wird der Vorentwurf mit einer entsprechenden Kostenschätzung erstellt. Die notwendigen Investitionskonferenzen – Stufe 2 haben stattgefunden. Bei dem Projekt Depotenerweiterung Meckenheim für das Landesmuseum Bonn wurde zum Beispiel in der entsprechenden Investitionskonferenz ausführlich über mögliche Einsparvorschläge diskutiert. Diese wurden auch beschlossen (Flächenreduzierung). Weiterhin wurde beschlossen, nach Prüfung weiterer Kostenansätze (Hochregalsystem, Fassadenmaterial) die Haushaltsunterlage (HU) Bau zu erstellen.

Phase vier enthält die Entwurfsplanung. Hier werden die Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) sowie die Kostenberechnung erstellt. Die notwendigen Unterlagen konnten in den Akten nachvollzogen werden. Für das Projekt Depotenerweiterung Meckenheim wurde in der Investitionskonferenz – Stufe 3 u.a. über die in der vorherigen Phase erteilten Prüfaufträge berichtet und eine Kostenermittlung vorgelegt. Weiterhin wurde dargestellt, dass die LVR-Regelstandards des ökologischen Bauens sowie die GLM-Regelstandards baureinigungs- und bauunterhaltungs-

freundliches Bauen eingehalten werden. Abschließend wurde vorgeschlagen, die HU-Bau zu genehmigen und einen Durchführungsbeschluss einzuholen.

Als Ergebnis kann zusammenfassend dargestellt werden, dass sich das BauFinanzControlling mit den Vorgaben aus den einzelnen Phasen in den oben genannten drei Maßnahmen wiederfindet. Der aus der vorherigen Prüfung hohe Erfüllungsgrad kann auch bei der Durchführung von Baumaßnahmen bestätigt werden.

## → Gebäudemanagement

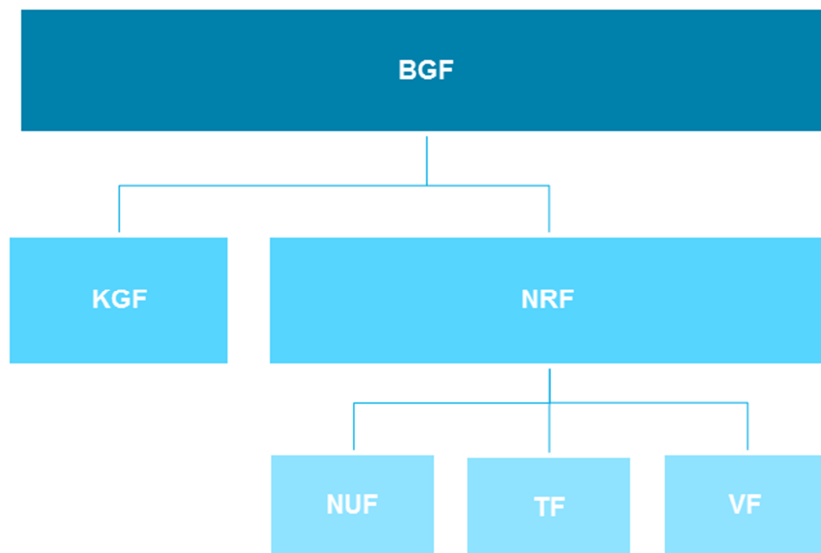
### Einleitung

Die gpaNRW hat im Prüfgebiet Bauen einen Teilaspekt des infrastrukturellen Gebäudemanagements betrachtet. Der Fokus der Betrachtung lag dabei auf der Identifizierung von gebäude-spezifischen Strukturmerkmalen, mit denen sich ein Verwaltungsgebäude klassifizieren lässt. Durch eine solche Klassifizierung lässt sich Transparenz schaffen, mit der steuerungsrelevante Entscheidungen zum Gebäudemanagement begründet werden können.

Hierzu wurde eine Flächen- und Aufwandsbetrachtung durchgeführt und anschließend miteinander verknüpft. Dabei wurden ausschließlich Verwaltungsstandorte betrachtet, in denen hauptsächlich die allgemein administrativen Tätigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland bearbeitet werden. D. h. Gebäude, die beispielsweise mit einem klassischen Rathaus zu vergleichen wären.

Die Flächenbetrachtung konzentriert sich auf die Nutzungsfläche (NUF) einer jeweiligen Immobilie. Dabei ist die Nutzungsfläche definiert als ein Teil der Netto-Raumfläche (NRF), die entsprechend der primären Zweckbestimmung des Gebäudes genutzt wird. Nicht zur Nutzungsfläche gehören die Technikfläche (TF) und die Verkehrsfläche (VF). Die Nutzungsfläche ergibt sich somit aus der Summe aller Räume (innen gemessen) ohne Flure, Treppenhäuser und Technikraum.

### Aufteilung der Grundfläche nach DIN 277



Die Brutto-Grundfläche (BGF) wird in die Konstruktions-Grundfläche (KGF) und die nutzbare Netto-Raumfläche (NRF) unterteilt. (NUF=Nutzungsfläche, TF=Technikfläche, VF=Verkehrsfläche)

Damit ein Bezug zum Flächenverbrauch hergestellt werden konnte, wurde die Nutzungsfläche eines Verwaltungsgebäudes ins Verhältnis zu den dort vorgehaltenen vollzeitverrechneten Stellen gesetzt. Die Betrachtung bezieht sich ganz bewusst auf die vollzeitverrechneten Stellen und nicht auf die Anzahl der vor Ort tätigen Beschäftigten:

Die Betrachtung des Flächenverbrauchs bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten wird durch eine hohe Anzahl an Teilzeitkräften verzerrt. Im Idealfall kann ein Arbeitsplatz von zwei Teilzeitkräften genutzt werden. Die Organisation der Teilzeitbeschäftigung und die Vergabe von festen Arbeitsplätzen liegen im Gestaltungsspielraum der Verwaltung und werden somit durch den „Betreiber“ direkt gesteuert. Darüber hinaus zeigen die Entwicklungen im Bereich der modernen Büroflächenkonzepte, dass immer häufiger auch so genannte open space office, flexible office oder non territorial office Flächen zur Anwendung kommen. Gerade mit solchen Angeboten kann eine optimierte Arbeitsplatzauslastung gewährleistet werden.

Die Anzahl der Beschäftigten sowie die vollzeitverrechneten Stellen wurden zum Stichtag 31. Dezember 2016 erfasst.

Die Aufwandsbetrachtung orientiert sich an dem vorhandenen Bewirtschaftungsaufwand der jeweiligen Immobilie. In der Datenerfassung wurden die Jahre 2014, 2015 und 2016 erfasst. Aus den jeweiligen Jahreswerten wurde der Durchschnitt ermittelt. Somit ist gewährleistet, dass eventuelle monetäre „Sonderereignisse“ nicht überdimensional Einfluss nehmen konnten. Zu beachten ist, dass die Aufwandsbetrachtung zwischen Eigentumsobjekten und Anmietobjekten unterschiedlich ist. So ist beispielsweise bei den Eigentumsobjekten keine kalkulatorische Verzinsung berücksichtigt.

Der Bewirtschaftungsaufwand ist wie folgt definiert:

#### Bewirtschaftungsaufwand

	Eigentumsobjekte	Anmietobjekte
Aufwand	Abschreibungen des Gebäudes	Grundmiete
	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	
	Bauunterhaltung	
Betriebskosten	Sachversicherungen	
	Eigen-, Fremdreinigung	
	Hausmeisterdienste	
	Energieversorgung Wärme, Strom	
	Wasser / Abwasser	
	Inspektion / Wartung	
	Abfallentsorgung / Straßenreinigung	
	Sonstige Betriebskosten	

Beim Landschaftsverband Rheinland ist das Dezernat 3 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB verantwortlich für alle Maßnahmen im Lebenszyklus einer Immobilie wie Steuerung, Planung, Durchführung von Baumaßnahmen, Optimierung und Verwertung von Flächen und aller damit verbundenen Gebäude- und Serviceleistungen.

Im Dezernat 3 sind das kaufmännische, das technische und das infrastrukturelle Gebäudemanagement verankert.

Beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist für die Verwaltung der Liegenschaften der Bau- und Liegenschaftsbetrieb zuständig. Er ist ein interner Dienstleister des Landschaftsverbandes, dem zentrale Aufgaben der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung für das ihm anvertraute Liegenschaftsvermögen des Landschaftsverbandes obliegen. Er erfüllt diese Aufgabe in der Organisationsform einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Rahmen des beim Landschaftsverband eingeführten Mieter-/Vermietermodells. Grundlage für die betriebswirtschaftliche Ausrichtung beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb bildet das Handelsgesetzbuch (HGB).

Bei den Abschreibungen ist der HGB-Einzelabschluss des Bau- und Liegenschaftsbetriebes identisch mit dem NKF-Gesamtabschluss, insofern NKF-konform. Somit sind die Abschreibungen beider Landschaftsverbände vergleichbar.

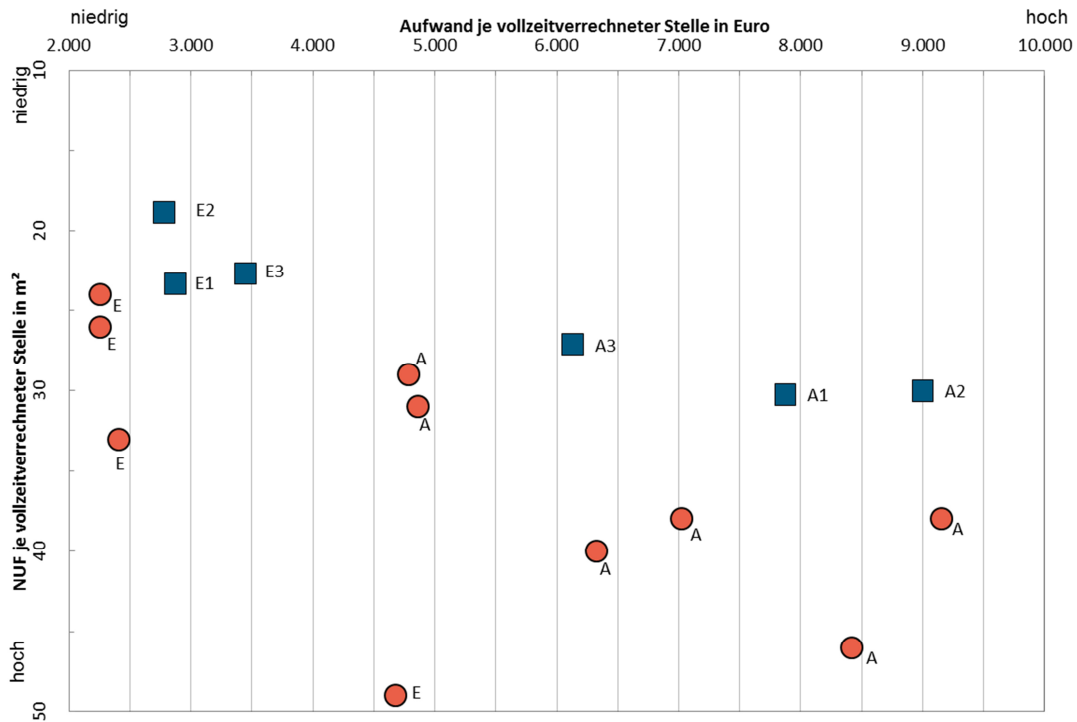
## Verwaltungsstandorte

In die Prüfung der Landschaftsverbände wurden zahlreiche Verwaltungsstandorte mit einbezogen. Dabei wurden bei den einzelnen Objekten die Gebäude, die wirtschaftlich und organisatorisch zusammen hängen, als ein Verwaltungsstandort betrachtet. Beim Landschaftsverband Rheinland wurden drei Eigentumsobjekte und drei angemietete Objekte betrachtet.

In der folgenden Matrix ist der Bewirtschaftungsaufwand je Standort dividiert durch die Anzahl der vollzeitverrechneten Stellen in Verbindung mit dem Flächenverbrauch (Nutzungsfläche NUF in m<sup>2</sup> je vollzeitverrechneter Stelle) dargestellt. Über die Buchstabenbezeichnung werden die Objekte in Eigentumsobjekte (E) und in Anmietobjekte (A) unterteilt. Die blauen Objekte stellen die Standorte des Landschaftsverbandes Rheinland dar. Die roten Objekte sind die Standorte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Insgesamt wurden bei den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland 18 Verwaltungsstandorte betrachtet. In der Matrix sind davon lediglich 16 Objekte als Punktwerte dargestellt, da zwei Objekte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe aufgrund ihrer hohen Werte nicht dargestellt werden können. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde auf eine Skalierung der Grafik, die eine Darstellung aller Punktwerte gewährleisten würde, verzichtet. In der Tabelle unter der Grafik sind alle geprüften Gebäude aufgeführt.

Alle Objekte des Landschaftsverbandes Rheinland und die damit verbundenen Werte sind in einer Tabelle unterhalb der Grafik aufgeführt. In den Tabellen sind jedoch nur die Objekte des Landschaftsverbandes Rheinland aufgeführt. Auf die Auflistung der Objekte aus dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe wurde zu Gunsten der besseren Lesbarkeit des Berichtes sowie des Berichtsumfanges verzichtet. Die gpaNRW veröffentlicht die Prüfungsberichte beider Landschaftsverbände auf ihrer Internetseite. Informationen zu den Objekten des jeweils anderen Landschaftsverbandes können somit nachgelesen werden. Die Matrix gibt einen Überblick über die Vielfältigkeit der vorgefundenen Verwaltungsstandorte und ermöglicht eine erste Standortbestimmung. Die Beschriftung der Punkte findet sich in den Tabellen unter den Grafiken wieder, so dass eine Zuordnung der Punkte zu den Gebäuden möglich ist. Im weiteren Bericht gehen wir gesondert auf Eigentums- und Anmietobjekten ein und analysieren die Ergebnisse.

### Bewirtschaftungsaufwand und Flächenverbrauch je Verwaltungsstandort



Bezeichnung	Eigentum/Anmietung	Standort	Aufwand in Euro	Flächenverbrauch in m²
E1	Eigentum	000-1 LVR-ZV Landeshaus	2.871	23
E2	Eigentum	000-1 LVR-ZV Horion-Haus	2.780	19
E3	Eigentum	000-1 LVR-ZV LVR-Haus	3.445	23
A1	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Deutzer Freiheit / TBS	7.874	30
A2	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Rheinlandhaus	9.000	30
A3	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Cologne Office Center / COC	6.133	27

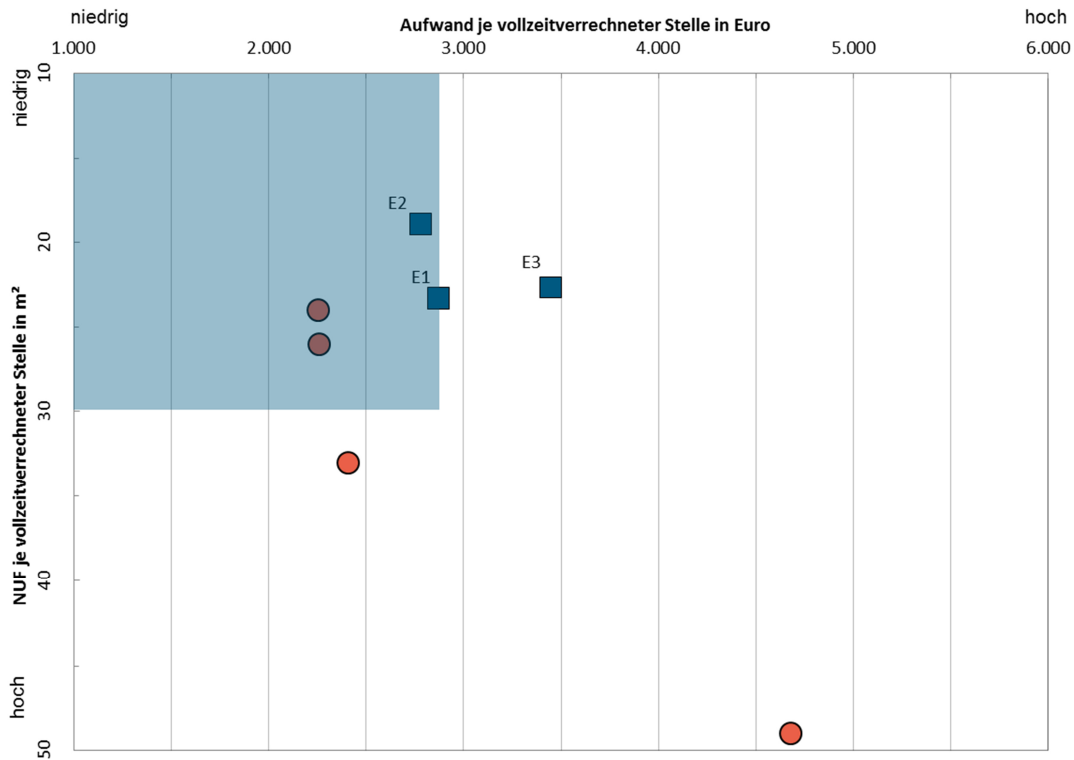
Auflistung Verwaltungsimmobilien LVR – Aufwand / Fläche

### Verwaltungsstandorte (Eigentum)

Als zusätzliches Element ist in der Grafik unten eine farbige Fläche dargestellt, die einen Wertebereich definiert. Dieser Wertebereich setzt sich zusammen aus der Flächen- und der Aufwandsbetrachtung je vollzeitverrechner Stelle.

Der Flächenverbrauch ist dargestellt auf der y-Achse. Hier reicht die in der farbigen Fläche abgebildete Spannbreite bis 30 m². Auf der x-Achse ist der Bewirtschaftungsaufwand dargestellt. Hier bezeichnet die Fläche eine Spannbreite bis 2.900 Euro Aufwand je vollzeitverrechner Stelle.

### Bewirtschaftungsaufwand und Flächenverbrauch je Verwaltungsstandort (Eigentum)



Bezeichnung	Eigentum	Standort	Aufwand in Euro	Flächenverbrauch in m²
E1	Eigentum	000-1 LVR-ZV Landeshaus	2.871	23
E2	Eigentum	000-1 LVR-ZV Horion-Haus	2.780	19
E3	Eigentum	000-1 LVR-ZV LVR-Haus	3.445	23

Auflistung Verwaltungsimmobilien LVR Eigentum – Aufwand / Fläche

Der durch die farbige Fläche definierte Wertebereich wird als Orientierungswert genutzt. Alle Verwaltungsgebäude, die sich in diesem Wertebereich befinden, verfügen über ein wirtschaftlich günstiges Verhältnis zwischen Flächenverbrauch und Aufwand. Der Orientierungswert bezieht sich auf die Verwaltungsgebäude beider Landschaftsverbände. Er ergibt sich aus den für die Verwaltungsstandorte vorliegenden Werten. Es ist damit gewährleistet, dass der Orientierungswert als Reflektion der bei den Landschaftsverbänden insgesamt vorgefundenen Situation zu werten ist. Der Wert wird nicht von anderen Bürokomplexen oder anderen Verwaltungsgebäuden der freien Wirtschaft beeinflusst. Eine direkte Vergleichbarkeit zwischen Orientierungswert und der Ist-Situation vor Ort ist gegeben.

Das Eigentumsobjekt E1 ist das Landeshaus am Kennedy-Ufer 2, gebaut in den Jahren 1957/58. Heute steht der fünfgeschossige, rechteckige Stahlskelettbau, der mit einer Vorhang-



fassade aus Glas und Aluminium realisiert wurde, unter Denkmalschutz. Der Grundriss des Gebäudes ist auf einem Raster aufgebaut, das im Wesentlichen im Inneren des Gebäudes eine Büroraumstruktur abbildet. Das Landeshaus ist mit ca. 14.900 m<sup>2</sup> NUF das flächenmäßig größte Eigentumsobjekt (Verwaltungsgebäude) des LVR im Vergleich. Für dieses Gebäude wurden für die Ermittlung der Zahlenwerte rund 640 vollzeitverrechnete Stellen berücksichtigt. Trotz des Alters des Gebäudes, eventuell aber auch wegen seiner ursprünglichen Konzeption als reines Verwaltungsgebäude, stellt sich dieses Gebäude im Vergleich positiv dar. Sowohl der Flächenverbrauch von 23 m<sup>2</sup> NUF als auch die Aufwandsbetrachtung in Höhe von 2.900 Euro je vollzeitverrechneter Stelle, liegen in Anlehnung an den Orientierungsbereich noch in einem positiven Bereich.

Direkt gegenüber gelegen an der Hermann-Pünder-Str. 1 steht das Eigentumsobjekt E2, das Horion-Haus. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein rein als Verwaltungskomplex konzipiertes Gebäude. Vornehmlich vorgehalten wird eine Büroraumstruktur verbunden mit Besprechungs- und Sitzungsräumen. Ebenfalls untergebracht in einem Gebäudeteil ist das LVR-Betriebsrestaurant. Das Horion-Haus verfügt über eine Nutzungsfläche von ca. 13.900 m<sup>2</sup> und ist in dieser Betrachtung das zweit größte Eigentumsobjekt. Für dieses Gebäude wurden für die Ermittlung der Zahlenwerte rund 740 vollzeitverrechnete Stellen berücksichtigt. Mit diesen Eckdaten befindet sich dieses Gebäude ebenfalls im Orientierungsbereich. Von den drei betrachteten Verwaltungsstandorten (Eigentum) des LVR, kann das Horion-Haus mit den wirtschaftlichsten Werten klassifiziert werden. Sowohl der Flächenverbrauch von 19 m<sup>2</sup> NUF als auch die Aufwandsbetrachtung in Höhe von 2.800 Euro je vollzeitverrechneter Stelle liegen in einem sehr wirtschaftlichen Bereich.

Eine sichtliche Abweichung vom Orientierungswert stellt das Eigentumsobjekt E3, das LVR-Haus am Ottoplatz 2, dar. Der Flächenverbrauch von 23 m<sup>2</sup> NUF liegt innerhalb des Orientierungsbereiches, jedoch liegt der Aufwand je vollzeitverrechneter Stelle mit rund 3.500 Euro je vollzeitverrechneter Stelle ca. 19 Prozent über dem maximalen Orientierungswert. Ausschlaggebend für den erhöhten Aufwand je vollzeitverrechneter Stelle sind die in der Vergangenheit notwendig gewordenen baulichen Unterhaltungsaufwendungen für die Immobilie. Insofern ist die geplante Ersatzmaßnahme für diesen Standort nur folgerichtig.

#### → **Empfehlung**

Wir empfehlen dem Landschaftsverband Rheinland für den Ersatzbau des LVR-Hauses, die Orientierungswertbetrachtung in Form einer Zielvorgabe für die Neubauplanung zu nutzen.

### **Verwaltungsstandorte (Anmietung)**

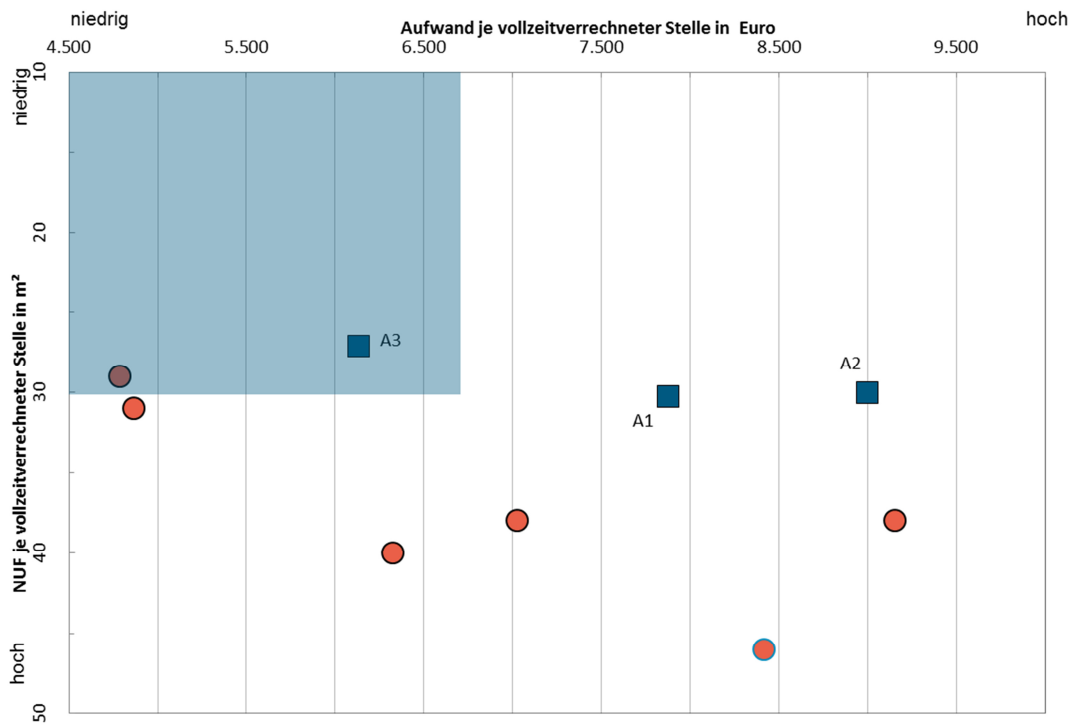
Auch für die angemieteten Verwaltungsstandorte definiert die farbige Fläche in der Grafik unten einen Wertebereich. Der Wertebereich setzt sich ebenfalls aus der Flächen- und der Aufwandsbetrachtung je vollzeitverrechneter Stelle zusammen.

Der Flächenverbrauch ist dargestellt auf der y-Achse. Hier reicht die abgebildete Spannweite, genau wie bei den Eigentumsobjekten, bis 30 m<sup>2</sup>. Der Flächenverbrauch sollte, unabhängig der Vermögensverhältnisse (Eigentum oder Anmietung), identisch sein.

Auf der x-Achse ist der Bewirtschaftungsaufwand dargestellt. Hier bezeichnet die farbige Fläche allerdings eine Spannweite bis 6.700 Euro Aufwand je vollzeitverrechneter Stelle. Der Unter-

schied zwischen Eigentumsobjekten und Anmietungen bei der Spannweitenbetrachtung des Aufwandes liegt, wie bereits dargestellt, an der unterschiedlichen Aufwandszusammenstellung.

### Bewirtschaftungsaufwand und Flächenverbrauch je Verwaltungsstandort (Anmietung)



Bezeichnung	Anmietung	Standort	Aufwand in Euro	Flächenverbrauch in m²
A1	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Deutzer Freiheit / TBS	7.874	30
A2	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Rheinlandhaus	9.000	30
A3	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Cologne Office Center / COC	6.133	27

Auflistung Verwaltungsimmobilien LVR Anmietung – Aufwand / Fläche

Auch bei dieser Betrachtung ist der definierte Wertebereich ein Orientierungswert. Alle angemieteten Verwaltungsgebäude, die sich in diesem Wertebereich befinden, verfügen über ein wirtschaftlich günstiges Verhältnis zwischen Flächenverbrauch und Aufwand. Die in der Grafik dargestellten Objekte zeigen einen relativ gleichen Flächenverbrauch, der zwischen 27 und 30 m² NUF je vollzeitverrechner Stelle liegt. Allerdings ergibt sich bei der Aufwandsbetrachtung eine deutliche Streuung.

Die Mietfläche im Rheinlandhaus, Objekt A2, hat insgesamt nur rund 470 m² Nutzungsfläche, auf der im Betrachtungszeitraum 16 vollzeitverrechnete Stellen vorgehalten wurden. Dieser Standort generiert den höchsten Aufwand je vollzeitverrechner Stelle, bei einem Flächenverbrauch je vollzeitverrechner Stelle, der sich noch im Orientierungsbereich befindet.

Das Objekt A1, Deutzer Freiheit, hat insgesamt rund 5.600 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche, auf der im Betrachtungszeitraum 185 vollzeitverrechnete Stellen verortet waren. Auch dieser Standort hat noch einen positiven Flächenverbrauch von 30 m<sup>2</sup> je vollzeitverrechneter Stelle, allerdings liegt die Aufwandsbetrachtung ca. 18 Prozent über dem maximalen Orientierungswert.

Ende 2014 wurden durch den LVR die Räumlichkeiten im Objekt A3, Cologne Office Center, bezogen. Dort wird eine Nutzungsfläche von rund 2.700 m<sup>2</sup> vorgehalten, auf dem zum Betrachtungszeitraum ca. 100 vollzeitverrechnete Stellen vorgehalten wurden. Über diese Eckdaten generiert dieser Standort die wirtschaftlich günstigsten Kennwerte.

Erfahrungsgemäß zeigen gerade die unterschiedlichen Mietbedingungen deutlich, wie die unterschiedlichen Flächennutzungsbedingungen, verbunden mit den damit hervorgerufenen monetären Rahmenbedingungen, eine breite Streuung der Kennwerte hervorrufen. Die Breite Streuung bei der Aufwandsbetrachtung zeigt dies. Da es sich um Anmietobjekte handelt, besteht die Möglichkeit, das Mietverhältnis nach Ablauf der Mietbindung zu beenden. Insofern besteht bei den Mietobjekten Flexibilität zur Veränderung des Gebäudeportfolios. Zukünftigen Bedarfen nach ausreichenden und modernen Flächenkonzeptionen zum Arbeiten oder auch Archivieren kann hierbei zielorientiert entsprochen werden. Gerade die kleinste der Anmietflächen, die Mietfläche im Rheinlandhaus, könnte zukünftig bei einem Ersatzbau für das LVR-Haus berücksichtigt werden und dann perspektivisch entfallen.

→ **Empfehlung**

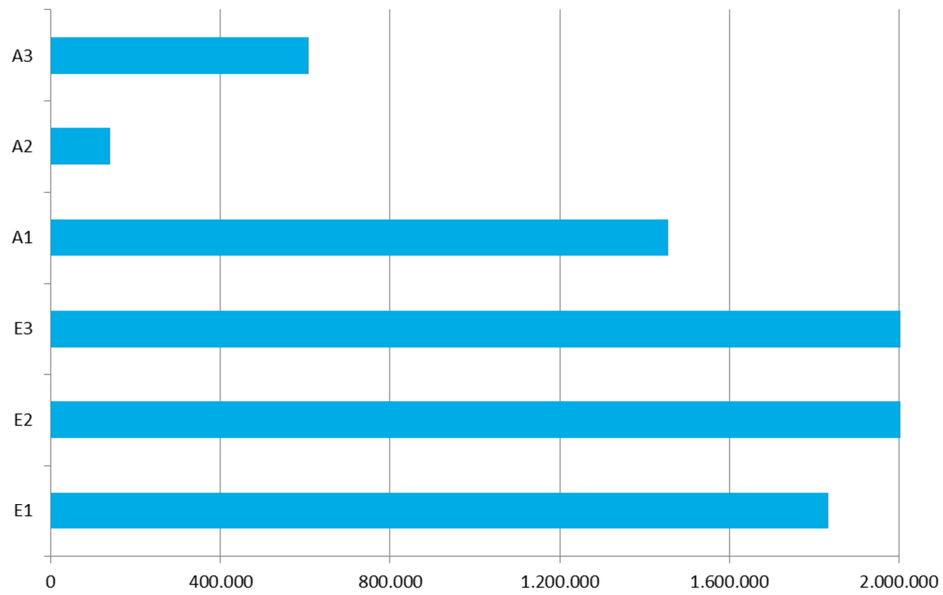
Wir empfehlen dem Landschaftsverband Rheinland, das Gebäudeportfolio der angemieteten Verwaltungsstandorte unter Berücksichtigung der aufgezeigten Werte zu prüfen.

### Bewirtschaftungsaufwand in Euro je Verwaltungsstandort

In der folgenden Grafik sind alle Verwaltungsstandorte mit dem jeweiligen Bewirtschaftungsaufwand pro Jahr aufgeführt. Der Jahreswert ist ein Mittelwert aus der Zeitreihenbetrachtung 2014 bis 2016. Die Grafik veranschaulicht, welchen Stellenwert ein Standort im Gesamtportfolio der Verwaltungsstandorte einnimmt.

So kann angenommen werden, dass Optimierungen bei den Betriebskosten im Objekt A2, der Mietfläche im Rheinlandhaus, ein anderes Einsparpotenzial generieren könnten als im Horion-Haus. Laut Angaben der Verwaltung nutzt der Landschaftsverband Rheinland derzeit die Chance zur Reduzierung der Bewirtschaftungsaufwendungen, innerhalb des Portfolios der Verwaltungsgebäude, durch den Ersatzbau für das LVR-Haus.

### Bewirtschaftungsaufwand in Euro je Verwaltungsstandort



Bezeichnung	Eigentum / Anmietung	Standort	Bewirtschaftungsaufwand in Euro
E1	Eigentum	000-1 LVR-ZV Landeshaus	1.833.984
E2	Eigentum	000-1 LVR-ZV Horion-Haus	2.047.057
E3	Eigentum	000-1 LVR-ZV LVR-Haus	2.059.788
A1	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Deutzer Freiheit / TBS	1.456.666
A2	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Rheinlandhaus	139.439
A3	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Cologne Office Center / COC	609.279

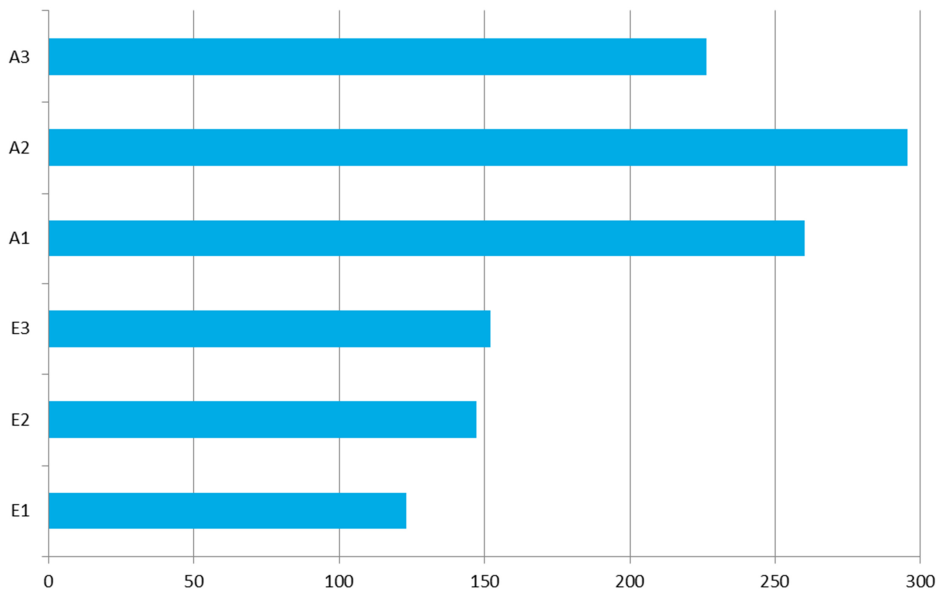
Auflistung Verwaltungsimmobilien LVR - Bewirtschaftungsaufwand in Euro

## Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m<sup>2</sup> NUF (alle Verwaltungsstandorte)

In den vorangegangenen Betrachtungen wurde der Bewirtschaftungsaufwand einer Immobilie in Verbindung mit der Anzahl an vollzeitverrechneten Stellen gebracht. Gleichzeitig erfordert ein nachhaltiges Gebäudemanagement aber auch die reine Gebäudebetrachtung. Über eine Aufwandsbetrachtung mit Bezug zur Nutzungsfläche können Stärken und Schwächen einer Immobilie transparent gemacht werden. Eine solche Aufwandsbetrachtung hat insofern einen eher technischen Hintergrund. Allerdings können auch gewählte Standards, z.B. bei den Betriebskosten (Hausmeisterdienste, Reinigung, Strom, etc.) entsprechenden Einfluss nehmen.

Von den dargestellten Eigentumsobjekten hat das LVR-Haus den höchsten Bewirtschaftungsaufwand je m<sup>2</sup> NUF. Die Gründe hierfür sind der Verwaltung bekannt und haben zur Entscheidung für einen Ersatzbau geführt. Erwartungsgemäß hoch ist auch der Wert bei den angemieteten Räumlichkeiten im Rheinlandhaus.

### Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m<sup>2</sup> NUF



Bezeichnung	Eigentum / Anmietung	Standort	Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m <sup>2</sup> NUF
E1	Eigentum	000-1 LVR-ZV Landeshaus	123,21
E2	Eigentum	000-1 LVR-ZV Horion-Haus	147,08
E3	Eigentum	000-1 LVR-ZV LVR-Haus	152,04
A1	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Deutzer Freiheit / TBS	260,30
A2	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Rheinlandhaus	295,42
A3	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Cologne Office Center / COC	226,25

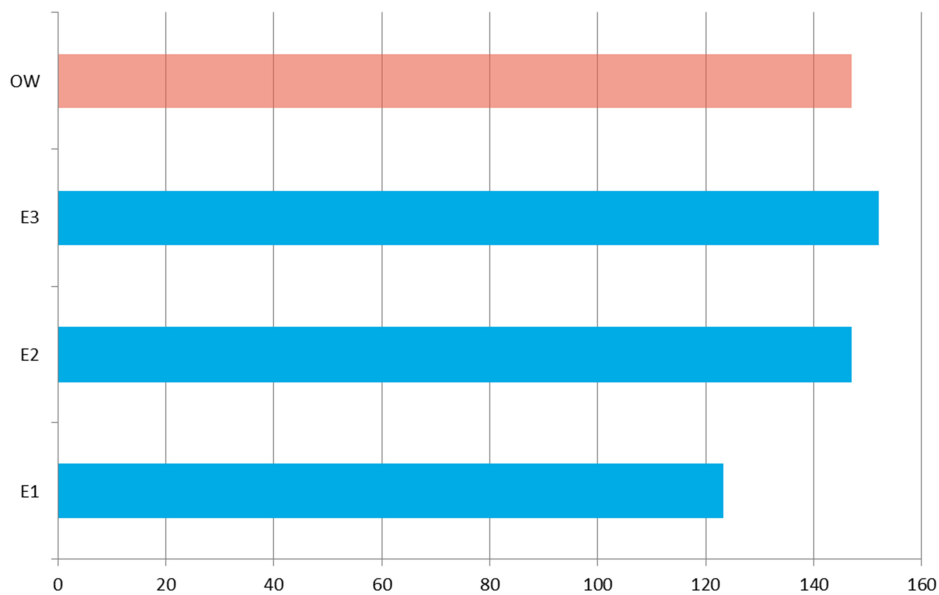
Auflistung Verwaltungsimmobilien LVR - Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m<sup>2</sup> NUF

In den beiden folgenden Grafiken wird der Bewirtschaftungsaufwand je m<sup>2</sup> NUF nach Eigentums- und Anmietungsobjekten getrennt betrachtet.

### Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m<sup>2</sup> NUF (Eigentumsobjekte)

Zusätzlich zu dem jeweiligen Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m<sup>2</sup> NUF ist der Medianwert eingetragen. Dieser stellt für diese Objektgruppe einen Orientierungswert dar.

#### Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m<sup>2</sup> NUF



Bezeichnung	Eigentum	Standort	Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m <sup>2</sup> NUF
E1	Eigentum	000-1 LVR-ZV Landeshaus	123,21
E2	Eigentum	000-1 LVR-ZV Horion-Haus	147,08
E3	Eigentum	000-1 LVR-ZV LVR-Haus	152,04
OW		Orientierungswert (Median)	147,08

Auflistung Verwaltungsimmobilien Eigentum LVR - Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m<sup>2</sup> NUF

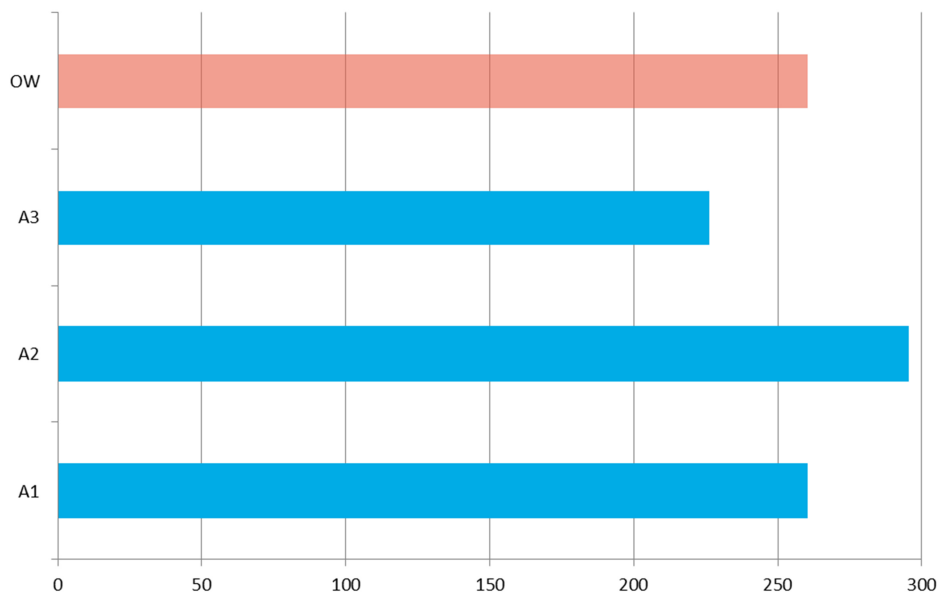
Mit dem Orientierungswert, der sich aus den hier aufgeführten Objekten ergibt, stellen wir ganz bewusst einen individuellen, ausschließlich für den Landschaftsverband Rheinland ermittelten Wert dar. Auch dieser ist als Reflektion der beim Landschaftsverband vorgefundenen Situation zu werten. Dieser Wert wurde somit bereits von einigen Objekten erreicht. Der Orientierungswert soll sozusagen als „Werkzeug“ verstanden werden. Er kann vom Landschaftsverband, je nach Vorgaben, angepasst oder auch für jedes einzelne Objekt individuell festgelegt werden.

So hat der Landschaftsverband die Möglichkeit, etwaige Einsparpotenziale individuell darzustellen, die durch umzusetzende Maßnahmen auch tatsächlich erreicht werden können.

### Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m<sup>2</sup> NUF (Mietobjekte)

In der folgenden Grafik sind alle angemieteten Verwaltungsstandorte mit dem jeweiligen Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m<sup>2</sup> NUF aufgeführt. Zusätzlich ist der Medianwert eingetragen. Dieser stellt für diese Objektgruppe einen Orientierungswert dar.

#### Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m<sup>2</sup> NUF



Bezeichnung	Anmietung	Standort	Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m <sup>2</sup> NUF
A1	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Deutzer Freiheit / TBS	260,30
A2	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Rheinlandhaus	295,42
A3	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Cologne Office Center / COC	226,25
OW		Orientierungswert (Median)	260,30

Auflistung Verwaltungsimmobilien Anmietung LVR - Bewirtschaftungsaufwand in Euro je m<sup>2</sup> NUF

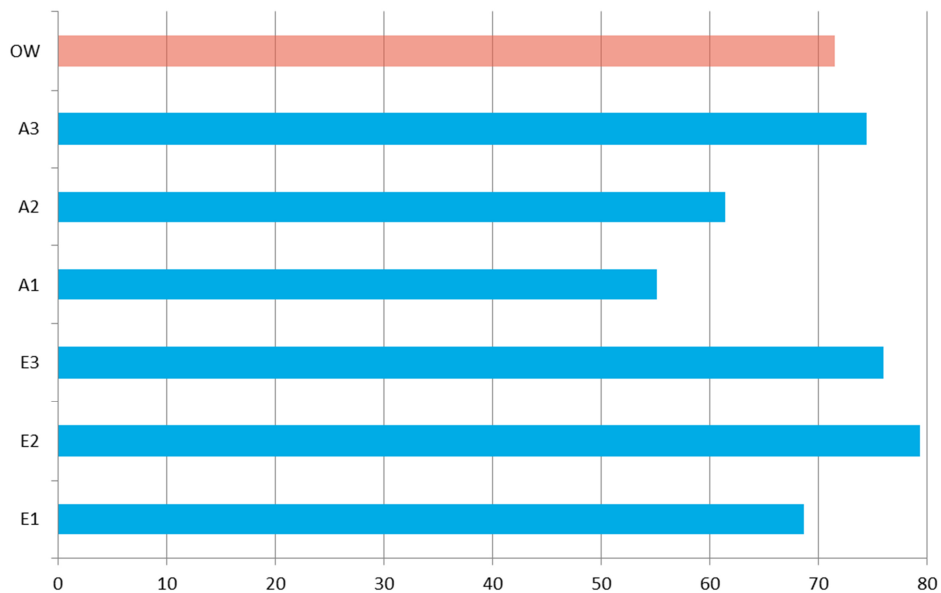
Auch hier ist der Orientierungswert als Werkzeug zu verstehen. Er kann angepasst oder individuell festgelegt werden. Allerdings sind bei Mietobjekten Maßnahmen, die vom Mieter umgesetzt werden können, um die entsprechenden Bewirtschaftungsaufwendungen zu reduzieren, eher beschränkt vorhanden. Der Landschaftsverband sollte hier insbesondere eine mögliche Abmietung der Räumlichkeiten im Rheinlandhaus im Fokus behalten.

Bei den Mietobjekten ist das Cologne Office Center das wirtschaftlich günstigste Anmietobjekt. Ursächlich hierfür ist u.a. die Grundmiete von ca. 12,50 Euro je m<sup>2</sup> NUF. Daraus ergibt sich ein überaus günstiger Kennzahlenwert. Dagegen liegt die Grundmiete bei dem Objekt Deutzer Freiheit bei über 17 Euro je m<sup>2</sup> NUF.

### Betriebskosten KG 300 in Euro je m<sup>2</sup> NUF (alle Verwaltungsstandorte)

In der folgenden Grafik sind alle Verwaltungsstandorte mit den jeweiligen Betriebskosten (Kostengruppe 300) je m<sup>2</sup> NUF aufgeführt. Der Wert je m<sup>2</sup> NUF ist ein Mittelwert aus der Zeitreihenbetrachtung 2014 bis 2016. Zusätzlich ist der Medianwert als Orientierungswert eingetragen.

#### Betriebskosten (KG 300) in Euro je m<sup>2</sup> NUF



Bezeichnung	Eigentum / Anmietung	Standort	Betriebskosten in Euro je m <sup>2</sup> NUF
E1	Eigentum	000-1 LVR-ZV Landeshaus	68,68
E2	Eigentum	000-1 LVR-ZV Horion-Haus	79,42
E3	Eigentum	000-1 LVR-ZV LVR-Haus	76,03
A1	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Deutzer Freiheit / TBS	55,16
A2	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Rheinlandhaus	61,47
A3	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Cologne Office Center / COC	74,43
OW		Orientierungswert (Median)	71,56

Auflistung Verwaltungsimmobilien LVR - Betriebskosten in Euro je m<sup>2</sup> NUF



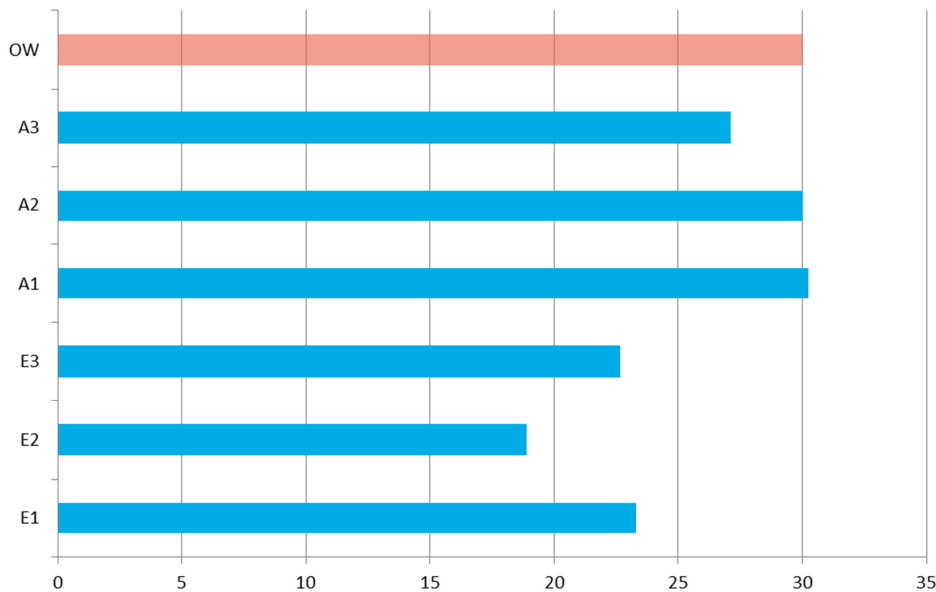
Werden die Betriebskosten separiert betrachtet, ergibt sich eine entsprechende Streuung der Werte. Bei den Mietobjekten liegt dies an der individuellen Definition der Grundmiete. Die Grundmiete beinhaltet zum Teil Anteile der Betriebskosten, die nicht separiert dargestellt werden können. Die Kennzahlenwerte für die Mietfläche im Rheinlandhaus und der Deutzer Freiheit bilden somit nicht die vollständigen Betriebskosten ab und können nicht uneingeschränkt mit den übrigen Kennzahlen verglichen werden.

Eine genaue Aufteilung der einzelnen Betriebskostenanteile für die Eigentumsobjekte liegt dem LVR vor und wird zu Steuerungszwecken genutzt. Ein erheblicher Anteil der Betriebskosten, im Mittelwert 15,20 Euro je m<sup>2</sup> NUF, entfällt auf den Pfortendienst (Zum Vergleich: Für die Fremdreinigung fällt ein Aufwand von durchschnittlich 14,10 Euro je m<sup>2</sup> NUF an, für den Stromverbrauch 12,75 Euro je m<sup>2</sup> NUF). Bei den Eigentumsobjekten erzeugt das Horion-Haus den höchsten Betriebskostenanteil je m<sup>2</sup> NUF. Dies ist u. a. bedingt durch die LVR Betriebsrestaurant in diesem Objekt.

### Flächenverbrauch in m<sup>2</sup> NUF (alle Verwaltungsstandorte)

In der folgenden Betrachtung ist der Flächenverbrauch (NUF in m<sup>2</sup>) je vollzeitverrechneter Stelle über alle Verwaltungsstandorte dargestellt. Ebenfalls ist ein Orientierungswert dargestellt.

#### Flächenverbrauch in m<sup>2</sup> NUF je vollzeitverrechneter Stelle



Bezeichnung	Eigentum / Anmietung	Standort	Flächenverbrauch in m <sup>2</sup> NUF
E1	Eigentum	000-1 LVR-ZV Landeshaus	23
E2	Eigentum	000-1 LVR-ZV Horion-Haus	19
E3	Eigentum	000-1 LVR-ZV LVR-Haus	23

Bezeichnung	Eigentum / Anmietung	Standort	Flächenverbrauch in m <sup>2</sup> NUF
A1	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Deutzer Freiheit / TBS	30
A2	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Rheinlandhaus	30
A3	Mietfläche	000-1 LVR-ZV Cologne Office Center / COC	27
OW		Orientierungswert	30

Auflistung Verwaltungsimmobilien LVR - Flächenverbrauch in m<sup>2</sup> NUF je vollzeitverrechneter Stelle

An dieser Stelle hat die gpaNRW die bereits aus der Matrixdarstellung bekannte Spannweite bis 30 m<sup>2</sup> zu Grund gelegt und das obere Ende als maximalen Orientierungswert dargestellt.

→ **Feststellung**

An sämtlichen betrachteten Verwaltungsstandorten des LVR liegt der Flächenverbrauch je vollzeitverrechneter Stelle im Orientierungsbereich.

Die aufgezeigten Betrachtungsebenen (Bewirtschaftungsaufwand, Betriebskosten und Flächenverbrauch) können zur Identifizierung von Handlungsoptionen genutzt werden. Der Mitteleinsatz zur Optimierung einzelner gebäudespezifischen Rahmenbedingungen kann damit priorisiert und gesteuert werden.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen dem Landschaftsverband Rheinland, die im Bericht aufgezeigte Verknüpfung von Aufwands- und Flächenbetrachtung in den eigenen Kennzahlenbestand zu übernehmen und zur strategischen Steuerung des Immobilienportfolios zu nutzen.

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)

**Anlage 3**

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Herrn  
Heinrich Böckelühr  
Präsident der  
Gemeindeprüfungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen  
Heinrichstraße 1  
44623 Herne

Datum und Zeichen bitte stets angeben

28. Januar 2019  
21.10-2004-10

Herr Pfaff  
Tel 0221 809-3104  
Fax 0221 8284-0178  
Manfred.Pfaff@lvr.de

**Überörtliche Prüfung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) durch die  
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) in 2017/2018  
Prüfbericht vom 19. Dezember 2018**

Sehr geehrter Herr Böckelühr,

am 19. Dezember 2018 haben Sie mir den Abschlussbericht der überörtlichen Prüfung des LVR der Jahre 2017/2018 zugeleitet. Ich möchte mich an dieser Stelle für diesen Bericht, aber auch für den sehr konstruktiven inhaltlichen Dialog mit Ihrem Haus im Prüfungszeitraum nochmals bedanken.

Der LVR ist ein modern aufgestellter Dienstleister für die Menschen im Rheinland. Dies wird auch durch den positiven Tenor zahlreicher Feststellungen im Abschlussbericht der gpaNRW deutlich. Selbstverständlich wird der LVR bei seiner künftigen Aufgabenerfüllung aber auch kritische Ausführungen des Prüfberichtes berücksichtigen; hinweisen möchte ich hier insbesondere auf das Prüfgebiet Informationstechnik (IT).

Auch wenn unterschiedliche Einschätzungen und Bewertungen von Sachverhalten grundsätzlich nicht zu vermeiden sind, halte ich eine umfangreiche Stellungnahme des LVR zum Prüfbericht für nicht erforderlich, da diese das positive Gesamtergebnis Ihrer Prüfung nicht beeinträchtigen. Einige punktuelle Ausführungen habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Zum weiteren Verfahrensablauf informiere ich Sie darüber, dass die Verwaltung mit der Zuleitung des Prüfberichtes an die Geschäftsstellen der Fraktionen und der Gruppe „Allianz in der Landschaftsversammlung“ mit Schreiben vom 07. Januar 2019 das politische Beteiligungsverfahren in die Wege geleitet hat.

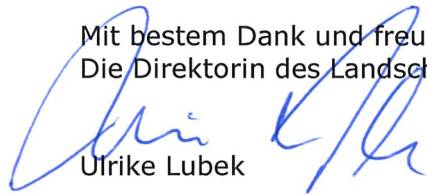


*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der  
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Die Beratung in den politischen Gremien beginnt mit der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22. Februar 2019.

Dieses Schreiben werde ich auch dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) als Aufsichtsbehörde des LVR zur Kenntnisnahme zuleiten. Nach Abschluss des politischen Beteiligungsverfahrens werde ich das MHKBG auch über das Beratungsergebnis unterrichten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Ulrike Lubek

Anlage

Ausführungen des Landschaftsverbandes Rheinland zur überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) in 2017/2018

Abschlussbericht vom 19.12.2018

## **1. Teilbericht Beteiligungen**

### **Wirtschaftliche Gesamtsituation verselbstständigter Aufgabenbereiche (Seiten 13-15, 26 und 29)**

Auf den oben genannten Seiten werden Feststellungen zu den Teilergebnissen der in den Gesamtabschluss konsolidierten Beteiligungen getroffen. Die für die Rheinland Kultur GmbH und den Eigenbetrieb LVR-InfoKom ermittelten Teilergebnisse sind negativ.

Die Formulierungen könnten zu der falschen Schlussfolgerung führen, dass die genannten Beteiligungsunternehmen nicht wirtschaftlich seien und negative Jahresergebnisse ausweisen würden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den ausgewiesenen Teilergebnissen um rein technische Rechenergebnisse handelt, die sich im Rahmen des Konsolidierungsprozesses durch die Eliminierung der Erträge bei den Beteiligungen und der Aufwendungen bei der Konzernmutter ergeben. Insoweit stellen die ermittelten Teilergebnisse die Aufwendungen dar, die für die beauftragten Leistungen von LVR-InfoKom und RKG GmbH im Konzern entstehen. Diesen Aufwendungen stehen in den Einzelabschlüssen entsprechende Erträge gegenüber. Die handelsrechtlichen Ergebnisse der Beteiligungen im Betrachtungszeitraum sind positiv. Durch die zentrale Bündelung dieser Aufgaben werden erhebliche Synergien im Konzern gehoben.

### **Beteiligungssteuerung (Seiten 41, 43 und 44)**

Auf den oben genannten Seiten werden Empfehlungen zur Beteiligungssteuerung gemacht.

- Zur Unterstützung der politischen Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien wird empfohlen, die Tagesordnungspunkte sämtlicher Gremien zu kommentieren und den politischen Vertretern zur Verfügung zu stellen.

Der LVR hat unter Abwägung der Risikorelevanz und aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie unter Berücksichtigung der Steuerungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten bereits eine Auswahl getroffen, für welche Gremien der Beteiligungen eine Sitzungsvorbereitung der politischen Vertreter und Vertreterinnen erfolgt. Es wird daher davon abgesehen, die Empfehlung für sämtliche Gremien umzusetzen.

- Ferner wird empfohlen, verbindliche Regelungen zur Meldung von plötzlich auftretenden Risiken (Ad-hoc-Meldungen) an eine zentrale Meldestelle zu schaffen.

Grundsätzlich werden sogenannte Ad-hoc-Meldungen bereits von den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und beherrschten Tochterunternehmen an den LVR gemeldet. Die Art und Weise wurde bisher nicht schriftlich normiert. Dies ist auch in der Zukunft nicht beabsichtigt, da es sich um vielfältige, plötzlich und nicht vorhersehbar auftretende Risiken, negative Ereignisse oder Ähnliches handeln kann. Durch die engmaschige Beteiligungssteuerung der einzelnen und vor allem der wesentlichen Beteiligungen liegen der Beteiligungssteuerung alle relevanten Informationen zeitnah vor. Darüber hinaus haben verschiedene Dezernentinnen und Dezernenten eine direkte Steuerungsverantwortung über einzelne Betriebe. Hier wird ein entsprechendes Risikomanagement ausgeübt.

- Darüber hinaus wird die Erweiterung des Risikomanagements für das Beteiligungsportfolio um nicht-finanzwirtschaftliche Risiken empfohlen.

Das Risikomanagement nicht-finanzwirtschaftlicher Risiken erfolgt beim LVR dezentral über die jeweiligen Fachdezernate und auch über die Gesamtsteuerung und das strategische Controlling bei der LVR-Direktorin. Nicht-wirtschaftliche Risiken werden darüber hinaus, sofern sie Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit haben, automatisch im Risikomanagement erhoben und beurteilt. Zudem findet eine Gewichtung der Risiken für den Konzern durch das Instrument der Watchlist im Rahmen der Quartalsberichterstattung statt.

## **2. Teilbericht Informationstechnik**

### **IT-Steuerungssystem (Seite 8)**

Hinsichtlich der Feststellung zum IT-Steuerungssystem weise ich auf den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 08.10.2018 zu Antrag 14/251 hin. Mit diesem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, eine Organisationsstruktur/ein Dezernat für eine neu zu schaffende Organisationseinheit (OE) mit den Arbeitsschwerpunkten Digitalisierung, IT-Steuerung zu entwickeln.

In dieser OE sollen die Auftraggeber-Rollen der IT-Gesamtsteuerung verortet werden. Dies bedeutet eine Bündelung von Aufgaben in dieser OE, die perspektivisch zu einem LVR-Dezernat weiterentwickelt werden soll. Damit verbunden ist die Definition von Zuständigkeiten und Schnittstellen zu anderen Dezernaten, wie auch zu LVR-InfoKom. Ergebnisse aus dem bereits laufenden Projekt zur Neuaufrichtung der IT-Gesamtsteuerung im LVR sollen im anstehenden Prozess berücksichtigt werden.

## Vorlage-Nr. 14/3218

öffentlich

**Datum:** 18.03.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Rhiem

<b>Schulausschuss</b>	<b>29.03.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>08.04.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>08.05.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>15.05.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>16.05.2019</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019**

### Beschlussvorschlag:

Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/3218 mit der Entwicklung eines Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes beauftragt, um den drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schüler an den Schulen des LVR auszurichten.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja



### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

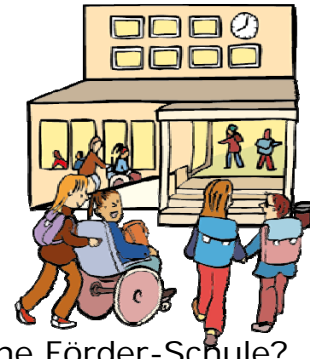
L u b e k

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen  
nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.  
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.

Das müssen die Eltern entscheiden: Soll mein Kind  
auf eine allgemeine Schule oder soll mein Kind auf eine Förder-Schule?



In der Vorlage beschreibt der LVR:

So viele Kinder und Jugendlichen lernen aktuell an den Förder-Schulen.  
Und wie viele Kinder und Jugendlichen  
besuchen in Zukunft eine Förder-Schule vom LVR.  
Der LVR nennt das: Schul-Entwicklungs-Planung.

Ein **Ergebnis** ist:

Immer mehr Kinder und Jugendliche haben eine Behinderung und brauchen besondere Unterstützung in der Schule.

Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche besuchen eine Förder-Schule vom LVR.

Gerade in den Förder-Schulen mit den Schwerpunkten

- Körperliche und motorische Entwicklung und
- Sprache

gibt es immer mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Auch in den nächsten Jahren wird es wahrscheinlich mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Förder-Schulen vom LVR geben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5220.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland ist als Schulträger nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Diese Vorlage ist Teil der im Jahr 2016 eingeführten, fortlaufenden Schulentwicklungsplanung der Verwaltung. Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung erlaubt es, auf Veränderungen angemessen zu reagieren und möglichst zeitnah Entwicklungen zu antizipieren.

In dieser Vorlage zur Schulentwicklungsplanung wird die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen der LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2004/05 bis zum Schuljahr 2018/19 dargelegt. Des Weiteren wird die Aktualisierung der Planzahlen mithilfe von Abschätzungen bis zum Schuljahr 2029/30 vorgenommen. Die Abschätzungen erfolgen für die jeweiligen Förderschwerpunkte im Ganzen sowie als Übertragung auf jeden einzelnen Schulstandort (schulscharfe Planzahlen). Die prognostizierten Schülerzahlen werden den an den Schulen vorhandenen Raumkapazitäten gegenübergestellt.

Die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen steigen zum aktuellen Schuljahr weiter an, teils rapide. In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Gleichzeitig fällt diese Entwicklung regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus unterschiedlich aus. Die Fortschreibung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 berücksichtigt die jüngst aktualisierte Schülerzahlprognose des Ministeriums für Schule und Bildung NRW und weist einen weiteren, deutlichen Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 aus. Der Abgleich der erwarteten Schülerzahlen mit den Raumkapazitäten der Schulen zeigt, dass in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache die Schulen ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben oder binnen weniger Jahre erreichen werden. Allein bedingt durch die Demografie könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein erheblicher Teil der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen versorgt werden. Da auch die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe weiter zunimmt und die Anzahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern in einigen Förderbereichen jüngst stagniert, müssen die vorgelegten Planzahlen weiterhin als konservativ geschätzt bezeichnet werden.

Zudem ist die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW nach wie vor schwer vorhersehbar. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die seitens des Landes angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch weiterhin eine progressivere Entwicklung der Schülerzahlen denkbar.

Mit Blick auf die weitere Entwicklung der LVR-Förderschulen als Zentren sonderpädagogischer Expertise und Orte individueller Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung liegt ein schulgesetzlich verankertes Strukturkonzept von Seiten des Landes bislang nicht vor. In enger Zusammenarbeit mit Land und Bezirksregierungen wird die Verwaltung daher im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und gemäß den politischen

Aufträgen proaktiv die Entwicklung der Inklusion an den LVR-Förderschulen weiter fördern.

Vor dem Hintergrund der Planzahlen je Förderschwerpunkt ist aus Sicht der Verwaltung ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu erarbeiten, um den zeitnah drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden. Gleichzeitig wird sich der Schülerzuwachs auch auf die sächliche und personelle Ausstattung der Schulen auswirken. Die mit dieser Vorlage dargestellten Entwicklungen verdeutlichen die Notwendigkeit eines bildungspolitischen Positionspapiers (Antrag 14/217), das neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten für das zu erstellende Handlungs- und Maßnahmenkonzept leitend sein wird. Die Verwaltung sieht vor, die notwendigen Schritte kurzfristig einzuleiten und ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept noch im Jahr 2019 vorzulegen. Diese vordringliche Aufgabe erfordert die Bündelung der fachlichen Expertise und eine entsprechende Priorisierung der Aufgaben im Fachbereich Schulen.

Die Verwaltung wird mit der Entwicklung eines Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes beauftragt, um den drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schülern an den Schulen des LVR auszurichten.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des Fachbereiches Schulen leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

## **Inhalt**

1	Aufgaben der Schulentwicklungsplanung (SEP) und ihre Rahmenbedingungen .....	7
2	Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW .....	10
2.1	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ....	10
2.2	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen.....	14
2.3	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an allgemeinen Schulen .....	15
2.4	Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen .....	17
3	Ist-Zahlen der Schülerinnen und Schüler und Abschätzung bis zum Schuljahr 2029/30 nach Förderschwerpunkt.....	18
3.1	Abschätzung der Schülerzahlen .....	18
3.1.1	Schülerzahlprognose und Zuwanderung.....	18
3.1.2	Ergebnisse der aktualisierten Schülerzahlprognose für NRW .....	19
3.1.3	Bewertung der Abschätzung .....	20
3.1.4	Unterschiede in der Erhebungsweise der Schülerzahlen zwischen Land und LVR .....	21
3.2	Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30...	21
3.2.1	Standardbelegung und Maximalbelegung einer Schule .....	21
3.2.2	Berücksichtigung von Besonderheiten des Schülerklientels .....	22
3.3	Förderschwerpunkt Sehen (SE) .....	23
3.3.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen .....	23
3.3.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30.....	24
3.3.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 .	25
3.3.4	Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30. ....	27
3.4	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK).....	28
3.4.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen .....	28
3.4.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30.....	29
3.4.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 .	30
3.4.4	Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30. ....	32
3.5	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) .....	33
3.5.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen .....	33

3.5.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30.....	34
3.5.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 .	35
3.5.4	Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30. .....	37
3.6	Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ) .....	39
3.6.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen .....	39
3.6.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30.....	40
3.6.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 .	41
3.6.4	Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30. .....	43
4	Fazit .....	45

## **1 Aufgaben der Schulentwicklungsplanung (SEP) und ihre Rahmenbedingungen**

Der LVR ist der schulgesetzlich zuständige Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Der LVR ist nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses ein alle Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen.

Die schulgesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben sich mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW (9. Schulrechtsänderungsgesetz, SchRÄndG) wesentlich verändert. Das 9. SchRÄndG ist zum Schuljahr 2014/15 in Kraft getreten. In ihm sind u.a. der Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung und das Wahlrecht der Eltern hinsichtlich des Förderortes (allgemeine Schule oder Förderschule) verankert.

Aus der schulgesetzlich verankerten Zuständigkeit für die Förderschulen in den oben genannten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung und dem politischen Auftrag, die schulische Inklusion aktiv voranzubringen, leitet die Verwaltung zwei Aufgabenfelder ab, die gleichschrittig verfolgt werden müssen, um erfolgreich und nachhaltig auf ein inklusives Schulsystem hin wirken zu können (ausführlich vgl. Vorlage 14/2563, S. 7 ff.):

1. Die Angebote und Leistungen der Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden.
2. Es sind Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen mit dem Ziel, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten der LVR-Schulen eine Beschulung im allgemeinen System zu ermöglichen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an den Schulen im Rheinland verändert damit aus Sicht der Verwaltung ganz wesentlich die Rahmenbedingungen, die bei der Schulentwicklungsplanung (SEP) für die LVR-Förderschulen zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine Generationenaufgabe und bedeutet für alle gesellschaftlichen Bereiche einen Transformationsprozess, so auch für den Bereich der schulischen Bildung. Durch diesen Prozess verändern sich die Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung des LVR fortlaufend, etwa im Hinblick auf das Wahlverhalten der Eltern oder die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Diagnose sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe und zur inklusiven Beschulung im Allgemeinen. Die Steuerung des Veränderungsprozesses liegt dabei ganz wesentlich beim Land, sodass die Aufgaben des LVR auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem nicht nur im Interesse der Mitgliedskörperschaften, sondern auch in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung (kurz: MSB) und den Bezirksregierungen weiter zu entwickeln sind.

Seit der letzten Berichtsvorlage zur fortlaufenden SEP (Vorlage 14/2563) hat die Landesregierung erste Weichenstellungen für die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion



vorgenommen. Anfang Juli 2018 hat das Kabinett die „Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“ beschlossen. Sie dienen dazu, die im Koalitionsvertrag genannten Vorhaben zu präzisieren und erste Grundlagen für eine Umsetzung vor Ort zu schaffen. Dadurch werden die Angebote inklusiven Unterrichts insbesondere in der Sekundarstufe I stärker als bisher an Qualitätsstandards ausgerichtet.<sup>1</sup> Unter anderem soll aufgrund nur begrenzt verfügbarer Ressourcen im Bereich der weiterführenden Schulen die Zahl der inklusiven Schulen verringert werden und eine Konzentration der Ressourcen auf Schulen, die von der Schulaufsicht zu Schulen des Gemeinsamen Lernens benannt werden, erfolgen.<sup>2</sup> Bei dem derzeit dem Elternwunsch entsprechenden Umfang des Gemeinsamen Lernens wird dies zu einer Bündelung der Ressourcen an Schulen mit entsprechendem Profil führen. Für den Primarbereich ist eine derartige Bündelung nicht vorgesehen, hier soll weiterhin das Prinzip „Kurze Beine, kurze Wege“ gelten. Darüber hinaus wird die Kooperation von Förderschulen und allgemeinen Schulen als bedeutender Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gesehen. Dabei ist das Schuljahr 2018/19 grundsätzlich als Übergangsjahr zu sehen, in welchem erste Neuregelungen erlassen werden. Die Förderschulen und damit auch die LVR-Förderschulen erhalten zukünftig eine aktivere Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens, d.h. sie sollen insbesondere die Schulen unterstützen, die keine Schulen des Gemeinsamen Lernens sind, aber im Zuge von Einzelintegration Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unterrichten.

Damit wird sich die Rolle der LVR-Förderschulen im Schulsystem verändern, in Richtung von Expertisezentren für verschiedene und komplexe Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar.

Daneben hat das MSB mit Datum vom 18.12.2018 die in der Mindestgrößenverordnung<sup>3</sup> festgeschriebenen Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Lernen und in den Förderschwerpunkten des LVR abgesenkt (mit Ausnahme des Schwerpunktes Sprache in der Sek. I).<sup>4</sup> In den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung wird ab dem 01.08.2019 die Mindestschülerzahl von 110 auf 100 gesenkt. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe hatten hierzu in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 10.09.2018 erklärt, dass eine Absenkung der Mindestschülerzahl erforderlich sei, um das qualitativ hochwertige Förderschulangebot für alle Kinder und Jugendlichen in zumutbarer Entfernung aufrecht erhalten zu können.

---

<sup>1</sup> Vgl. Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule (06.07.2018, LT-Vorlage 17/967).

<sup>2</sup> Vgl. Runderlass "Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen" (15.10.2018) einzusehen unter:  
[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Runderlass\\_Neuausrichtung\\_Inklusion\\_oeffentliche\\_Schulen.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Runderlass_Neuausrichtung_Inklusion_oeffentliche_Schulen.pdf)

<sup>3</sup> „Mindestgrößenverordnung“ bezeichnet kurz die „Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke“.

<sup>4</sup> Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 1 vom 04.01.2019 Seite 1 bis 16, verfügbar unter:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=17559&ver=8&val=17559&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17559&ver=8&val=17559&sg=0&menu=1&vd_back=N)

Zu weiteren gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, die als wesentliche Rahmenbedingungen für die SEP des LVR gelten können, wie das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) oder die Richtlinien zu Klassenbildung und Grundstellenzahl, wird auf die Ausführungen in den Vorlagen 14/1283, 14/1850 und 14/2563 verwiesen.

Eine weitere, sehr wesentliche Determinante der SEP des LVR ist die demografische Entwicklung. Nach Jahren rückläufiger Schülerzahlen in NRW sind nicht nur aktuell wieder deutlich mehr Kinder und Jugendliche im Schulsystem zu verzeichnen, sondern die positive Entwicklung wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Ursächlich hierfür sind die Zuwanderung nach Deutschland, insbesondere nach NRW, und mittel- bis langfristig die wieder steigenden Geburtenraten. Nachdem das zuständige Ministerium für Schule und Bildung im Herbst 2018 die Schülerzahlprognose auf die veränderte Demografie und den erfolgten Zuzug hin angepasst hat, können diese Effekte nun auch in der SEP des LVR berücksichtigt werden.

Insgesamt nimmt die SEP für die LVR-Förderschulen die relevanten Entwicklungen auf, indem sie selbst fortlaufend erfolgt, um so auf Veränderungen angemessen reagieren zu können. Ausgehend von der Machbarkeitsstudie des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal aus dem Jahr 2016 (Vorlage 14/1283) wurden mit den darin entwickelten Instrumenten die Planzahlen fortlaufend aktualisiert. Nunmehr seit dem Jahr 2017 gleicht die Verwaltung jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres die im Vorzeitraum erstellten Planungen mit den aktuellen Entwicklungen ab, überprüft geplante Maßnahmen und schulfachliche Schwerpunktsetzungen und passt diese ggfs. an aktuelle Entwicklungen an. Die hiermit vorgelegte Berichtsvorlage liefert die dritte Aktualisierung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2029/30.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Vorgänger sind die Vorlage 14/1850 für das Jahr 2017 und die Vorlage 14/2563 für das Jahr 2018.

## 2 Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW

### ***Begrifflichkeiten***

- Allgemeine Schulen und Förderschulen bilden zusammen den Bereich der **allgemeinbildenden** Schulen.
- Die **Förderquote** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an allen Schülerinnen und Schülern im schulpflichtigen Alter an, unabhängig von ihrem Förderort.
- Die **Förderschulbesuchsquote** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, die an Förderschulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf an.
- Der **Inklusionsanteil** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, die inklusiv an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf an.

### ***Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung: Abkürzungen***

- Lernen: LE, Emotionale und soziale Entwicklung: ES, Sprache: SQ  
zusammengefasst zu den Lern- und Entwicklungsstörungen: LES
- Sehen: SE, Hören und Kommunikation: HK  
zusammengefasst bezeichnet als Sinnesbeeinträchtigungen/-behinderungen
- Geistige Entwicklung: GG
- Körperliche und motorische Entwicklung: KM

### **2.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf**

Die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung ist in Nordrhein-Westfalen seit Mitte der 1990er Jahre durch eine steigende Förderquote gekennzeichnet. Bei aktuell stagnierenden und zum Schuljahr 2017/18 leicht rückläufigen Schülerzahlen steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf immer weiter an (vgl. Abbildung 1). Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Sekundarstufe I in den letzten zehn Jahren um 16,5 % zurückging, ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, mit Ausnahme des Schwerpunktes Lernen, drastisch gestiegen (vgl. Tabelle 1). Allerdings ist auch im Förderschwerpunkt Lernen für das Schuljahr 2017/18 ein Anstieg der diagnostizierten Unterstützungsbedarfe zu verzeichnen (um 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr). Im Förderschwerpunkt Sprache nahm ihre Zahl innerhalb von zehn Jahren um 42 %, im Schwerpunkt Hören und Kommunikation um 32 % zu. Spitzenreiter der Entwicklung ist der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, hier nahm die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Unterstützungsbedarf binnen zehn Jahren um rund 87 % zu.

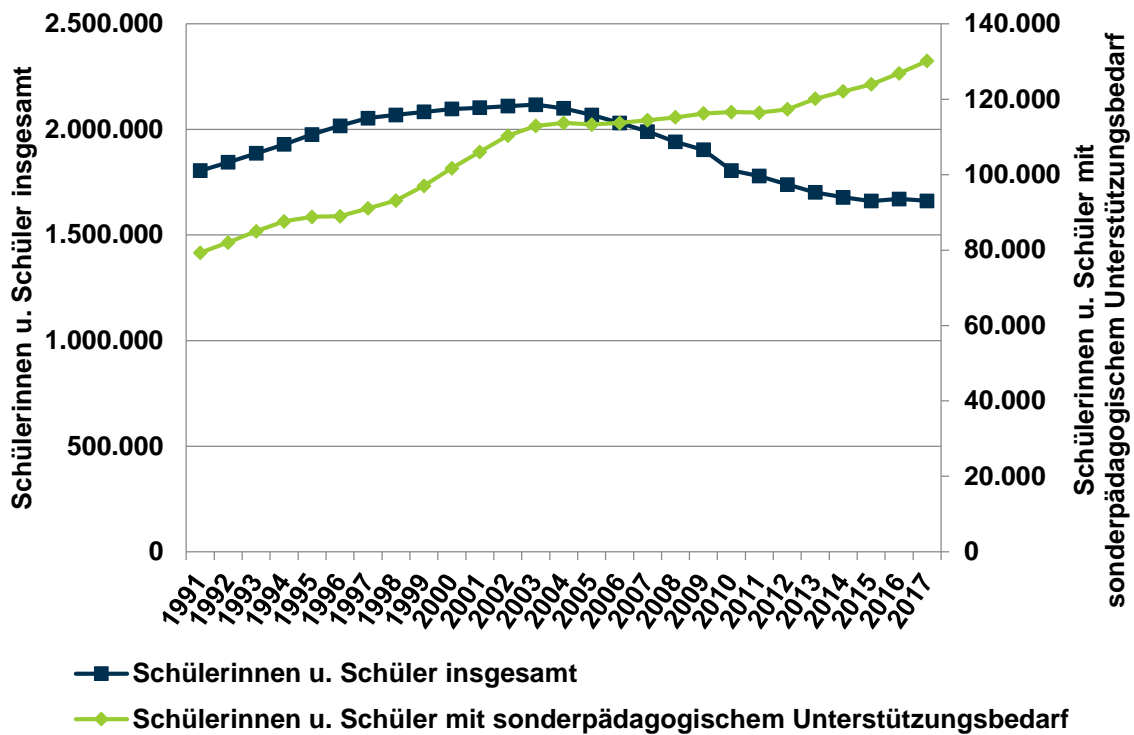
In allen Förderschwerpunkten (Ausnahme: Lernen) läuft die Entwicklung damit gegen den demografischen Trend, Beispiel Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Ent-

wicklung: Wären die Schülerzahlen in diesem Schwerpunkt dem demografischen Rückgang gefolgt, so wären im Schuljahr 2017/18 noch 7.147 Schülerinnen und Schüler mit diesem Unterstützungsbedarf in NRW zu erwarten gewesen. Tatsächlich haben im Schuljahr 2017/18 aber 9.888 Schülerinnen und Schüler einen festgestellten Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Das bedeutet, die in Tabelle 1 dargestellte Differenz (+1.329 Schülerinnen und Schüler) entspricht nicht der Planungslücke aus Sicht des Schuljahres 2007/08 – diese würde rund 2.741 Schülerinnen und Schüler betragen.

Die Entwicklung in den Feststellungen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe findet statistisch Ausdruck in der Förderquote. Vor zehn Jahren, im Schuljahr 2007/08, hatten von allen Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe (rund 763.000) 5,8 % einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (vgl. Tabelle 2). Im Schuljahr 2017/18 betrug dieser Anteil 7,2 %. Im selben Zeitraum ist die Förderquote in der Sekundarstufe I von 5,7% auf 8,3 % gestiegen und erreicht damit im Schuljahr 2017/18 einen historischen Höchstwert. Mit Ausnahme des Förderschwerpunktes Lernen haben die Förderquoten in allen Bereichen sonderpädagogischer Förderung zugenommen, besonders deutlich jedoch für den Unterstützungsbedarf Sprache in der Primarstufe (von 1,4 % im Schuljahr 2006/07 auf 1,9 % im Schuljahr 2016/17) und für den Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung in der Sekundarstufe I (von 0,8 % auf 2,1 % im selben Zeitraum).

Im Förderschwerpunkt Lernen fällt in der Sekundarstufe I in den letzten beiden Schuljahren ein leichter Anstieg der Förderquote auf (2015/16: 2,9 %, 2017/18: 3,1 %). In der Primarstufe hat sich die Förderquote in den letzten vier Schuljahren auf 1,4 % gefestigt.

Abbildung 1: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und Schülerinnen und Schüler insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2017/18



Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2017/18 (Statistische Übersicht Nr. 400), Düsseldorf.

**Tabelle 1: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkten, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1997/98, 2007/08, 2016/17 und 2017/18**

Schülerinnen und Schüler	insges.	Mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt						
		LE	ES	SQ	HK	SE	GG	KM
1997/98	2.053.012	46.278	9.182	9.891	3.471	2.070	13.397	6.757
2007/08	1.990.171	50.355	16.436	13.947	4.073	2.464	18.608	8.559
2016/17	1.670.481	38.966	29.694	19.046	5.215	2.891	21.251	9.799
2017/18	1.661.252	39.563	30.675	19.738	5.361	2.992	21.910	9.888
Veränderung 2017 zu 2007 (in %)	-16,5	-21,4	+86,6	+41,5	+31,6	+21,4	+17,7	+15,5
Veränderung 2017 zu 2007 (abs.)	-328.919	-10.792	+14.239	+5.791	+1.288	+528	+3.302	+1.329

*Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.*

*Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2017/18 (Statistische Übersicht Nr. 400), Düsseldorf.*

**Tabelle 2: Förderquote nach Förderschwerpunkten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2007/08, 2014/15 bis 2017/18**

Primarstufe	Förderquote							
Jahr	LE	ES	SQ	HK	SE	GG	KM	Insgesamt
2007/08	1,7%	0,8%	1,5%	0,3%	0,2%	0,8%	0,5%	<b>5,8%</b>
2014/15	1,4%	1,5%	2,1%	0,5%	0,3%	0,9%	0,6%	<b>7,3%</b>
2015/16	1,4%	1,5%	2,0%	0,5%	0,3%	0,9%	0,6%	<b>7,3%</b>
2016/17	1,4%	1,5%	1,9%	0,5%	0,3%	1,0%	0,6%	<b>7,1%</b>
2017/18	1,4%	1,4%	1,9%	0,5%	0,3%	1,1%	0,6%	<b>7,2%</b>

Sekundarstufe I	Förderquote							
Jahr	LE	ES	SQ	HK	SE	GG	KM	Insgesamt
2007/08	3,0%	0,8%	0,2%	0,1%	0,1%	1,0%	0,4%	<b>5,7%</b>
2014/15	3,0%	1,7%	0,4%	0,2%	0,1%	1,3%	0,5%	<b>7,2%</b>
2015/16	2,9%	1,9%	0,5%	0,2%	0,1%	1,4%	0,6%	<b>7,6%</b>
2016/17	3,0%	2,0%	0,6%	0,2%	0,1%	1,4%	0,6%	<b>7,9%</b>
2017/18	3,1%	2,1%	0,7%	0,2%	0,1%	1,5%	0,6%	<b>8,3%</b>

*Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2017/18 (Statistische Übersicht Nr. 400), Düsseldorf*

Zu den möglichen Überlegungen, warum die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gegen den demografischen Trend weiter ansteigt, sei auf die bisherigen Vorlagen zur fortlaufenden SEP verwiesen (14/1283, 14/1850 und 14/2563). Insbesondere zum starken Aufwuchs der Diagnosen im Förderbereich Sprache liegen bislang keine eindeutigen Erklärungsansätze vor. Wie auch für die weiteren Förderschwerpunkte in Zuständigkeit des LVR ergibt sich nach wie vor ein Erklärungsgemenge aus Einflüssen des medizinischen Fortschritts, der Schließung anderer Förderschulen, regional verschiedener Inklusionsbemühungen (auch seitens der Schulträger), der Diagnose als notwendige Voraussetzung für den Besuch der Förderschule (Elternwahlrecht), dem Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma und weiteren Einflüssen einer veränderten Diagnostik. Da eine Aufklärung von Ursachen dieser Entwicklung für die Planung der Förderschulstandorte von großer Bedeutung ist, wird die Verwaltung auch weiterhin das MSB und die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichten um eine Klärung aus Sicht der zuständigen Steuerungsinstanz ersuchen. Von Seiten der Verwaltung selbst sind die notwendigen Analysen mangels Datenzugriff und aufgrund der Zuständigkeit des MSB und seiner nachgeordneten Behörden nicht durchführbar.

## **2.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen**

Hinsichtlich der besuchten Schulform und damit des Förderortes ist festzustellen, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden (Inklusionsanteil), bereits seit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2009 deutlich gestiegen ist.

In der Primarstufe besuchten im Schuljahr 2007/08 19,2 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allgemeine Schulen, im Schuljahr 2013/14 waren es landesweit bereits 38,0 %. In den folgenden Schuljahren stieg der Inklusionsanteil weiter auf 40,2 % (2014/15) und 41,3% (2015/16). Seit dem Schuljahr 2016/17 stagnieren jüngst die Inklusionsanteile in der Primarstufe oder sind leicht rückläufig (2016/17: 41,1 %; 2017/18: 39,8 %; vgl. Tabelle 3).

Da die Umsetzung der Inklusion an den Schulen ein von der Primarstufe ausgehendes Aufwachsen des gemeinsamen Unterrichts vorsieht, nähert sich die Entwicklung in der Sekundarstufe I über die Zeit jener in der Primarstufe an. In der Sekundarstufe I lag der Inklusionsanteil im Schuljahr 2013/14 bei 23,9 % und stieg im Schuljahr 2014/15 auf 30,0 %. Im Schuljahr 2017/2018 liegt er bereits bei 43,1 %. Somit liegt der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I aktuell sogar sogar leicht über jenem der Primarstufe.

Festzustellen ist aber auch, dass der Aufwuchs des gemeinsamen Unterrichts maßgeblich der starken Zunahme im Förderbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zuzuschreiben ist. Im Förderschwerpunkt Lernen besuchen im Schuljahr 2017/18 72,5 % der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Primarstufe eine allgemeine Schule, im Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sind es 45,4 %. In der Sekundarstufe I führt der Förderschwerpunkt Sprache die Entwicklung an: 67,8 % aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die einen festgestellten Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache haben, besuchen eine allgemeine Schule. Bemerkenswert ist, dass im Bereich Sprache der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I doppelt so hoch ausfällt wie in der Primarstufe. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die frühe, bedarfsorientierte

Förderung der Kinder in den Grund- und Förderschulen verstärkt zu Übergängen in die Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen führt.

Zwar hat sich in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier deutlich geringer aus. So besucht laut den Daten des Landes NRW im Schuljahr 2017/18 von den Kindern mit Hörschädigungen oder -behinderungen nur rund jedes fünfte Kind eine allgemeine Grundschule. Im Bereich der Sehschädigungen oder -behinderungen ist es sogar lediglich jedes sechste Kind. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Statistiken des Landes die Kinder in der Frühförderung als Schülerinnen und Schüler der Förderschule zählen. Das mindert den Inklusionsanteil in der Primarstufe.

**Tabelle 3: Inklusionsanteile nach Unterstützungsbedarf in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2007/08, 2013/14 bis 2017/18**

Schul- stufe	Schul- jahr	Inklusionsanteil (in %)							
		Lern- und Entwicklungs- Störungen (LES)					GG	KM	Ins- gesamt
		LE	ES	SQ	HK	SE			
Primar- stufe	07/08	29,3	27,1	12,9	10,9	6,8	5,9	21,7	19,2
	13/14	61,8	50,0	31,1	19,4	13,9	15,7	31,4	38,0
	14/15	66,3	51,7	32,7	21,9	15,4	18,4	34,8	40,2
	15/16	70,7	51,4	32,3	23,4	15,6	21,7	36,9	41,3
	16/17	72,4	49,5	32,5	21,7	16,6	22,8	35,9	41,1
	17/18	72,5	45,4	31,7	21,5	16,5	22,4	34,8	39,8
Sekundar- stufe I	07/08	6,5	11,3	13,2	7,2	12,7	1,9	9,7	6,9
	13/14	27,3	31,0	46,5	27,4	27,2	3,2	17,3	23,9
	14/15	35,1	38,3	54,8	32,5	30,8	3,6	19,8	30,0
	15/16	43,3	44,4	60,6	38,0	33,8	5,2	22,0	36,0
	16/17	49,6	46,8	64,7	40,8	37,1	6,0	22,5	39,9
	17/18	54,3	48,8	67,8	42,5	37,6	7,3	23,4	43,1

*Hinweis: Alle Angaben beziehen sich auf Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile in der Primarstufe höher ausfallen, vgl. auch Vorlage 14/1850).*

*Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2017/18 (Statistische Übersicht Nr. 400), Düsseldorf.*

### 2.3 Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Allgemeine Schulen sind nach wie vor und mit besonderem Blick auf die Unterstützungsbedarfe in Zuständigkeit des LVR nicht so ausgestattet wie die spezialisierten Förderschulen. Betroffen ist zunächst die sächliche und räumliche Ausstattung der allgemeinen Schulen. Hier wirkt der LVR mit seiner freiwilligen Leistung der „LVR-Inklusionspauschale“ unterstützend, indem auf Antrag durch die Mitgliedskörperschaften im Einzelfall die bedarfsspezifische sächliche und räumliche Ausstattung an den allgemeinen Schulen finanziell gefördert wird. Daneben verfügen die LVR-Förderschulen über therapeutisches und pflegerisches Personal. In der Machbarkeitsstudie des WIB wurde da-



rauf hingewiesen, dass dies ein Motiv für die Eltern sein könnte, die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule zu wählen und es erscheint naheliegend, dass diese Tendenz noch einmal größer ist, wenn das Kind intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung<sup>6</sup> bedarf. Für Therapie und Pflege von Kindern und Jugendlichen an allgemeinen Schulen existieren nach wie vor keine Ausstattungsstandards.

Die landesweiten Daten zeigen mit Blick auf schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler keine bedeutenden aktuellen Entwicklungen im Vergleich zum Bericht des Vorjahres (Vorlage 14/2563). Daher wird auf eine Darstellung im Detail in dieser Vorlage verzichtet. Festzustellen ist auch weiterhin, dass der Anteil schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler an Förderschulen leicht zunimmt oder stagniert. Insgesamt sind Schülerinnen und Schüler mit Schwerstbehinderung bzw. mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen nach wie vor die Ausnahme. In den drei betrachteten Förderschwerpunkten – Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung – und in beiden Schulstufen besuchen mindestens 94% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen eine Förderschule.

In der nachfolgenden Tabelle 4 wird der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung in den LVR-Förderschulen für die Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass der größte Anteil an schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern mit rund 35 % an den Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung aufzufinden ist. Im Bereich der Sinnesbehinderungen sind die Standorte in Düren (Förderschwerpunkt Sehen) und Euskirchen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation) besonders zu beachten. Diese Schulen haben den Auftrag, schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Rheinland mit dem primären Förderschwerpunkt Sehen bzw. Hören und Kommunikation zu beschulen. Der Anteil der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler ist hier deutlich höher als an den Schulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. An der LVR-Max-Ernst-Schule in Euskirchen sind 96,8 % der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19 schwerstbehindert. Insgesamt liegt der durchschnittliche Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Schwerstbehinderung an LVR-Förderschulen im Schuljahr bei 25,9 % und ist somit im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (um 0,6 Prozentpunkte).

**Tabelle 4: Anteil von SuS mit Schwerstbehinderung an den LVR-Förderschulen in den Schuljahren 2016/17 bis 2018/19**

Förderschulen mit Schwerpunkt:	SMB-Anteil 2016/2017	SMB-Anteil 2017/2018	SMB-Anteil 2018/2019
Hören und Kommunikation*	15,7 %	17,1 %	15,7 %
<i>darunter: Euskirchen</i>	89,8 %	92,9 %	96,8 %
Sehen*	27,5 %	30,0 %	26,1 %
<i>darunter: Düren</i>	56,1 %	60,6 %	51,4 %
Körperliche und motorische Entwicklung	35,9 %	35,1 %	35,0 %
<b>Insgesamt</b>	<b>26,6 %</b>	<b>26,6%</b>	<b>25,9 %</b>

*Hinweis: \* Berücksichtigt werden können ausschließlich die Präsenzschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen.*

<sup>6</sup> Definition und Begrifflichkeit von Schwerstbehinderung folgt § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (§ 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung).

## 2.4 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen

Wie in der Vorlage 14/2563 des Vorjahres erläutert, handelt es sich bei den Neuaufnahmen an den LVR-Förderschulen nicht zuletzt auch um Wiederaufnahmen oder erstmalige Wechsel aus dem allgemeinen Schulsystem. Nachfolgend werden die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an den LVR-Förderschulen näher betrachtet. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die nicht mit der Einschulung an der jeweiligen LVR-Förderschule gestartet sind, sondern durch einen Schulwechsel. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger aus dem allgemeinen System wechseln. Der Wechsel kann auch innerhalb des Förderschulsystems (andere LVR-Förderschule, Nicht-LVR-Förderschule) erfolgen oder die vorherige Schulbildung ist unbekannt (z.B. Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund).

Die verwaltungsseitige Erhebung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger erfolgt seit dem Schuljahr 2016/17. Die Schülerzahlenabfrage ist jedoch im Schuljahr 2017/18 neu strukturiert worden und ermöglicht eine differenziertere Auswertung der Neuaufnahmen. Tabelle 5 zeigt die nach dem Stichtag 15.10.2017 im Schuljahr 2017/18 neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die absolute Zahl und den Anteil der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an allen Neuaufnahmen. Außerdem sind die im Vorjahr ermittelten Anteilswerte zur besseren Vergleichbarkeit ebenfalls angegeben.

**Tabelle 5: Übersicht der Neuaufnahmen und der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen nach dem 15.10.2017 bis 15.10.2018**

Förderschulen mit Schwerpunkt:	Neuaufnahmen	Davon: Anzahl Quereinstiege und Anteil an Neuaufnahmen		Anteil Quereinstiege an Neuaufnahmen: Vorjahreswert 2016/17
Sehen	60	29	48,3 %	57,6 %
Hören und Kommunikation	121	67	55,4 %	49,1 %
Körperliche und motorische Entwicklung	528	238	45,1 %	45,1 %
Sprache	212	65	30,7 %	31,8 %
<b>Insgesamt</b>	<b>921</b>	<b>399</b>	<b>43,3 %</b>	<b>43,2 %</b>

Hinweis: Berücksichtigt werden ausschließlich Präsenzschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen.

Von allen neu an den Schulen aufgenommenen Schülerinnen und Schülern sind demnach 43,3 % Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Von den 399 Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern stammen 253 (63,4 %; nicht in der Tabelle dargestellt) aus dem allgemeinen System. Im Vorjahreszeitraum waren noch 276 Schülerinnen und Schüler von einer allgemeinen Schule an eine LVR-Förderschule gewechselt. Die weiteren Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger im Schuljahr 2017/18 verteilen sich auf die folgenden Bereiche: andere LVR-Förderschule (12,8 %), Nicht-LVR-Förderschule (15,3 %), Sonstige (8,5 %).

Die möglichen Gründe für einen Wechsel an eine LVR-Förderschule wurden im Jahr 2017 in einem Trainee-Projekt im LVR-Fachbereich Schulen auf qualitativer Ebene erkundet. Für entsprechende Hinweise und eine Zusammenfassung sei auf die Berichtsvorlage des Vorjahres verwiesen (Vorlage 14/2563).

### **3 Ist-Zahlen der Schülerinnen und Schüler und Abschätzung bis zum Schuljahr 2029/30 nach Förderschwerpunkt**

#### **3.1 Abschätzung der Schülerzahlen**

Die Methodik zur Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahlen an Förderschulen, für die der LVR schulgesetzlich zuständig ist, wurde entwickelt und wissenschaftlich geprüft in der Machbarkeitsstudie des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal (vgl. Vorlage 14/1283). Im direkten Vergleich dreier Methoden hatte die Variante „Status Quo“ die Schülerzahlen am aktuellen Rand am besten vorhersagen können. Daher wird diese Variante nun zum Basisjahr 2017/2018 angewandt, um Planzahlen der Schülerinnen und Schüler bis zum Jahr 2029/2030 zu erhalten. Die Güte der Vorhersage kann mit Hilfe des Vergleiches dieser Abschätzung zu den aktuellen Daten der Amtlichen Schülerstatistik bewertet werden. In einem weiteren Schritt werden dann die erhaltenen Veränderungsdaten, die für jedes Schuljahr bis 2029/30 erwartet werden, auf jeden einzelnen Schulstandort übertragen und so schulscharfe Planzahlen prognostiziert.

Zu beachten ist, dass die Variante Status quo mit konstanter Fortschreibung der Förderquoten und Inklusionsanteile des Schuljahres 2017/18 eine Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahlen liefert, die sich ausschließlich an der erwarteten demografischen Entwicklung orientiert. In der Machbarkeitsstudie lieferte dieses Vorgehen die beste Passung zu den damaligen Ist-Werten. Diese Passung ergab sich nicht aufgrund möglicherweise stagnierender Inklusionsbemühungen, sondern weil diese Variante die veränderte Demografie und die weiterhin steigende Förderquote am besten kompensiert. Wie die Berechnungen der Verwaltung zeigen, liegen mit der aktualisierten Abschätzung auch weiterhin konservative Planzahlen vor, die die Schülerzahlen des jüngsten Schuljahres 2018/19 zum Teil deutlich unterschätzen. Die Abschätzung liefert damit auch weiterhin eine Untergrenze der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30.

Für die ausführliche Darstellung der Methodik und der zentralen Annahmen, die der Abschätzung der Planzahlen mit der Variante Status quo zugrunde liegen, wird auf die Vorlage 14/1283 verwiesen.

##### **3.1.1 Schülerzahlprognose und Zuwanderung**

Die als Basis für die Abschätzung verwendete Schülerzahlprognose des MSB wurde im November 2018 aktualisiert.<sup>7</sup> Grundsätzlich sind die zuletzt beobachteten Entwicklungen im Schulsystem im Wesentlichen fortgeschrieben worden. Bezüglich der Zuwanderung äußert sich das MSB im Manteltext der Schülerzahlprognose so:

*„Hinsichtlich der Zuwanderung konnten in den letzten Vorausberechnungen nur der jeweils vorliegende Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Zu der Zahl der zusätzlichen schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler und zur Verteilung dieser Schülerinnen und Schüler auf die Schulformen und Bildungsgänge konnten folglich nur pauschale Annahmen getroffen werden. Aufgrund der Ergebnisse der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2016/17 und 2017/2018 sowie der derzeit ge-*

---

<sup>7</sup> Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Vorausberechnung der Schülerzahl und der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/50 (Statistische Übersicht Nr. 401), Düsseldorf.

*genüber den Jahren 2015 und 2016 wieder rückläufigen Zuwanderung muss davon ausgegangen werden, dass die unvorhergesehenen hohen Zuwanderungszahlen des Jahres 2015 und 2016 künftig nicht mehr erreicht werden. Grundannahme für die vorliegende Vorausberechnung ist, dass die Einschulungs- und Übergangsquote schrittweise wieder auf das Niveau des Jahres 2014 zurückgehen werden. Die vorliegende Prognose ist insoweit mit großen Unsicherheiten behaftet, da weder die künftige Entwicklung der Zuwanderung von schulpflichtigen Kindern noch der weitere Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten genau eingeschätzt werden kann.“*

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), welche maßgeblich für die Landesplanung in NRW ist, zuletzt im Jahr 2015 aktualisiert worden ist. Diese Vorausberechnung beruhte auf dem auf Grundlage des Zensus 2011 ermittelten Bevölkerungsstand zum 01.01.2014. Die Zuwanderung ab 2014 konnte in dieser Prognose zum großen Teil keine Berücksichtigung finden. In der Regel findet alle drei Jahre eine Aktualisierung der Berechnung statt. Aktuell kommt es jedoch zu erheblichen Verzögerungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Schülerzahlprognose des Landes lag noch keine aktualisierte Bevölkerungsberechnung vor. Eine im Rahmen der Bertelsmann-Stiftung in Auftrag gegebene Studie bestätigt auch für NRW den bereits bundesweit angenommenen Trend ansteigender Geburtenraten.

Im Manteltext zur Schülerzahlprognose des MSB heißt es in diesem Zusammenhang:

*„Im Jahr 2014 lag die Zahl der Geburten um rd. 8.800, im Jahr 2015 bereits um rd. 13.200 und in den Jahren 2016 und 2017 jeweils rd. 25.000 über der Annahme der o.g. Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahre 2015. Bei der Vorausberechnung der Schülerzahl wird nunmehr – bis zur Vorlage einer aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung – davon ausgegangen, dass die jährliche Zahl der Geburten auch künftig um rd. 25.000 über der im Rahmen der Bevölkerungsvorausberechnung prognostizierten Zahl liegen wird.“*

Vor diesem Hintergrund vergleichsweise vager Annahmen muss davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Schülerzahlprognose die tatsächlich künftig zu erwartenden Schülerzahlen auch weiterhin unterschätzt und insofern auch weiterhin zu einer konservativen Abschätzung der an den LVR-Förderschulen zu erwartenden Schülerzahlen führen kann.

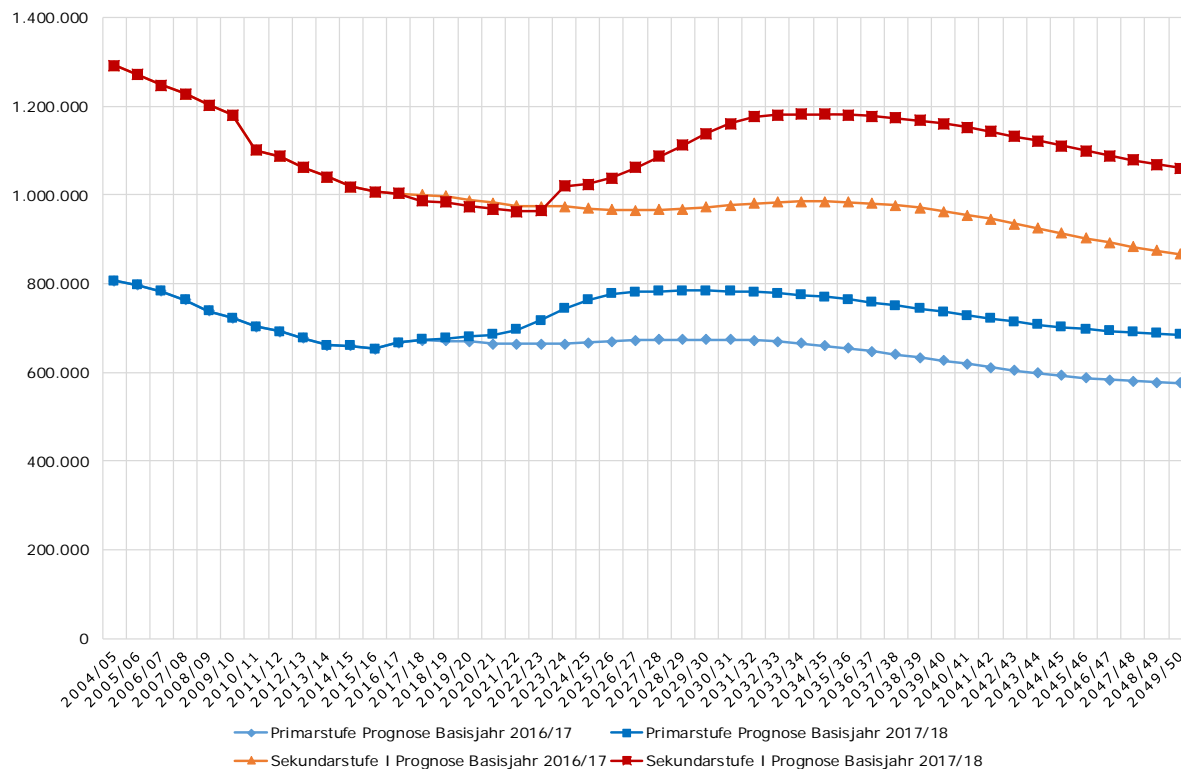
### **3.1.2 Ergebnisse der aktualisierten Schülerzahlprognose für NRW**

Die aktualisierte Schülerzahlprognose für das Land NRW zeichnet eine Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2049/50, die sich drastisch von der bisher angenommenen Entwicklung, die auch dem Prognoseinstrument der Verwaltung zugrunde lag, unterscheidet. Beginnend mit dem Schuljahr 2017/18 kommt es in der Primarstufe über zehn Jahre hinweg zu einem konstanten Aufwuchs der Schülerzahlen, der in der Sekundarstufe I nach den Berechnungen des MSB im Schuljahr 2023/24 sprunghaft einsetzt (vgl. Abbildung 2). Diese Entwicklung soll bis zum Schuljahr 2032/33 vollzogen sein, sodass ab diesem Schuljahr mit einem konstant höheren Niveau der Schülerzahlen in beiden Schulstufen zu rechnen ist.

Im Planungszieljahr der aktuellen SEP, dem Schuljahr 2029/30, werden in Primarstufe und Sekundarstufe I zusammen rund 276.000 Schülerinnen und Schüler mehr im Schul-

system sein als dies bisher von Seiten des Landes angenommen wurde. Am Ende der hier dargestellten Entwicklung wird der Niveauunterschied insgesamt rund 304.000 Schülerinnen und Schüler betragen. Dies entspricht einer Zunahme von 21 % gegenüber der bisherigen Schülerzahlprognose.

**Abbildung 2: Bisherige und aktualisierte Schülerzahlprognose für die Primarstufe und die Sekundarstufe I in NRW bis zum Schuljahr 2049/50**



Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Vorausberechnung der Schülerzahl und der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/50 (Statistische Übersicht Nr. 401), Düsseldorf.

### 3.1.3 Bewertung der Abschätzung

Um die Güte der Abschätzung durch die Status-Quo-Variante beurteilen zu können, wird sie am aktuellen Rand, d.h. für das jüngste Schuljahr 2018/19, den beim LVR vorliegenden Ist-Daten gegenübergestellt. Da die Amtliche Schülerstatistik für das Schuljahr 2018/19 bereits vorliegt, werden diese Daten auch entsprechend verwendet.

Die Bewertung der Abschätzung kann naturgemäß nicht über das aktuelle Schuljahr hinaus erfolgen. Die Schülerzahlen im Ist stellen aber letztlich auch nur Momentaufnahmen einer langfristigen, nicht beobachtbaren Entwicklung dar. In der jüngeren Vergangenheit und aktuell wurden und werden in jedem Förderschwerpunkt Verwerfungen der Schülerzahlen zu beobachten sein, die aus der Vergangenheit nicht hätten prognostiziert werden können und für die keine inhaltlichen Erklärungen vorliegen, sodass derzeit keine anderen begründeten Annahmen zur künftigen Entwicklung getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere die weitere Entwicklung des Gemeinsamen Lernens (abgebildet im Inklusionsanteil) und die weitere Entwicklung der Zahl festgestellter Unterstützungsbe-

darfe (abgebildet in der Förderquote), die ausgehend von den entsprechenden Werten des Schuljahres 2017/18 auch weiterhin konstant in die Zukunft fortgeschrieben werden.

### **3.1.4 Unterschiede in der Erhebungsweise der Schülerzahlen zwischen Land und LVR**

Die amtlichen Schuldaten, die für die Abschätzung der Schülerzahlen landesweit und damit für die Erstellung der Prognosefaktoren verwendet werden, erheben die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach ihrem primären sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Die Schülerstatistik des LVR hingegen liefert die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt der Schule. In beiden Fällen (amtliche Schuldaten und Daten des Schulträgers) werden neben den Präsenzschiilerinnen und -schülern am Standort auch die Kinder in Frühförderung mitgezählt.

Auf die unterschiedliche Erhebungsart dürften dann auch die Unterschiede zwischen den Ist-Werten der Schulträger und den Ist-Werten der amtlichen Schuldaten zurückzuführen sein, die sich bereits in der Vergangenheit zeigten, und so auch für das aktuelle Basisjahr 2017/18. Gemäß der wissenschaftlichen Einschätzung in der Machbarkeitsstudie wird angenommen, dass diese Abweichungen die Prognosefaktoren, die im nächsten Schritt auf die einzelnen Schulen angewendet werden, nicht maßgeblich verzerren, da es sich relativ zur Gesamtschülerzahl nach Unterstützungsbedarf um geringe Fallzahlen handelt.

Eine Ausnahme stellt der Förderschwerpunkt Sprache dar: Im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I weisen die amtlichen Schuldaten rund 360 Schülerinnen und Schüler mehr an öffentlichen Förderschulen aus (vorheriges Basisjahr 2016/17: rd. 300 Schülerinnen und Schüler). Dies ist insbesondere auf Schülerinnen und Schüler zurückzuführen sein, die beim Übergang in die Sekundarstufe I an öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen verbleiben – was schulgesetzlich nicht vorgesehen ist – und mit ihrem Unterstützungsbedarf Sprache nicht ins allgemeine System oder an eine Sprachförderschule des LVR übergehen.

## **3.2 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30**

Die für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen werden in einem nächsten Schritt für jeden Schulstandort den zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten gegenübergestellt. Vor dem Hintergrund weiter steigender Schülerzahlen an den Schulen des LVR kann anhand dieser Darstellung bewertet werden, inwiefern mittelfristig von hinreichend vorhandenen räumlichen Kapazitäten an den Schulen des LVR ausgegangen werden kann.

Für eine detaillierte Beschreibung des Vorgehens, mit dem die Kapazitäten an jedem Schulstandort bestimmt sind, wird auf die Vorlage 14/2099 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Raumkapazitäten/Schulinvestitionspaket“ verwiesen, die der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 13.10.2017 zur Kenntnis genommen hat. Nachfolgend werden die wesentlichen Schritte zur Bestimmung der (theoretischen) Kenngrößen zusammengefasst.

### **3.2.1 Standardbelegung und Maximalbelegung einer Schule**

Um die Kapazität einer Schule zu bestimmen, werden die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte gemeinsam mit den vorhandenen Klassenräumen im Ge-

bäude verwendet. Dabei soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Sie darf jedoch grundsätzlich auch den Klassenfrequenzhöchstwert nicht übersteigen und nicht unter dem Klassenfrequenzmindwert (50% des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen.

Bei der Bestimmung der vorhandenen Klassenräume wird die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Klassenräumen zugrunde gelegt („Klassenräume SOLL“). Bereits erfolgte Umwidmungen von Mehrzweckräumen oder Fachräumen zu Klassenräumen werden nicht berücksichtigt. Klassenräume in zusätzlich errichteten Modulbauten (sog. „Containeranlagen“) zählen ebenfalls zu den „Klassenräumen SOLL“.

Konkret wird dann die Standardbelegung einer Schule errechnet, indem die Anzahl der vorhandenen Klassenräume („Klassenräume SOLL“) mit dem Klassenfrequenzrichtwert multipliziert wird. Aus der Multiplikation der Anzahl Klassenräume mit dem Klassenfrequenzhöchstwert ergibt sich die Maximalbelegung einer Schule.

Diese Kapazitäten der Schule werden im vorliegenden Bericht der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2018/19 sowie der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2029/30 gegenübergestellt. Hierbei ist zu beachten, dass bei den Schülerzahlen lediglich die Präsenzschülerschaft berücksichtigt wird, da diese Schülerinnen und Schüler am Standort besult werden und insofern für die Raumplanung ausschlaggebend sind.

### **3.2.2 Berücksichtigung von Besonderheiten des Schülerklientels**

Die Standard- und Maximalbelegung stellen je Schulstandort Orientierungswerte dar, da in ihnen die zwischen den Jahrgängen ggfs. unterschiedliche Zügigkeit einer Schule (z.B. verursacht durch geburtenstarke oder geburtenschwache Jahrgänge) und die Besonderheiten des Schülerklientels keine Berücksichtigung finden. So ist mit Blick auf schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler zu beachten, dass für diese eine Relation „Schüler je Stelle“ von lediglich 4,17 (und nicht etwa 10 als Klassenfrequenzrichtwert) gilt, um der intensivpädagogischen Förderung dieser Schülerinnen und Schüler in einer kleineren Lerngruppe Rechnung zu tragen. Insofern ist jeder Schulstandort mit Blick auf die bedarfsspezifische Zusammensetzung der Schülerschaft grundsätzlich separat zu betrachten, wobei zusätzlich bauliche Gegebenheiten und Beschränkungen eine wichtige Rolle spielen können (vgl. Vorlage 14/2099).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und als „Anzeiger“ für bestehende oder drohende Raumnot wird daher aus fachlicher Sicht und im Sinne der ökonomischen Vorsicht eine Überschreitung der Standardbelegung einer Schule dienen (vgl. auch Vorlage 14/2099). Denn Überschreitungen der Standardbelegung können zwar im Regelfall für einen kurzen Zeitraum durch Umwidmung von Mehrzweck- und Fachräumen ausgeglichen werden. Dieser Zustand darf sich aber in keinem Fall über mehrere Schuljahre manifestieren, da durch fehlende Fachräume die Bildungsziele der Schülerinnen und Schüler unmittelbar gefährdet wären und der Schulträger so seinen schulgesetzlich verankerten Pflichten nicht nachkäme.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Überschreiten der Maximalbelegung im Regelfall eine untragbare Situation markiert, in der kein geordneter Schulbetrieb mehr möglich ist und die es daher im Vorfeld abzuwenden gilt (vgl. Vorlage 14/2099).

### 3.3 Förderschwerpunkt Sehen (SE)

#### 3.3.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 6 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen für die Schuljahre 2012/13 bis 2018/19 dargestellt. Es werden die Präsenzs Schülerinnen und Präsenzs Schüler getrennt von den Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen sowie den Kindern in der Frühförderung dargestellt. Abbildung 3 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 dar.

Seit dem Schuljahr 2012/13 sind für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen wieder steigende Schülerzahlen zu verzeichnen. In den letzten drei Schuljahren hat die Zahl der in der Frühförderung betreuten Kinder um rund 7% zugenommen und ist von 692 Kindern im Schuljahr 2015/16 auf 741 im aktuellen Schuljahr 2018/19 gestiegen. Insbesondere bei den Kindern in der Frühförderung ist zu beachten, dass häufig auch unterjährige Aufnahmen erfolgen. Die in Tabelle 6 dargestellten Ist-Zahlen stellen somit gerade für die Frühförderung eine Momentaufnahme dar (Stichtag 15.10.2018). Die Zahl der Präsenzs Schülerinnen und -schüler bleibt konstant im Vergleich zum Vorjahr.

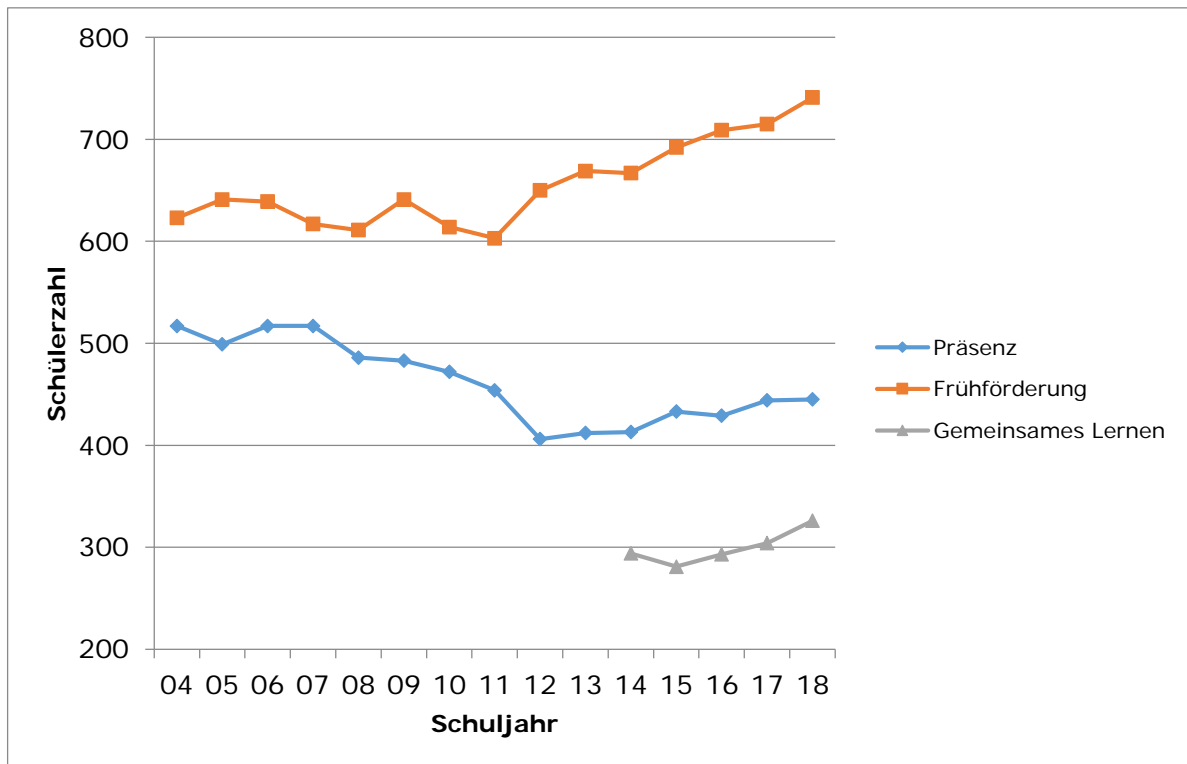
Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen gefördert werden, war in den letzten Jahren geringfügigen Schwankungen unterworfen. In den letzten zwei Schuljahren steigt die Zahl jedoch, im aktuellen Schuljahr um 7,2 % gegenüber dem Vorjahr. Ob die Zunahme der Kinder in der Frühförderung mittelfristig auch zu steigenden Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen und an den LVR-Förderschulen führen oder ob der Unterstützungsbedarf durch die erfolgreiche frühe Förderung vermehrt bei Schuleintritt aufgehoben wird, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen.

**Tabelle 6: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Schuljahre 2012/13 bis 2018/19**

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
Präsenz	406	412	413	433	429	444	445
Früh-Förderung	650	669	667	692	709	715	741
Gemeinsames Lernen			294	281	293	304	326
Insgesamt	1.056	1.081	1.374	1.406	1.431	1.463	1.512



**Abbildung 3: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Schuljahre 2004/05 bis 2018//19**



### 3.3.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen ist in Tabelle 7 dargestellt. Betrachtet werden ausschließlich Präsenzs Schülerinnen und -schüler sowie die Kinder in Frühförderung, da diese Schülergruppen für die Schulträgeraufgaben hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung der LVR-Förderschulen relevant sind.

Bei der im Jahr 2018 vorgenommenen Abschätzung war für den Förderschwerpunkt Sehen noch von einer Stagnation oder einem leichten Rückgang der Schülerzahlen auszugehen (Vorlage 14/2563). Da die Vorausberechnung an die veränderte Demografie angepasst wurde, ist nunmehr von leicht steigenden Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 auszugehen. Die Zahl der Präsenzs Schülerinnen und -schüler an den LVR-Förderschulen Sehen wird von derzeit 445 auf rund 516 im Jahr 2029/30 steigen.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2018/19 entspricht die abgeschätzte Zahl der rheinlandweit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen beschulten Präsenzs Schülerinnen und -schüler dem Ist-Wert. Allerdings wird die Zahl der Kinder, die in der Frühförderung betreut werden, unterschätzt (- 24 Kinder). Dies entspricht im Verhältnis zur Ist-Zahl einer Abweichung von 3,2%.

**Tabelle 7: Abschätzung der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sehen bis zum Schuljahr 2029/30:**

		Schuljahr	17/18 (Basis)	18/19	19/20	20/21	...	28/29	29/30
<b>IST-Schülerzahl</b>		<b>Gesamt</b>	<b>1.159</b>	<b>1.186</b>					
		Präsenz	444	445					
		FF	715	741					
	<b>Abgeschätzte Schülerzahl</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.161</b>	<b>1.163</b>	<b>1.166</b>	<b>1.170</b>	<b>...</b>	<b>1.340</b>	<b>1.348</b>
		Präsenz	445	446	447	448		513	516
		FF	716	717	719	722		827	832
	Differenz zum IST	Präsenz	1	1					
		FF	1	-24					

*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.*

### **3.3.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30**

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 8 dargestellt. Bei der Darstellung werden die Gesamtschülerzahl, die Anzahl der Kinder in der Frühförderung und die Anzahl der Präsenzscherinnen und Präsenzscherer aufgeföhrt.

Im Schwerpunkt Sehen zeigt sich an vielen Standorten ein Aufwuchs in der Frühförderung. Am Standort Düren ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 18,1 % angestiegen. In Duisburg ist ebenfalls ein Anstieg zu verzeichnen (+10,8%). Grundsätzlich ist insbesondere bei den Kindern in der Frühförderung zu beachten, dass häufig auch unterjährige Aufnahmen erfolgen. Die in Tabelle 8 dargestellten Ist-Zahlen stellen somit gerade für die Frühförderung auch je Schule lediglich eine Momentaufnahme dar (Stichtag 15.10.2018).

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2029/30 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu föhren, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen würde. Alle Standorte sind daher auch für die nächsten zehn Jahre als weiterhin notwendige Standorte anzusehen. Bei der Beurteilung der Güte der Abschätzung ist aber zu bedenken, dass die Vorausberechnung die aktuellen Ist-Werte an drei von vier Standorten unterschätzt. Die Verwaltung wird die Entwicklung daher ausgehend von zum Teil stark steigenden Zahlen in der Frühförderung auch weiterhin fortlaufend beobachten.

**Tabelle 8: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre\*:**

	IST-Zahlen (ohne GL)						Abschätzung ohne GL				
	2017/2018			2018/2019			2018/2019		2019/2020	2025/2026	2029/2030
<b>FSP SE</b>	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	96	96	0	100	100	0	96	-4	96	108	111
Duisburg	237	148	89	257	164	93	237	-20	238	268	275
Düren	296	83	213	314	98	216	297	-17	297	334	344
Düsseldorf	298	205	93	289	197	92	299	10	299	337	346
Köln	232	183	49	226	182	44	232	6	233	262	269

*\*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft*

*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.*

*Die spaltenweisen Summen der Abschätzungen weichen aufgrund von Rundungsdifferenzen von den in Tabelle 7 insgesamt angegebenen Abschätzungen ab.*

### 3.3.4 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30

Die für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen werden je Standort den zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten gegenübergestellt. Anhand dieser Darstellung kann bewertet werden, inwiefern mittelfristig von ausreichenden räumlichen Kapazitäten an den Schulen des LVR ausgegangen werden kann (vgl. 3.2 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30).

In der nachfolgenden Tabelle sind für jeden Standort die Standardbelegung sowie die Maximalbelegung bezogen auf die Präsenzschaft angegeben. Diese Kapazitäten der Schule werden der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2018/19 sowie der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2029/30 gegenübergestellt. Auch die abgeschätzten Schülerzahlen für das Jahr 2029/30 beziehen sich jeweils auf die Präsenzschaft.

**Tabelle 9: Raumkapazitäten der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen**

<b>FSP SE: Standort</b>	<b>Klassen- räume</b>	<b>KLF- Richt- wert*</b>	<b>Standard- belegung*</b>	<b>KLF- Höchst- wert*</b>	<b>Maximal- belegung*</b>	<b>SuS- Anzahl 2018/19</b>	<b>Prognose 2029/30</b>
Aachen	10	10	100	13	130	0	0
Duisburg	22	10	220	13	286	93	103
Düren	24	10	(240)*	13	(312)*	216	247
Düsseldorf	22	10	220	13	286	92	108
Köln	16	10	160	13	208	44	51

**\*Legende:**

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

SuS-Anzahl: Hier wird lediglich die Präsenzschaft berücksichtigt.

SE Düren: Dieser Standort ist nicht mit den anderen Schulen im Bereich Sehen vergleichbar (Zusammensetzung Schülerschaft; bauliche Gegebenheiten)

Mit Ausnahme des Standortes Düren wird an allen Standorten der LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen voraussichtlich auch im Jahr 2029/30 die Standardbelegung für die Präsenzschaft unterschritten. Dies bedeutet, dass an diesen Standorten bis zum Schuljahr 2029/30 von ausreichenden räumlichen Kapazitäten ausgegangen werden kann. Entsprechend ergibt sich für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, mit Ausnahme des Standortes in Düren, kein Handlungsbedarf bezüglich zusätzlich benötigter Schulraumkapazitäten.

Bezüglich des Standortes Düren, seines speziellen Schülerklientels und seiner besonderen baulichen Gegebenheiten wird auf die ausführliche Darstellung in Vorlage 14/2099 verwiesen. Die Verwaltung hat mit einer Zielplanung für eine langfristige bauliche Entwicklungsperspektive des Standortes Düren begonnen.

### 3.4 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

#### 3.4.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 10 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation für die Schuljahre 2012/13 bis 2018/19 dargestellt. Es werden die Präsenzschülerinnen und Präsenzschüler getrennt von den Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen sowie den Kindern in der Frühförderung dargestellt. Abbildung 4 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 dar.

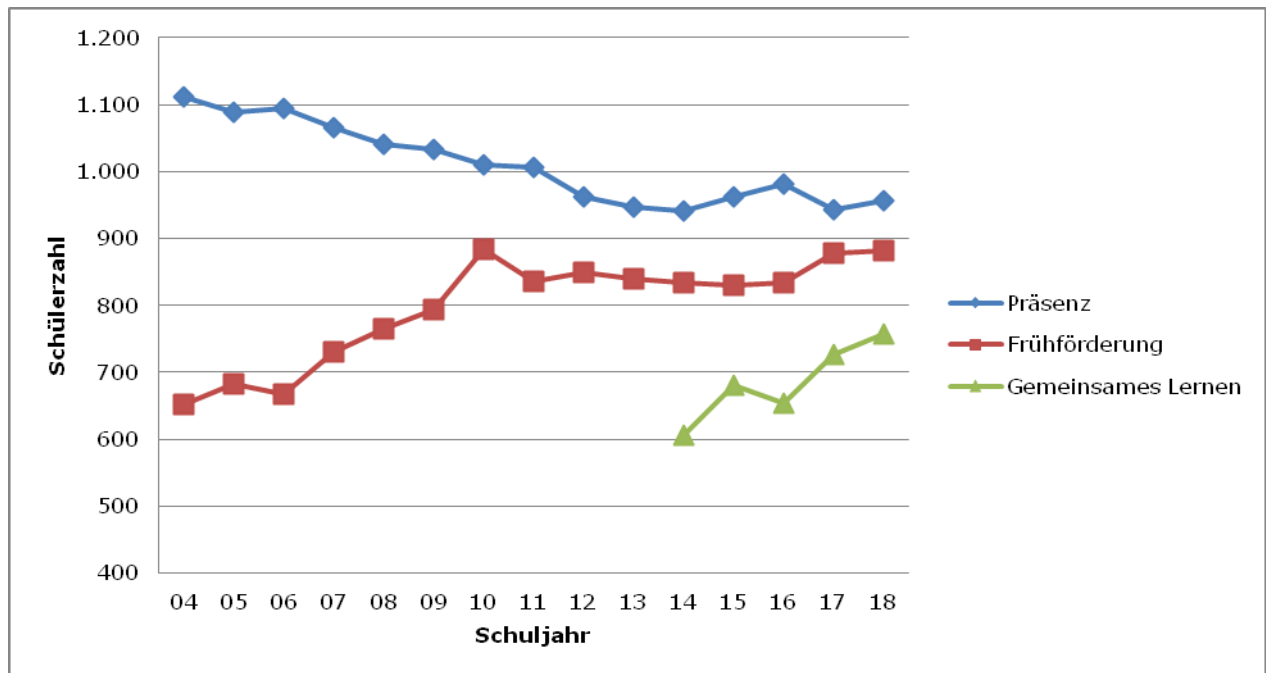
Im Hinblick auf die Präsenzschülerinnen und -schüler ist zu beobachten, dass bis zum Schuljahr 2014/15 eine kontinuierliche Abnahme zu verzeichnen war. Nach einem leichten Anstieg ist die Anzahl der Präsenzschülerinnen und -schüler im vergangenen Schuljahr wieder auf das Niveau von 2014/15 gesunken. Dies ist durch die Entlassung eines besonders starken Jahrganges zu erklären. Im aktuellen Schuljahr 2018/19 ist die Zahl der Präsenzschülerinnen und -schüler wieder leicht angestiegen und liegt aktuell bei 956 Schülerinnen und Schülern. Aufgrund von unterjährigen Neuaufnahmen durch Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern können sich die Zahlen im Laufe des Schuljahres zudem noch verändern. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen gefördert werden, ist auch im aktuellen Schuljahr weiter angestiegen (+ 31, +4,3% im Vergleich zum Vorjahr).

Die Zahl der Kinder, die in der Frühförderung gefördert werden, war an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation in den vergangenen Jahren rückläufig. Seit dem Schuljahr 2016/17 steigt die Zahl jedoch wieder an (Schuljahr 2016/17: 834 Kinder, Schuljahr 2018/19: 881). Dies entspricht einer Zunahme um 5,6% (+47 Kinder) binnen eines Schuljahres.

**Tabelle 10: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Schuljahre 2012/13 bis 2018/19**

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
Präsenz	962	946	941	963	982	943	956
Frühförderung	849	840	834	830	834	878	881
Gemeinsames Lernen			605	680	653	726	757
<b>Insgesamt</b>	<b>1.811</b>	<b>1.786</b>	<b>2.380</b>	<b>2.473</b>	<b>2.430</b>	<b>2.547</b>	<b>2.594</b>

**Abbildung 4: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19**



### 3.4.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation ist in Tabelle 11 dargestellt. Betrachtet werden ausschließlich Präsenzschilderinnen und -schüler sowie die Kinder in Frühförderung, da diese Schülergruppen für die Schulträgeraufgaben hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung der LVR-Förderschulen relevant sind.

Bei der im Jahr 2018 vorgenommenen Abschätzung war für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation noch von einer Stagnation der Schülerzahlen auszugehen (Vorlage 14/2563). Da die Vorausberechnung an die veränderte Demografie angepasst wurde, ist nunmehr von einem Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 auszugehen. Die Zahl der Präsenzschilderinnen und -schüler an den LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation wird von derzeit 956 auf 1.145 im Jahr 2029/30 steigen.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2018/19 werden die rheinlandweit an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation betreuten Kinder und Jugendliche überschätzt. Im Bereich der Frühförderung liegt eine Überschätzung in Höhe von 39 Kindern vor, im Bereich der Präsenzschilderschaft sind es 33 Schülerinnen und Schüler. Auch im Basisjahr beträgt die Abweichung der Prognose vom Ist-Wert +4,7 %. Dies dürfte maßgeblich darauf zurückzuführen sein, dass zum Stichtag 15.10.2018 mehr Kinder und Jugendliche mit einem Unterstützungsbedarf im Bereich Hören und Kommunikation allgemeine Schulen besuchen als dies durch den Inklusionsanteil des vorausgegangenen Schuljahres (2017/18) erfasst werden kann. Gleichzeitig sind naturgemäß zu diesem Stichtag die unterjährigen Aufnahmen des Schuljahres 2018/19 noch nicht bekannt.

**Tabelle 11: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation bis zum Schuljahr 2029/30**

Schuljahr		17/18 (Basis)	18/19	19/20	20/21	...	28/29	29/30	
<b>IST-Schülerzahl</b>		<b>Gesamt</b>	<b>1.821</b>	<b>1.837</b>					
		Präsenz	943	956					
		FF	878	881					
<b>Abgeschätzte Schülerzahl</b>		<b>Gesamt</b>	<b>1.907</b>	<b>1.909</b>	<b>1.912</b>	<b>1.917</b>	<b>...</b>	<b>2.196</b>	<b>2.212</b>
		Präsenz	988	989	990	993		1.137	1.145
		FF	919	920	922	924		1.059	1.067
<b>Differenz zum IST</b>		Präsenz	45	33					
		FF	41	39					

*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.*

### 3.4.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 12 dargestellt. Bei der Darstellung werden die Gesamtschülerzahl, die Anzahl Kinder in der Frühförderung und die Anzahl der Präsenzscherinnen und Präsenzscherer aufgeföhrt.

Im Vergleich des letzten mit dem aktuellen Schuljahr fällt auf, dass an den Standorten Aachen und Düsseldorf die Präsenzschererschaft zugenommen hat, während am Standort Köln die Unterstützung von Kindern im Rahmen der Frühförderung besonders stark nachgefragt wird. Die Zahl der hier betreuten Kinder hat binnen eines Schuljahres um 19 Kinder zugenommen, sodass zum Stichtag 15.10.2018 bereits 291 Kinder Angebote der Frühförderung in Anspruch nehmen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass gerade im Bereich der Frühförderung häufig unterjährige Aufnahmen erfolgen und die in Tabelle 12 dargestellten Ist-Zahlen auch je Schule lediglich eine Momentaufnahme darstellen.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2029/30 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu föhren, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen würde. Alle Standorte sind daher auch für die nächsten zehn Jahre als weiterhin notwendige Standorte anzusehen. Allerdings fallen regional deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Standorten auf. Bei der Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu beachten, dass für die Standorte Aachen, Essen und Köln die abgeschätzten Schülerzahlen unter den Ist-Werten liegen, während die Schülerzahlen an den Standorten in Düsseldorf, Euskirchen und Krefeld leicht überschätzt werden. Die Verwaltung wird die Entwicklung daher ausgehend von zum Teil stark steigenden Zahlen in der Frühförderung, insbesondere am Standort Köln, weiterhin fortlaufend beobachten.

**Tabelle 12: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre\***

	IST-Zahlen (ohne GL)						Abschätzung ohne GL				
	2017/2018			2018/2019			2018/2019		2019/2020	2025/2026	2029/2030
<b>FSP HK</b>	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	189	99	90	199	97	102	189	-10	190	212	219
Düsseldorf	336	173	163	332	158	174	336	4	337	377	390
Essen	332	144	188	334	147	187	332	-2	333	373	385
Euskirchen	157	58	99	149	55	94	157	8	157	176	182
Köln	493	272	221	512	291	221	494	-18	494	553	572
Krefeld	314	132	182	311	133	178	314	3	315	352	364

\*Legende: FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft.

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Die spaltenweisen Summen der Abschätzungen weichen aufgrund von Rundungsdifferenzen von den in Tabelle 11 insgesamt angegebenen Abschätzungen ab.



### 3.4.4 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30

Die für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen werden je Standort den zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten gegenübergestellt. Anhand dieser Darstellung kann bewertet werden, inwiefern mittelfristig von ausreichenden räumlichen Kapazitäten an den Schulen des LVR ausgegangen werden kann (vgl. 3.2 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30).

In der nachfolgenden Tabelle 13 sind für jeden Standort die Standardbelegung sowie die Maximalbelegung bezogen auf die Präsenzschaft angegeben. Diese Kapazitäten der Schule werden der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2018/19 sowie der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2029/30 gegenübergestellt. Auch die abgeschätzten Schülerzahlen für das Jahr 2029/30 beziehen sich jeweils auf die Präsenzschaft.

**Tabelle 13: Raumkapazitäten der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation**

FSP HK: Standort	Klassenräume*	KLF-Richtwert*	Standardbelegung*	KLF-Höchstwert*	Maximalbelegung*	SuS-Anzahl 2018/19	Prognose 2029/30
Aachen	22	10	220	13	286	102	104
Düsseldorf	44	10	440	13	572	174	189
Essen	38	10	380	13	494	187	218
Euskirchen	22	10	(220)*	13	(286)*	94	115
Krefeld	22	10	220	13	286	178	211
Köln	32	10	320	13	416	221	256

**\*Legende:**

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

SuS-Anzahl: Hier wird lediglich die Präsenzschaft berücksichtigt.

HK Euskirchen: Dieser Standort ist nicht mit den anderen Schulen im Bereich Hören und Kommunikation vergleichbar (Zusammensetzung Schülerschaft; bauliche Gegebenheiten)

An allen Standorten der LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation wird voraussichtlich auch im Jahr 2029/30 die Standardbelegung für die Präsenzschaft unterschritten. Dies bedeutet, dass an diesen Standorten bis zum Schuljahr 2029/30 von ausreichenden räumlichen Kapazitäten ausgegangen werden kann. Entsprechend ergibt sich derzeit für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation kein Handlungsbedarf bezüglich zusätzlich benötigter Schulraumkapazitäten.

Diese Schlussfolgerung gilt auch für den Standort Euskirchen mit angegliedertem Internat, an dem vornehmlich schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation aus dem gesamten Rheinland beschult werden. Aufgrund des speziellen Schülerklientels in kleineren Lerngruppen ist für diesen Standort von einer Standardbelegung in Höhe von 176 Schülerinnen und Schülern auszugehen

(vgl. Vorlage 14/2099), die aber voraussichtlich bis zum Schuljahr 2029/30 unterschritten bleibt.

### 3.5 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

#### 3.5.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 14 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung für die Schuljahre 2012/13 bis 2018/19 dargestellt. Im aktuellen Schuljahr besuchen 3.911 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule mit diesem Schwerpunkt. Dies ist ein neuer Höchstwert, der sich im letzten Berichtsjahr bereits angekündigt hatte.

**Tabelle 14: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Schuljahre 2012/13 bis 2018/19**

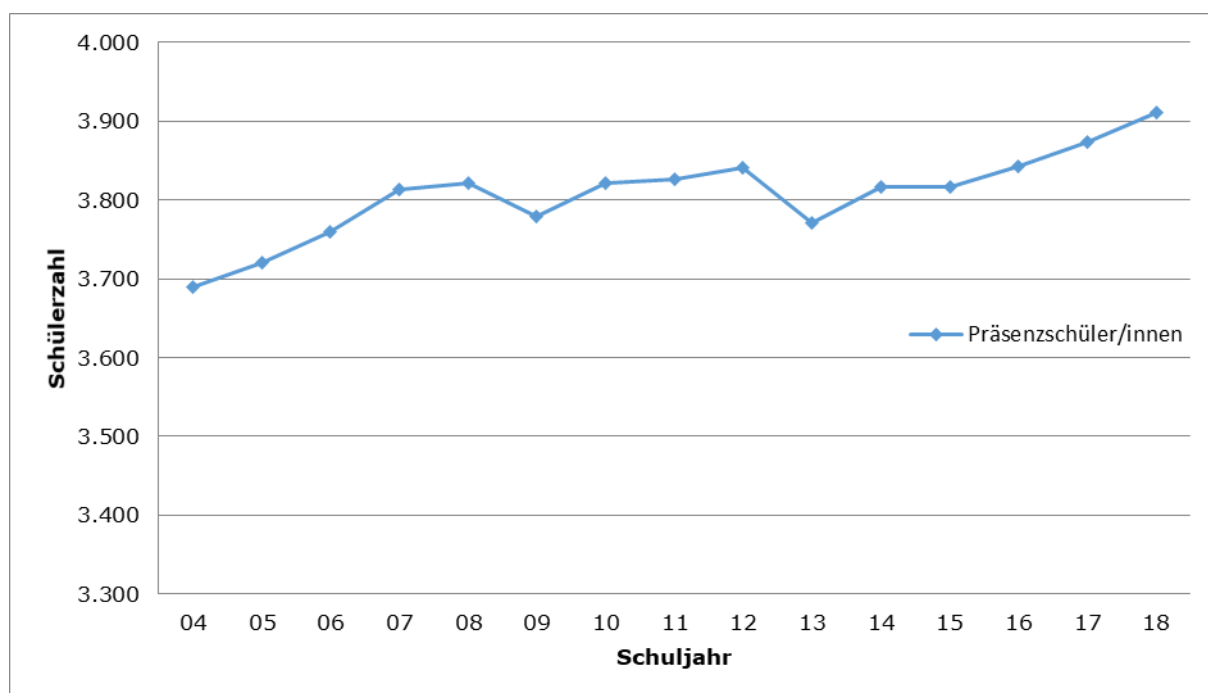
Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
<b>Präsenz/ Insgesamt</b>	3.841	3.771	3.817	3.816	3.842	3.873	3.911

*Hinweis: Diese Ist-Schülerzahlen verstehen sich inklusive der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II an der LVR-Anna-Freud-Schule in Köln.*

Abbildung 5 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 dar. Die Entwicklung der Schülerzahlen ist gekennzeichnet durch einen langfristigen, positiven Trend, der in leichten Wellen verläuft, da zum Schuljahr 2009/10 und zum Schuljahr 2013/14 vorübergehend rückläufige Schülerzahlen zu beobachten waren. Seit dem Schuljahr 2015/16 steigen die Zahlen wieder kontinuierlich an.

Derzeit besuchen 222 Schülerinnen und Schüler mehr die LVR-Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als im Schuljahr 2004/05. Diese Zunahme in der Vergangenheit entspricht – rein rechnerisch – einer zweizügigen Förderschule in diesem Schwerpunkt, z.B. der LVR-Gerd-Jansen-Schule in Krefeld.

**Abbildung 5: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19**



### 3.5.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ist in Tabelle 15 dargestellt. Bei der Abschätzung bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II an der LVR-Anna-Freud-Schule in Köln aufgrund des besonderen und überregionalen Bildungsauftrages der Schule unberücksichtigt.<sup>8</sup>

Wie auch für die übrigen Förderschwerpunkte war bei der im Jahr 2018 erfolgten Abschätzung auch für den Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung noch eine Stagnation der Schülerzahlen angenommen worden (Vorlage 14/2563). Da die Vorausberechnung an die veränderte Demografie angepasst wurde, ist nunmehr von einem Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 auszugehen.

Dieser fällt aufgrund der auch quantitativ bedeutenden Schülerschaft besonders ins Gewicht: Bis zum Schuljahr 2029/30 wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen von derzeit 3.817 auf voraussichtlich rund 4.350 steigen. Diese Zunahme um weitere rund 530 Schülerinnen und Schüler entspricht - rein rechnerisch - der gemeinsamen Größe einer dreizügigen und einer zweizügigen Förderschule in diesem Schwerpunkt, d.h. z.B. der LVR-Viktor-Frankl-Schule in Aachen und der LVR-Gerd-Jansen-Schule in Krefeld zusammen. Dabei sind die für schwerstbehinderte Kinder und Jugendlichen vorgesehenen kleineren Lerngruppen nicht eingerechnet.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Beim Vergleich der Ist-Zahlen des Schuljahres 2018/19 mit den prognostizierten Werten zeigt sich, dass die Status Quo-

<sup>8</sup> Zum Stichtag 15.10.2018 besuchten 94 Schülerinnen und Schüler die Sekundarstufe II.

Variante die aktuelle Schülerzahl um 60 Schülerinnen und Schüler unterschätzt. Dies entspricht einer Unterschätzung um 1,6 % in Relation zur tatsächlichen Ist-Zahl. Die Status Quo-Variante liefert damit für die Entwicklung der Schülerzahlen im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung zudem eine konservative Abschätzung, welche die zu erwartende Schülerschaft im Schuljahr 2029/30 voraussichtlich noch unterschätzt. Dies lässt darauf schließen, dass die Zunahme der Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung von weiteren Faktoren, neben der veränderten Demografie, beeinflusst wird, die derzeit nicht in die Abschätzung der Planzahlen eingehen.

**Tabelle 15: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zum Schuljahr 2029/30**

Schuljahr		17/18 (Basis)	18/19	19/20	20/21	...	28/29	29/30
IST-Schülerzahl		3.778	3.817					
	Abgeschätzte Schülerzahl	3.761	3.757	3.743	3.738		4.289	4.353
	Differenz zum IST	-17	-60					

*Hinweise: Ohne Sekundarstufe II. Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.*

### 3.5.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 16 dargestellt.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2029/30 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu führen, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen könnte. Alle Standorte sind daher auch für die nächsten zehn Jahre als weiterhin notwendige Standorte anzusehen. Insbesondere an den Standorten Essen, Oberhausen, Rösrath und Wiehl werden bereits die Ist-Zahlen des aktuellen Schuljahres 2018/19 zum Teil deutlich unterschätzt. Damit sind jene Standorte identifiziert, an denen im besonderen Maße und zusätzlich zu der Gesamtentwicklung des Förderschwerpunktes weitere, regionale Faktoren zu beachten sind. Wie auch für die Frühförderung im Bereich Hören und Kommunikation können derart spezielle Effekte nicht bei einer globalen Abschätzung der Entwicklung berücksichtigt werden, sondern sind im weiteren Prozess jeweils regional zu analysieren.

**Tabelle 16: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre\***

	IST-Zahlen (ohne GL)		Abschätzung ohne GL				
	2017/2018	2018/2019	2018/2019		2019/2020	2025/2026	2029/2030
<b>FSP KM</b>	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	290	295	290	-5	289	316	336
Bedburg-Hau	164	155	164	9	163	179	190
Bonn	235	226	235	9	234	256	272
Duisburg	212	209	212	3	211	231	245
Düsseldorf	186	190	186	-4	185	203	215
Essen	234	253	234	-19	233	255	271
Euskirchen	188	185	188	3	187	205	218
Köln I	222	221	222	1	221	242	257
Köln II (ohne SEK.II)	174	182	174	-8	173	190	201
Krefeld	223	229	223	-6	222	243	258
Leichlingen	171	173	171	-2	170	186	198
Linnich	154	152	154	2	153	168	178
Mönchengladbach	169	165	169	4	168	184	196
Oberhausen	139	152	139	-13	138	152	161
Pulheim	177	169	177	8	176	193	205
Rösrath	220	220	220	0	219	240	255
St. Augustin	280	291	280	-11	279	305	324
Wiehl	155	165	155	-10	154	169	179
Wuppertal	185	185	185	0	184	202	214

\*Hinweise: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt. Die spaltenweisen Summen der Abschätzungen (z.B. 4.373 für das Prognosejahr 2029/30) weichen aufgrund von Rundungsdifferenzen von den in Tabelle 15 insgesamt angegebenen Abschätzungen ab (z.B. 4.353 für das Prognosejahr 2029/30).

### 3.5.4 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30

Die für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen werden je Standort den zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten gegenübergestellt. Anhand dieser Darstellung kann bewertet werden, inwiefern mittelfristig von ausreichenden räumlichen Kapazitäten an den Schulen des LVR ausgegangen werden kann (vgl. 3.2 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30).

In der nachfolgenden Tabelle 17 ist für jeden Standort die Standardbelegung sowie die Maximalbelegung dargestellt. Diese Kapazitäten der Schule werden der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2018/19 sowie der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2029/30 gegenübergestellt.

**Tabelle 17: Raumkapazitäten der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung**

FSP KM: Standort	Klassen- räume*	KLF- Richt- wert*	Standard- belegung*	KLF- Höchst- wert*	Maximal- belegung*	SuS- Anzahl 2018/19	Prognose 2029/30
Aachen	30	10	300	13	390	295	336
Bedburg- Hau*	13	10	130	13	169	155	190
Bonn	23	10	230	13	299	226	272
Duisburg	24	10	240	13	312	209	245
Düsseldorf	24	10	240	13	312	190	215
Essen	26	10	260	13	338	253	271
Euskirchen	18	10	180	13	234	185	218
Köln I	25	10	250	13	325	221	257
Köln II*	23	10	230	13	299	182 (276)	201*
Krefeld	22	10	220	13	286	229	258
Leichlingen	18	10	180	13	234	173	198
Linnich	11	10	110	13	143	152	178
M'gladbach	17	10	170	13	221	165	196
Oberhausen	11	10	110	13	143	152	161
Pulheim	15	10	150	13	195	169	205
Rösrath	22	10	220	13	286	220	255
St. Augustin	29	10	290	13	377	291	324
Wiehl	15	10	150	13	195	165	179
Wuppertal	24	10	240	13	312	185	214

**\*Legende:**

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

SuS-Anzahl: Hier wird lediglich die Präsenzsülerschaft berücksichtigt.

KM Bedburg-Hau: Hier sind die zwei, im Jahr 2018 zusätzlich entstandenen Klassenräume berücksichtigt (vgl. Vorlage 14/2099).

KM Köln II: Für die LVR-Anna-Freud-Schule in Köln wird aufgrund ihres speziellen Bildungsauftrages in der Sekundarstufe II mit überregionalem Einzugsbereich nur die Situation in der Sekundarstufe I gewertet, für die eine auskömmliche Raumsituation vorliegt.

Die spaltenweisen Summen der Abschätzungen (z.B. 4.373 für das Prognosejahr 2029/30) weichen aufgrund von Rundungsdifferenzen von den in Tabelle 15 insgesamt angegebenen Abschätzungen ab (z.B. 4.353 für das Prognosejahr 2029/30).

Tabelle 17 verdeutlicht, dass die räumlichen Kapazitäten an der Mehrzahl der Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ausgelastet sind. An acht von insgesamt 19 Standorten wird die vorgesehene Standardbelegung bereits überschritten. Die ursprünglich als einzügige Schulen konzipierten Standorte Linnich und Oberhausen liegen bereits aktuell über der Maximalbelegung. Zum jetzigen Zeitpunkt muss festgestellt werden, dass es sich bei der Überlastung der zwei Standorte nicht um kurzfristige Phänomene handelt, denn diese zwei Standorte waren schon im Herbst 2017 als Schulen identifiziert worden, für die im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher räumlicher Kapazitäten dringender Handlungsbedarf besteht (vgl. Vorlage 14/2099). Daneben muss für die Schulen in Euskirchen, Krefeld, Pulheim und Sankt Augustin festgestellt werden, dass sich die Überschreitung der Standardauslastung an diesen Standorten manifestiert hat.

Die Gegenüberstellung der aktuell vorhandenen räumlichen Kapazitäten mit den für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen verdeutlicht, dass an 16 von insgesamt 19 Standorten die Standardbelegung voraussichtlich überschritten werden wird.

Rein rechnerisch, unter Zugrundelegung der Standardbelegung und unter Nichtbeachtung der regionalen Zuständigkeitsbereiche der Schulen (d.h. bei „freihändiger“ Verteilung der Schülerinnen und Schüler) können an allen LVR-Förderschulen derzeit 3.900 Schülerinnen und Schüler beschult werden. Auch hier zeigt der Vergleich mit den aktuell 3.817 Schülerinnen und Schülern, dass die Kapazitätsgrenze der Schulen erreicht ist. Die konservative Prognose sagt für das Jahr 2029/30 eine Schülerzahl von gut 4.350 Schülerinnen und Schülern voraus. Diese Prognose lag im vergangenen Berichtsjahr noch bei 3.659 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2028/29 (Vorlage 14/2563). Selbst unter der Annahme, dass im Schuljahr 2029/30 alle Schulen ihre Standardbelegung gleichmäßig ausschöpfen, würde auf Basis der abgeschätzten Schülerzahl Schulraum sowie sächliche und personelle Ausstattung für mindestens rund 450 Schülerinnen und Schüler fehlen. Zu beachten ist, dass diese Zahl konservativ geschätzt ist und die Untergrenze der in diesem Förderschwerpunkt voraussichtlich bis zum Schuljahr 2029/30 nicht versorgten Schülerinnen und Schüler markiert.

Zusammenfassend muss für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung festgestellt werden, dass vor dem Hintergrund der veränderten Demografie, einer vergleichsweise langsamen, aktuell sogar stagnierenden Entwicklung des Gemeinsamen Lernens und einer sich verändernden Schülerklientel, die sich vermehrt durch förder- und pflegeintensive Bedarfe auszeichnet, umfassende Maßnahmen seitens des Schulträgers zur weiteren Entwicklung des schulischen Angebots notwendig sind. Diese Maßnahmen müssen jeden Standort, aber auch die regionale Abdeckung in allen Teilen des Rheinlandes sowie die regionalen Inklusionsbemühungen in den Blick nehmen. Sie müssen außerdem über jene kurzfristigen Maßnahmen hinausgehen, die mit Blick auf die Standorte Bedburg-Hau, Linnich und Oberhausen in Vorlage 14/2099 beschrieben sind.

### 3.6 Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ)

#### 3.6.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 18 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I für die Schuljahre 2012/13 bis 2018/19 dargestellt. Im aktuellen Schuljahr besuchen 1.012 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule mit diesem Schwerpunkt.

**Tabelle 18: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I), Schuljahre 2012/13 bis 2018/19**

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
Präsenz/ Insgesamt	865	838	824	874	946	970	1.012

Wie Abbildung 6 verdeutlicht, verlief die Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2014/15 mit einem leichten, aber anhaltenden Abwärtstrend. Seit dem Schuljahr 2014/15, d.h. in den letzten vier Schuljahren, ist dann die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache sprunghaft angestiegen. Während im Schuljahr 2014/15 noch 824 Schülerinnen und Schüler diese Förderschulen besuchten, sind es im aktuellen Schuljahr 2018/19 bereits 1.012. Dies entspricht einem Anstieg um 188 Schülerinnen und Schüler (+ rd. 23 %) innerhalb von vier Schuljahren.

Für den Förderschwerpunkt Sprache gilt insbesondere, dass keine Berichte des zuständigen Ministeriums oder sonstige Erkenntnisse zu steigenden Prävalenzraten im Bereich der Sprachbehinderung vorliegen. Wie ein Vergleich der Abbildung 6 (SQ) und Abbildung 5 (KM) zeigt, handelt es sich dabei nicht um einen langfristigen Trend, der zum Beispiel durch den allgemeinen medizinischen Fortschritt zu erklären wäre. Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich hier zu einem nicht unerheblichen Teil um regional unterschiedliche Verschiebungen von jenen Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen handelt, die in den letzten Schuljahren aufgrund entsprechender Schulträgerbeschlüsse geschlossen oder auslaufend gestellt wurden (vgl. auch Vorlagen 14/1283, 14/1850 und 14/2563).

Denn auffällig ist, dass der Zeitpunkt des ersten Anstiegs zum Schuljahr 2014/15 zusammenfällt mit dem landesweiten Rückgang von Förderschulen, vornehmlich im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, in Folge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und einer damaligen Novellierung der Mindestgrößenverordnung. Seit dem Schuljahr 2014/15 ist die Gesamtzahl der Förderschulen in NRW von 647 auf 497 zurückgegangen (d.h. um 150 Schulen bzw. 23 %).<sup>9</sup> Die Zahl der Förderschulstandorte (Haupt- und Nebenstandorte bei Verbundschulen) ist im selben Zeitraum von 766 auf 654 gesunken (d.h. um 112 Standorte bzw. 15 %).<sup>10</sup>

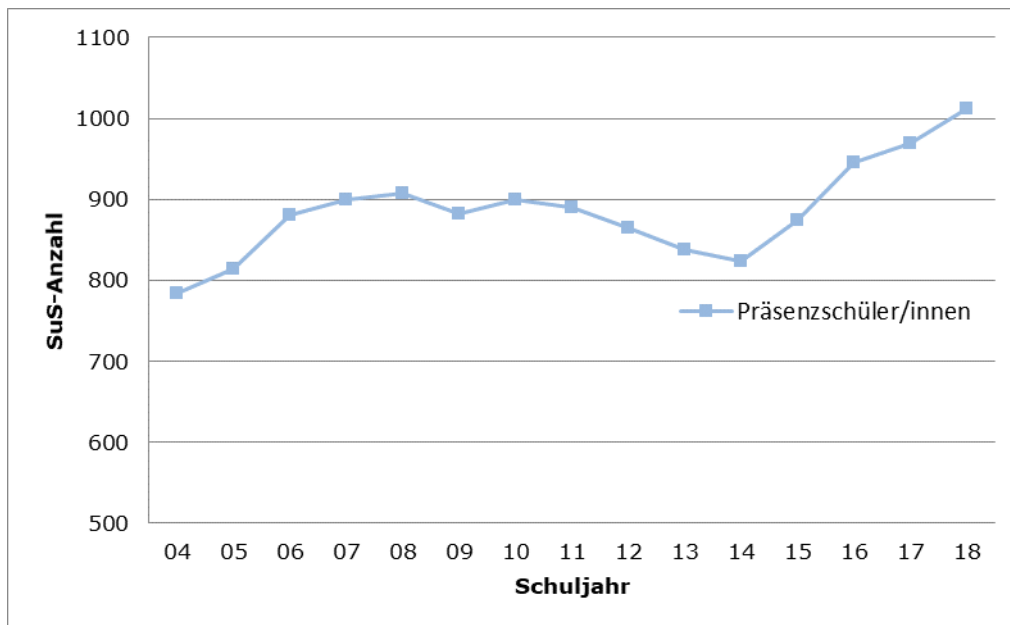
Zwar besuchen im vergangenen Schuljahr 2017/18 rund zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache eine allgemeine Schule. Gleichzeitig nehmen an die Diagnosen von Jahr zu Jahr weiter zu und übersteigen die Aufnahmen an allgemeinen Schulen deutlich.

<sup>9</sup> vgl. Landtagsdrucksache 17/5241 v. 22.02.2019.

<sup>10</sup> vgl. ebenda.



**Abbildung 6: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I), Schuljahre 2004/05 bis 2018/19**



### 3.6.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I) ist in Tabelle 19 dargestellt. Wie in Abschnitt 3.1.4 bereits erläutert, werden dabei die Schülerzahlen des Basisjahres um jene Schülerinnen und Schüler korrigiert, die mit ihrem Unterstützungsbedarf Sprache nach dem Ende der Primarstufe offensichtlich an anderen Förderschulen verbleiben.

Bei der im Jahr 2018 vorgenommenen Abschätzung war auch für den Förderschwerpunkt Sprache noch von einer mittel- bis langfristigen Stagnation auszugehen (Vorlage 14/2563). Da die Vorausberechnung an die veränderte Demografie angepasst wurde, ist nunmehr von einem Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 auszugehen. Die Zahl der Präsenzschaülerinnen und -schüler an den LVR-Förderschulen Sprache (Sek. I) wird bis zum Schuljahr 2029/30 auf rund 1.120 steigen. Dabei ist gerade für diesen Förderschwerpunkt zu beachten, dass bei der Abschätzung der Planzahlen von einer konstanten Förderquote ausgegangen wird, d.h., es wird nicht unterstellt, dass die Tendenz zur Diagnose des Unterstützungsbedarfs Sprache weiter zunimmt.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2018/19 wird die rheinlandweite Schülerzahl an den LVR-Förderschulen Sprache um 46 Schülerinnen und Schüler unterschätzt. Dies entspricht einer Unterschätzung um 4,8 % in Relation zur tatsächlichen Ist-Zahl. Hierbei ist zu beachten, dass die Unterschätzung im vergangenen Berichtszeitraum noch bei 2,8 % lag. Dies zeigt, dass sich die Lücke zwischen den Ist-Zahlen und den abgeschätzten Schülerzahlen vergrößert. Die Status Quo-Variante liefert also für den Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I eine konservative Abschätzung, die mit den Entwicklungen am aktuellen Rand nicht konform geht.

**Tabelle 19: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I) bis zum Schuljahr 2029/30**

Schuljahr	17/18 (Basis)	18/19	19/20	20/21	...	28/29	29/30
IST-Schülerzahl	970	1.012					
Abgeschätzte Schülerzahl	970	966	957	951		1.093	1.119
Differenz zum IST	0	-46					

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

### 3.6.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 20 dargestellt.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2029/30 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu führen, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen würde. Auch für den Förderschwerpunkt Sprache sind weiterhin alle fünf Standorte als zwingend notwendige Standorte für die nächsten zehn Jahre anzusehen. Bei der Bewertung ist zu bedenken, dass der für die nächsten Schuljahre zunächst vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell keineswegs beobachtet wird, sondern stattdessen an vier von fünf Standorten die Schülerzahlen steigen – und dies teils in gravierendem Ausmaß. Konkret beträgt der tatsächliche Zuwachs zwischen dem Schuljahr 2015/16 und dem aktuellen Jahr 2018/19 in Bornheim 38 Schülerinnen und Schüler, in Düsseldorf 13 Schülerinnen und Schüler, in Essen 29 Schülerinnen und Schüler und in Köln 59 Schülerinnen und Schüler. In Stolberg blieb die Zahl der Schülerinnen und Schüler hingegen im Grunde unverändert.

**Tabelle 20: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre\***

	IST-Zahlen (ohne GL)		Abschätzung ohne GL				
	2017/2018	2018/2019	2018/2019		2019/2020	2025/2026	2029/2030
<b>FSP SQ</b>	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Bornheim	159	168	158	-10	157	167	183
Düsseldorf	242	246	241	-5	239	255	279
Essen	182	184	181	-3	179	191	210
Köln	149	180	148	-32	147	157	172
Stolberg	238	234	237	3	235	250	275

*\*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.*

*Die spaltenweisen Summen der Abschätzungen weichen aufgrund von Rundungsdifferenzen von den in Tabelle 19 insgesamt angegebenen Abschätzungen ab.*

### 3.6.4 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30

Die für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen werden je Standort den zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten gegenübergestellt (vgl. 3.2 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30). Dabei wird deutlich, dass die LVR-Förderschulen bereits im aktuellen Schuljahr an den Standorten in Bornheim, Düsseldorf und Köln ihre Standardbelegung überschreiten. An den Standorten in Düsseldorf und Köln ist auch die Maximalbelegung bereits überschritten. Damit wurden an diesen beiden Standorten weit mehr Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitungen aufgenommen als dies durch den Schulträger vorgesehen war und ist. In den konkreten Fällen führt die Verwaltung Gespräche mit den zuständigen Schulaufsichten sowie den betroffenen Schulleitungen, um Lösungen zu finden und alle Schülerinnen und Schüler entsprechend der Entscheidung der Eltern beschulen zu können. Um dem voraussichtlich weiter zunehmendem Raumdefizit zu begegnen, sollen aus Sicht der Verwaltung bei der Entwicklung weiterer Maßnahmen auch Kooperationen mit allgemeinen Schulen und Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen verstärkt in den Blick genommen werden. Dies insbesondere, da die baulichen, räumlichen und sächlichen Anforderungen in diesem Förderschwerpunkt – etwa im Gegensatz zum Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung – jenen an allgemeinen Schulen nahezu entsprechen.

**Tabelle 21: Raumkapazitäten in den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Sekundarstufe I**

FSP SQ: Standort	Klassen- räume*	KLF- Richt- wert*	Standard- belegung*	KLF- Höchst- wert*	Maximal- belegung*	SuS- Anzahl 2018/19	Prognose 2029/30
Bornheim	12	13	156	17	204	168	183
Düsseldorf	13	13	169	17	221	246	279
Essen	18	13	234	17	306	184	210
Köln	9	13	117	17	153	180	172
Stolberg	18	13	234	17	306	234	275

**\*Legende:**

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

#### LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf

Dem akuten Raumdefizit am Standort Düsseldorf wird aktuell im Rahmen der Sanierung des bestehenden Schulgebäudes als auch durch die bauliche Erweiterung begegnet. Daneben nutzt die Schule freie Räume der benachbarten LVR-Gerricus-Schule (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation). Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Schule über 18 Klassenräume verfügen. Es ergibt sich dann eine Standardbelegung in Höhe von 234 Schülerinnen und Schüler, die Maximalbelegung liegt bei 306 Schülerinnen und Schülern.

## **LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln**

Der stetige Anstieg der Schülerzahlen führt zu gravierenden Raumdefiziten am Standort Köln. Für das kommende Schuljahr 2019/20 werden ca. 30 Neuanmeldungen erwartet. Um diesen Engpass langfristig und nachhaltig auszugleichen und eine qualitativ hochwertige Beschulung weiterhin zu ermöglichen, wurde ein dauerhafter Neuzuschnitt der Schulzuständigkeitsbereiche erforderlich. Die Verwaltung hat sich gemeinsam mit den zuständigen unteren Schulaufsichten und den betroffenen Schulleitungen darauf verständigt, die Zuständigkeitsbereiche der Schulen in Köln und Bornheim so zu schneiden, dass der Standort Bornheim die Schule in Köln entlasten kann.

Ab dem Schuljahr 2019/20 werden Schülerinnen und Schüler aus dem Rhein-Erft-Kreis ausschließlich am Standort Bornheim beschult. Das Stadtgebiet Köln wird auf beide Schulstandorte aufgeteilt. Schülerinnen und Schüler aus dem Kölner Süden (PLZ: 50996, 50997, 50999, 51143, 51145, 51147, 51149) besuchen zukünftig den Schulstandort in Bornheim. Die aktualisierten Schulzuständigkeitsbereiche gelten sowohl für die geplanten Neuaufnahmen im Schuljahr 2019/2020, als auch für die aktuelle Jahrgangsstufe 5 der LVR-Heinrich-Welsch-Schule.

## 4 Fazit

Auch seit der letzten Berichtsvorlage zur fortlaufenden SEP des LVR aus dem Frühjahr 2018 (14/2563) hat die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die an allgemeinen Schulen beschult werden, weiter zugenommen. Festzustellen ist aber auch, dass diese Entwicklung mit einer nunmehr seit Jahren anhaltenden Zunahme der Diagnosen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe „bezahlt“ wird: Der steigende Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in allgemeinen Schulen geht im Rheinland wie auch in NRW insgesamt mit einer weiter steigenden Förderquote einher.

Die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen steigen zum aktuellen Schuljahr 2018/19 weiter an, teils rapide und regional sowie nach Förderschwerpunkt durchaus in unterschiedlichem Ausmaß. In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Hier wie im Bereich der Sinnesbehinderungen handelt es sich bei den Neuaufnahmen an den LVR-Schulen auch um Wiederaufnahmen oder erstmalige Wechslerinnen und Wechsler aus dem allgemeinen System. Der Anteil der Wechsel von allgemeinen Schulen an die Förderschulen des LVR ist zum Schuljahr 2018/19 zwar leicht rückläufig, bedarf aber weiter besonderer Beachtung, da diese zusätzlich an den Schulen ankommenden Schülerinnen und Schüler im Rahmen der SEP nur sehr eingeschränkt eingeplant werden können.

Die Planzahlen des LVR als Schulträger werden in dieser Vorlage bis zum Schuljahr 2029/30 fortgeschrieben und berücksichtigen die jüngst aktualisierte Schülerzahlprognose des zuständigen Ministeriums für Schule und Bildung. Diese weist nun, wie bereits in früheren Vorlagen zur fortlaufenden SEP seitens der Verwaltung erwartet worden war, einen weiteren, deutlichen Anstieg der Schülerzahlen aus. Nach den Landesprognosen werden im Schuljahr 2029/30 in Primarstufe und Sekundarstufe I zusammen rund 276.000 Schülerinnen und Schüler mehr im Schulsystem sein (+ 21 %) als dies bisher seitens des Landes angenommen wurde.

Bei der zuletzt erfolgten Abschätzung der Schülerzahlen an den Förderschulen des LVR im Jahr 2018 war - basierend auf der nun überholten Landesprognose - noch eine mittel- bis langfristige Stagnation der Schülerzahlen angenommen worden. Als Konsequenz der veränderten Demografie zeigt sich nun für die SEP des LVR ein anderes Bild: Unter Konstanthaltung der Förderquoten und Inklusionsanteile des Schuljahres 2017/18 werden im Schuljahr 2029/30 rund 900 Schülerinnen und Schüler mehr die LVR-Förderschulen besuchen als im aktuellen Schuljahr. Von diesen zusätzlich zu erwartenden Präsenzschülerinnen und -schülern entfallen allein rund 530 auf die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Auch der Bereich der Frühförderung wird weiter stark wachsen, um rund 90 Kinder im Förderbereich Sehen und um rund 190 Kinder im Schwerpunkt Hören und Kommunikation.

Der Abgleich der erwarteten Schülerzahlen mit den Raumkapazitäten der Schulen zeigt, dass in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache die Schulen ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben oder binnen weniger Jahre erreichen werden. Dabei bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt an einigen dieser Förderschulen akute Raumprobleme aufgrund gestiegener Schülerzahlen, derer sich die Verwaltung basierend auf der Vorlage 14/2099 annimmt. Allein bedingt durch die Demografie könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein erheblicher Teil

der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen versorgt werden. Da auch die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe weiter zunimmt und die Anwahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern in einigen Förderbereichen jüngst stagniert, müssen die vorgelegten Planzahlen vielmehr weiterhin als konservativ geschätzt bezeichnet werden.

Zudem ist die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW nach wie vor schwer vorhersehbar. Zwar hat die Landesregierung mit einem Runderlass zur Neuausrichtung der Inklusion an weiterführenden Schulen erste Weichenstellungen für die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion vorgenommen. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch weiterhin eine progressivere Entwicklung der Schülerzahlen denkbar.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung der LVR-Förderschulen als Zentren sonderpädagogischer Expertise und Orte individueller Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung liegt ein schulgesetzlich verankertes Strukturkonzept von Seiten des Landes bislang nicht vor. In enger Zusammenarbeit mit Land und Bezirksregierungen wird die Verwaltung daher im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und gemäß den politischen Aufträgen proaktiv die Entwicklung der Inklusion an den LVR-Förderschulen weiter fördern.

Unabhängig von allen regionalen und förderschwerpunktsbezogenen Unterschieden in der gegenwärtigen Entwicklung wird der Befund gestärkt, dass in den nächsten zehn Jahren kein Schulstandort aufgrund sinkender Schülerzahlen in seiner Existenz bedroht ist. Investitionen in den Erhalt der Schulgebäude sind notwendig, die Bau- und Investitionsplanung ist umzusetzen und fortzuschreiben (Vorlagen 14/2099 und 14/3140).

Vor dem Hintergrund der Planzahlen je Förderschwerpunkt ist aus Sicht der Verwaltung ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu erarbeiten, um den zeitnah drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden. Gleichzeitig kann sich der Schülerzuwachs auch auf die sächliche und personelle Ausstattung der Schulen auswirken. Die mit dieser Vorlage dargestellten Entwicklungen verdeutlichen die Notwendigkeit eines bildungspolitischen Positionspapiers (Antrag 14/217), das neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten für das zu erstellende Handlungs- und Maßnahmenkonzept leitend sein wird. Die Verwaltung sieht vor, die notwendigen Schritte kurzfristig einzuleiten und ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept noch im Jahr 2019 vorzulegen. Diese vordringliche Aufgabe erfordert die Bündelung der fachlichen Expertise und eine entsprechende Priorisierung der Aufgaben im Fachbereich Schulen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage

*Anlage 1 – Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inkl. GL-Zahlen*

*Anlage 2 – Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inkl. GL-Zahlen*



## Anlage 1 zu Vorlage 14/3218

Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen\*

	Ist-Zahlen								Abschätzung				
	2017/18				2018/19				2018/19		2019/20	2025/26	2029/30
<b>FSP SE</b>	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	167	96	0	71	170	100	0	70	167	-3	168	189	194
Duisburg	325	148	89	88	353	164	93	96	326	-27	326	367	377
Düren	308	83	213	12	324	98	216	10	309	-15	309	348	357
Düsseldorf	347	205	93	49	347	197	92	58	348	1	349	392	403
Köln	316	183	49	84	318	182	44	92	317	-1	317	357	367

\*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Anlage 2 zu Vorlage 14/3218

Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen\*

FSP HK	IST-Zahlen								Abschätzung				
	2017/18				2018/19				2018/19		2019/20	2025/26	2029/30
	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	271	99	90	82	281	97	102	82	271	-10	272	304	314
Düsseldorf	457	173	163	121	469	158	174	137	458	-11	458	513	530
Essen	439	144	188	107	444	147	187	110	440	-4	440	493	509
Euskirchen	237	58	99	80	220	55	94	71	237	17	238	266	275
Köln	716	272	221	223	751	291	221	239	717	-34	718	803	831
Krefeld	427	132	182	113	429	133	178	118	428	-1	428	479	495

\*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

## Vorlage-Nr. 14/3240

öffentlich

**Datum:** 21.03.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 31  
**Bearbeitung:** Frau Kaulhausen

<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>08.04.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>15.05.2019</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem  
Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit  
Behinderungen  
hier: fünfter Zwischenbericht**

### Beschlussvorschlag:

Der fünfte Zwischenbericht zum 30.11.2018 gemäß Artikel 2, Ziffer 3 der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage 14/3240 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

A l t h o f f

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat viele Häuser.

Zum Beispiel: Büro-Häuser, Museen, Schulen oder Kliniken.

Der LVR hat das Ziel:

In den Häusern vom LVR soll es keine Barrieren für Menschen mit Behinderungen geben.

Barrieren in Häusern sind zum Beispiel:  
Treppenstufen oder schmale Türen.  
Oder zu kleine Buchstaben  
oder schwere Wörter auf Schildern.



Einmal im Jahr berichtet der LVR nun:  
Welche Barrieren hat der LVR beseitigt?

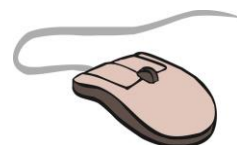
Jetzt liegt schon der 5. Bericht vor.  
Darin beschreibt der LVR viele Projekte  
aus dem letzten Jahr gegen Barrieren:  
Zum Beispiel im Max-Ernst-Museum Brühl.  
Oder im Landes-Museum Bonn.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



## **Zusammenfassung:**

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit, wie sie im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) manifestiert wird, ist ein Recht aller Menschen. Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung vom 14. Dezember 2011 „Inklusion - Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck.

Eine Folge dieser Resolution ist die im November 2013 geschlossene Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam mit den Behindertenverbänden wurden hierzu Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäude im Bestand des LVR erarbeitet, die den Normen der Barrierefreiheit möglichst nahekommen.

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Zielvereinbarung hat sich der LVR verpflichtet, der LAG Selbsthilfe NRW - zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe - einmal jährlich - den Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen mitzuteilen.

Die Verwaltung legt der politischen Vertretung nun diesen fünften Zwischenbericht zur Kenntnis vor. Eine Kopie der textlichen Festlegung ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3240:**

Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

hier: Fünfter Zwischenbericht

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit, wie sie im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) manifestiert wird, ist ein Recht aller Menschen. Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung vom 14. Dezember 2011 „Inklusion - Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck.

Eine Folge dieser Resolution ist die im November 2013 geschlossene Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam mit den Behindertenverbänden wurden hierzu für die Gebäude der Zentralverwaltung Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit erarbeitet, die den Schutzzielen der Normen der Barrierefreiheit möglichst nahekommen.

Die Zielvereinbarung bezieht sich gemäß **Artikel 1** zunächst auf die Verwaltungsgebäude in der Zentralverwaltung in Köln Deutz, konkret auf

- das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
- das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
- die Informations- und Bildungsstätte (IBS), wie vor,
- das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie
- das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

Darüber hinaus gilt die Zielvereinbarung als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Nach **Artikel 2 Abs. 3** der Zielvereinbarung hat sich der LVR verpflichtet, der LAG Selbsthilfe NRW - zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe - einmal jährlich zum 30.11. des Jahres, den Stand der Umsetzungsmaßnahmen mitzuteilen.

Die Verwaltung hat die LAG Selbsthilfe NRW mit dem fünften Zwischenbericht über den Stand der Maßnahmen unterrichtet. Für die Zwischenberichte 1 bis 4 wurden bislang die mit den Verbänden vereinbarten Original-Handlungslisten verwandt. Im nun vorliegenden fünften Bericht sind die Listen nicht mehr verändert und werden zukünftig nur noch nachrichtlich und der Vollständigkeit halber angefügt. Der gegenüber dem letzten Bericht veränderte Sachstand zu den wenigen noch nicht erledigten Punkten wird einzeln erläutert.

Gegenüber dem in der vorliegenden Broschüre dargestellten Sachstand zu den noch offenen Punkten haben sich zwischenzeitlich folgende Aktualisierungen ergeben:

## Landeshaus

### 1.2 Zuwegung für blinde und sehbehinderte und Rollstuhl nutzende Besuchende vom Bahnhof Deutz (Bürgersteigseite Landeshaus)

Mit dem Projekt Kälteversorgung war ursprünglich geplant, die Trasse entlang des Bürgersteigs zu wählen. Aufgrund der zu hohen Querungen in dieser vorgesehenen Trassenführung wurden Umplanungen im Projekt notwendig, die zu einem anderen Trassenverlauf führten. Dieser Grund für die Arbeiten am Bürgersteig ist somit entfallen. Die Anpassung der Rasenkante, die dann Orientierung für Blinde und Sehbehinderte sein kann, wird nun im Zuge der Gesamtmaßnahme Außenanlagen Landeshaus umgesetzt.

### 2.4 Treppenanlagen im Landeshaus (Oberflächen der Handläufe)

Für die Ausführungsart der Probesanierung der Handlaufbeschichtung liegt bislang kein Angebot der Fachfirma vor, sodass sich die Umsetzung verzögert.

### 3.4 Denkmalschutz / Hinweise (Pagerlösung für Hörgeschädigte)

Die Alarmierung der gehörlosen Mitarbeitenden über eine Pagerlösung in den Gebäuden Landeshaus, Horionhaus und LVR-Haus befindet sich in der Umsetzung. Die Pager sind bereits angeschafft, die Betroffenen werden kurzfristig mit den Geräten vertraut gemacht. Für Besuchende werden entsprechend Geräte vorgehalten.

Die Verwaltung legt der politischen Vertretung nun diesen fünften Zwischenbericht zur Kenntnis vor. Eine Kopie der textlichen Festlegung ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.

Im Auftrag

S t ö l t i n g

Der fünfte Bericht zum Stand der Umsetzung der  
Zielvereinbarung gemäß Artikel 2, Ziffer 3 der

**Zielvereinbarung zur Herstellung  
von Barrierefreiheit zwischen dem  
Landschaftsverband Rheinland und  
den Verbänden von Menschen mit  
Behinderungen**



## Inhaltsverzeichnis

Bericht zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung gemäß Artikel 2 (3) .....	2
LVR-Landeshaus Umsetzungsstand .....	9
LVR-Horion-Haus Umsetzungsstand .....	15
LVR-IBS Umsetzungsstand .....	21
LVR-Haus Umsetzungsstand.....	26
Deutzer Freiheit Umsetzungsstand.....	28
Maßnahmenkatalog.....	29
Zielvereinbarung .....	47

## 5. Bericht zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung gemäß Artikel 2 (3)

### Zu Artikel 1 Geltungsbereich




#### 1. Verwaltungsgebäude in Köln Deutz

Grundlage für die Herstellung der Barrierefreiheit in den Dienstgebäuden

- Landeshaus, Kennedyufer 2
- Horion Haus, Hermann-Pünder-Str. 1
- Informations- und Bildungsstätte (IBS), Hermann-Pünder-Str. 1 (angemietetes Objekt)
- LVR-Haus, Ottoplatz 2
- Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77 (angemietetes Objekt)

sind die anliegenden abgestimmten Handlungslisten (Anlagen 1-5). Für die vergangenen Berichte der Jahre 2014 bis 2017 (Berichte 1-4) wurden die Listen jeweils um Statusspalten für mit näheren Informationen zum Umsetzungsstand ergänzt.

Der dort angegebene Status:

- rot =  noch nicht umgesetzt  
gelb=  bereits abgestimmt  
grün=  umgesetzt

bezieht sich auf die Handlungsempfehlungen, deren Umsetzung kurzfristig (KF= bis Ende 2014) und mittelfristig (MF= bis Ende 2017) vereinbart war.

Im nun vorliegenden Bericht sind die Listen nicht verändert und werden zukünftig nur noch nachrichtlich und der Vollständigkeit halber angefügt.

Der gegenüber dem letzten Bericht veränderte Sachstand zu den wenigen noch nicht erledigten Punkten wird unter Artikel 2; Maßnahmen und Erfüllungszeitraum, einzeln erläutert. **Die Fortschreibung des Sachstands ist zur besseren Erkennbarkeit fettgedruckt.**

#### 2. Gebäude in den Sondervermögen (Eigenbetriebe)

Alle Kliniken haben zwischenzeitlich gemäß Zielvereinbarung Konzepte zur Barrierefreiheit einschließlich Kostenschätzung vorgelegt. Die Konzepte, die jeweils die gesamten, teils weitläufigen Gelände der Kliniken umfassen, wurden von externen Fachplanungsbüros aufgestellt und die Maßnahmen priorisiert. Die in den Barrierefreikonzepten dargelegten Maßnahmen werden von den Kliniken nun in eigener Zuständigkeit sukzessive umgesetzt.

Alle Klinikstandorte werden langfristig barrierefrei in den Patienten- und Besucherbereichen gestaltet. Bei allen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Planung eigene Barrierefreikonzepte erstellt und umgesetzt.

## Zu Artikel 2 Maßnahmen und Erfüllungszeit

### 1. Verwaltungsgebäude in Köln Deutz (Zentralverwaltung)

#### Landeshaus

##### **Außenbereich des Landeshauses**

Alle Punkte, den Außenbereich des Landeshauses betreffend, erforderten detaillierte Abstimmungen mit der Stadt Köln, die mittlerweile im Rahmen der Umgestaltung Rheinboulevard erfolgt sind. Der erforderliche Antrag auf Änderung eines Denkmals nach § 9 Denkmalschutzgesetz ist zwischenzeitlich ebenfalls genehmigt worden. Alle relevanten Abstimmungen mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen bezüglich der Ausführung der Maßnahmen sind bereits erfolgt.

Die Umsetzung der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landeshaus laufenden Baumaßnahme der Stadt Köln am Rheinboulevard geplant sind, war zunächst bis Ende 2015 vorgesehen. Aufgrund von Bauverzögerungen in der Umsetzung des Projektes Rheinboulevard, die sich noch bis Ende des Jahres 2016 hingezogen haben, war die Umsetzung einzelner Maßnahmen bis Ende 2017 vorgesehen.

Der Gesamtzustand der Außenanlagen des Landeshauses macht eine umfängliche Sanierungsmaßnahme erforderlich. In diese Gesamtmaßnahme werden nun die Maßnahmen aus der Zielvereinbarung aus Gründen der bautechnischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Zusammenhänge eingebunden.

Die für diese Gesamtmaßnahme erforderlichen politischen Beschlüsse sollen **im Jahr 2019** herbeigeführt werden, die Umsetzung ist **in 2019/2020** geplant.

##### **1.2 Zuwegung für Blinde und Sehbehinderte und Rollstuhl nutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus**

Dieses gesamte Maßnahmenpaket war ebenfalls Bestandteil der erfolgten Abstimmung mit der Stadt Köln. Eine Umsetzung der Maßnahmen auf den Flächen der Stadt Köln wurde von Seiten der Stadt mittelfristig nicht in Aussicht gestellt.

Die Herrichtung der Zuwegung über das Grundstück des LVR, insbesondere die Sanierung der Rasenkantensteine als Orientierungslinie für Blinde, ist gemeinsam mit den oben beschriebenen Maßnahmen im Außenbereich des Landeshauses **nun in 2019** geplant.

Die Umsetzung der geforderten getrennten und gesicherten Querung vor dem Horionhaus hatte die Stadt Köln abgelehnt. Nach weiteren Verhandlungen mit der Stadt konnte erreicht werden, dass der LVR diese Querung als eigene Maßnahme ausführen kann. **Es waren zur Ausführungsart noch langwierige Detailabstimmungen mit der Stadt erforderlich. Seit November 2018 liegt nun die Genehmigung der Stadt Köln vor. Die Umsetzung ist im Zuge der übrigen Maßnahmen geplant.**

#### Horion Haus

##### **2.4 Blindenleitsystem zu den Toiletten im Erdgeschoss**

Die taktile Beschriftung soll in einem Gesamtkonzept für alle Gebäude der Zentralverwaltung umgesetzt werden. Hierzu sind noch Detailplanungen erforderlich. Die Umsetzung ist mittelfristig geplant. Die Pforte gibt Hinweise zum Auffinden der Toiletten.

**Für das Horionhaus ist die Einführung eines digitalen Leitsystems für blinde Besucherinnen und Besucher in Prüfung. Anstrebt wird die Umsetzung der Testinstallation im Laufe des Jahres 2019.**

### **Anlage 3 IBS Informations- und Bildungsstätte**

Die Räumlichkeiten der IBS sind vom Integrationsamt angemietet worden.

Sämtliche Umbau-/ Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind daher mit dem Vermieter abzustimmen. Als Einzelmaßnahme wurde bereits in 2014 die Hörhilfe im Empfangsbereich installiert. Mittlerweile sind weitere Maßnahmen, die der Tabelle zu entnehmen sind, umgesetzt worden. **Die Maßnahmen in den Räumlichkeiten des IBS sind abgeschlossen.**

Die noch offenen Punkte, im Wesentlichen die Zuwegung zum und innerhalb des Gebäudes, liegen nicht im direkten Einflussbereich des LVR.

Die Punkte sind in die Fachplanung eingeflossen, die nun Grundlage für die Verhandlungen mit dem Vermieter ist. **Für weitere Maßnahmen die Zuwegung betreffend, konnte kein Einverständnis des Vermieters erzielt werden. Sollte sich das digitale Leitsystem im Horionhaus bewähren, kann es dann auch im Triangle eingesetzt werden und so die Zuwegung zum IBS verbessern.**

### **Anlage 4 LVR-Haus**

Entfällt zukünftig, da das Gebäude in 2020 abgerissen wird. Alle proirisierten Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

### **Anlage 5 Deutzer Freiheit**

Die Räumlichkeiten sind vom LVR angemietet worden. Sämtliche Umbau-/ Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind daher mit dem Vermieter abzustimmen. Diese Abstimmungen dauern noch an. Als Einzelmaßnahme wurde bereits die Hörhilfe im Empfangsbereich installiert.

Die noch offenen Punkte liegen nicht im direkten Einflussbereich des LVR. Die Punkte sind in die Fachplanung eingeflossen, die Grundlage für die teilweise **noch andauernden Verhandlungen mit dem Vermieter ist. Das Konzept zur Barrierefreiheit ist beigefügt. Die Maßnahmen sind derzeit in Umsetzung, mit Ausnahme des taktilen Leitsystems und der Anpassung der Handläufe. Diese Maßnahmen sind noch mit dem Eigentümer abzustimmen.**

## **Zu Artikel 3 Weitere Maßnahmen**

### **Die übrigen Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens**

Neben allen Neubauplanungen, bei denen immer ein detailliertes Barrierefrei-Konzept erstellt und mit den Schwerbehindertenvertretungen abgestimmt wird, hat sich der LVR verpflichtet, für alle Bestandsgebäude eine Machbarkeitsstudie zur Herstellung der Barrierefreiheit zu erstellen und notwendige Maßnahmen sukzessive umzusetzen.

Derzeit sind die folgenden priorisierten Projekte im Bereich der Kultur- und Förderschulbauten in den angegebenen Planungs-/ Umsetzungsstadien.

### **Kulturbauten:**

Für diese Liegenschaften liegen Gutachten von Fachplanern mit konkreten Handlungsempfehlungen und Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen vor. Teilweise sind die Planungen in der Umsetzung:

- LVR-Freilichtmuseum Kommern  
*abgeschlossen*
  - **Die Maßnahme wurde im Jahr 2018 abgeschlossen und eingeweiht. (siehe Berichterstattung Presse)**
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar  
*abgeschlossen bis auf Restmaßnahme*
  - **Die Maßnahme ist bis auf eine noch auszuführende neue Überbrückung eines Baches abgeschlossen. Einweihung in 2019**
- LVR-Landesmuseum Bonn  
*in Ausführung*
  - Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden.
  - Teile des Konzeptes sind bereits umgesetzt. Hierzu gehört die barrierefreie Gestaltung der Außengastronomie und des Vorplatzes.
  - Darüber hinaus hat ein Workshop zur Neugestaltung des Museums hin zu einem inklusiven, barrierearmen Gebäude und Museumskonzeption stattgefunden.
  - Mit der weiteren Planung und Umsetzung sind nach Beschlussfassung durch die politischen Gremien Fachplanungsbüros beauftragt.
  - Die Umsetzung erfolgt bei laufendem Museumsbetrieb stufenweise bis 2022
  - **Als erster Bauabschnitt wird ab April 2019 eine neue barrierefreie Aufzugsanlage eingebaut, die alle Geschosse des Museums barrierefrei erschließen wird. Ebenfalls im Zuge des ersten Bauabschnitts wird das Foyer und der Ausstellungsbereich im Erdgeschoss neu geordnet und hier im Besonderen die Belange eines inklusiven und barrierefreien Empfangs der Besucherinnen und Besucher berücksichtigt. Dazu gehören u.a. die Einrichtung von Garderoben und Schließfächern sowie eines barrierefreien WCs im Erdgeschoss.**
- Max-Ernst-Museum Brühl  
*in Planung und Abstimmung*
  - **Für die weitere Planung und Umsetzung des Barrierefreikonzeptes ist zunächst ein Evakuierungskonzept aufzustellen, das insbesondere die**

**Selbstrettung der Menschen mit Behinderungen in den Blick nimmt. Davon hängt auch die weitere Planung eines neu zu errichtenden Aufzuges ab.**

- **Aufgrund der hohen architektonischen Qualität des Gebäudes ist der Urheberrechtsschutz in besonderer Weise zu berücksichtigen, daher sind umfangreiche Abstimmungen erforderlich.**
  - **Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen ist anschließend im Laufe des Jahres 2019 geplant.**
  - **Parallel dazu werden Teilmaßnahmen des Konzeptes in 2019 umgesetzt. So wird im Zuge der Sanierung des Plattenbelages auf dem Vorplatz auch das Blindenleitsystem realisiert.**
- Industriemuseum Schauplatz Bergisch Gladbach  
Konzept liegt abgestimmt vor, **Umsetzung geplant in 2019**
    - Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden.
    - **Ausführungsplanung und Umsetzung sollen in 2019 erfolgen**

#### Industriemuseum Schauplatz Ratingen

- **Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen ist erfolgt.**
  - **Es sind noch Klärungen mit der Denkmalpflege erforderlich, daher verzögert sich die Umsetzung.**
- Kulturzentrum Abtei Brauweiler  
*Konzept liegt vor, Abstimmung erfolgt, Umsetzung in Abschnitten mittelfristig geplant*
    - Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden.
    - **Aufgrund des Umfangs der Maßnahmen ist die politische Vertretung zu beteiligen. Die erforderliche Beschlussfassung ist für 2019 vorgesehen**

- LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg  
Der Museumsstandort wird im Rahmen der Neukonzeption ‚Vision 2020‘ barrierefrei geplant. Die Entwurfsplanung ist bereits abgestimmt. Ein entsprechender Durchführungsbeschluss der politischen Gremien liegt vor. Derzeit erfolgt die Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist für 2019/2020 geplant.

#### **Förderschulen:**

Alle Schulstandorte sollen langfristig barrierefrei gestaltet werden. Grundsätzlich sollen die erforderlichen Maßnahmen im Zuge von anstehenden Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen mit geplant und umgesetzt werden.

Abgeschlossen sind die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit an folgenden Schulstandorten:

- Christophorusschule Bonn, Waldenburger Ring
- Helen-Keller-Schule Essen, Tonstr.

In Umsetzung, bzw. kurz vor Beginn der Bauarbeiten im Zuge von Sanierungsmaßnahmen oder Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen sind die Barrierefreikonzepte an folgenden Standorten:

- Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf, Gräulinger Str.

Für die folgenden Schulstandorte liegen Konzepte zur Verbesserung der Barrierefreiheit vor. Die Umsetzung erfolgt sukzessive in 2018 bis 2020.

- Karl-Tiedenberg-Schule Düsseldorf, Lärchenweg **(in Umsetzung)**
- Max-Ernst-Schule Euskirchen, Augenbroicher Str. **(in Umsetzung)**
- Christy-Brown-Schule Duisburg, Kalthoffstr. **(in Planung)**
- Donatusschule Brauweiler, Donatusstr. **(in Planung)**
- Louis-Braille-Schule Düren, Meckerstr. **(in Planung)**
- Schule am Volksgarten Düsseldorf, Brinkmannstr. **(in Umsetzung)**
- Luise-Leven-Schule Krefeld, Lobbericher Str. **(in Planung)**
- **Paul-Klee-Schule Leichlingen (in Planung)**

**Weitere Barrierefreikonzepte für Schulstandorte des LVR werden mittelfristig nach einer Prioritätenliste erstellt und im Zuge von anstehenden Sanierungs- Um- oder Erweiterungsmaßnahmen umgesetzt. Derzeit werden zunächst die oben genannten Maßnahmen, die teilweise über das Förderprogramm des Landes NRW (Gute Schule 2020) finanziert werden, bevorzugt umgesetzt.**

Weitere Liegenschaften im Kultur- und Schulbereich werden derzeit in Abstimmung mit den Fachbereichen untersucht und deren Umsetzung für die folgenden Jahre priorisiert.

Darüber hinaus wird grundsätzlich in allen Liegenschaften, in denen größere Umbau- oder Sanierungsarbeiten geplant sind, die Barrierefreiheit der Liegenschaft überprüft und ggf. nach Erfordernis angepasst.

### **Kontinuierliche Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Im Oktober 2014 und August 2015 wurden alle mit der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Inhouse-Schulungen weitergebildet. In 2016 haben einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an vertieften Schulungen der Architektenkammer teilgenommen.

Zur weiteren Verstärkung der fachlichen Expertise wurden drei Planerinnen zur Fachplanerin für barrierefreies Bauen an der Fachhochschule in Biberach ausgebildet und legten erfolgreich im Februar 2015 die Prüfung ab.

Darüber hinaus hat eine Planerin des Fachbereichs 31 die Sachverständigenausbildung erfolgreich abgeschlossen. **Die ausgebildeten Fachplanerinnen haben auch im Laufe des Jahres 2018 wieder an Fachforen zum barrierefreien Bauen teilgenommen, um im fachlichen Austausch zu bleiben und die Kenntnisse kontinuierlich zu aktualisieren.**

## **Zu Artikel 4 und 5**

### **Obliegenheit der Verbände und Zusammenarbeit und Nichterfüllung**

Da die Zielvereinbarung in diesen Punkten hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände einer weiteren Konkretisierung bedurfte, wurde mit dem 3. Bericht zur Umsetzung, November 2016 an dieser Stelle ein Verfahren, das im Vorfeld auch mit der LAG Selbsthilfe NRW abgestimmt wurde, vereinbart: bei der Planung und Abstimmung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit sollen mit der folgenden Regelung insbesondere die Bedarfe der tatsächlichen Nutzer- und Besuchergruppen der Liegenschaften vor Ort in den Blick genommen werden:

- Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des GLM zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung.
- Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplaner und Fachplanerinnen erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Beratung sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfeszusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z.B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Über den Fortgang der Planungen und Umsetzungen auch im Bereich der Förderschulen und der Kulturdienststellen wird weiter jährlich gegenüber der politischen Vertretung des LVR und den Partnerverbänden der Zielvereinbarung berichtet.

Landschaftsverband Rheinland

Dezernat 3

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH im Januar 2018

Anlagen:

Tabellen der Gebäude der Zentralverwaltung, Anlagen 1-5

Barrierefreikonzept für die Dienststelle der Zentralverwaltung- Deutzer Freiheit



# LVR-Landeshaus

## Umsetzungsstand

LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>1. Außenbereich des Landeshauses</b>									
<b>1.1 Städtische Behindertenparkplätze</b>									
Die drei als Behindertenparkplätze ausgewiesenen Parkplätze am Hyatt Hotel haben mit 3 m, 3,20 m und 3,40 m nicht die erforderliche Mindestbreite von 3,50 m. Anmerkung: Sie müssten auf 3,50 m Breite und 5,00 m Länge nachgebessert werden.	X								Im Zuge der Planung "Rheinboulevard" wurde die Maßnahme mit der Stadt Köln abgestimmt und berücksichtigt (siehe beiliegender Plan). Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht).
Außerdem fehlt für Rollstuhlnutzer ein Hinweisschild zur barrierefreien Auffahrmöglichkeit auf den Bürgersteig beim Landeshaus (oder Horion-Haus) sowie zur dortigen Rampe. (Die Rollstuhlnutzer müssen einen viel zu langen Weg auf der Straße zurücklegen, bevor sie eine Auffahrmöglichkeit erreichen.) Es müsste deshalb eine neue Auffahrmöglichkeit zur Rampe hin geschaffen werden. Aus unserer Sicht empfehlenswert an der Stelle, wo sich – mit Sicht auf das Landeshaus – links neben der „künstlerischen Anrampung“ der erste Parkplatz auf dem Seitenstreifen befindet.	X								Im Zuge der Planung "Rheinboulevard" wurde die Maßnahme mit der Stadt Köln abgestimmt und berücksichtigt (siehe beiliegender Plan). Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht und anliegende Fotos).
Auch der gegenüber dem Horion-Haus auf der Seite des Landeshauses bei den Parkbuchten befindliche und als solcher ausgewiesene allgemeine städtische Behindertenparkplatz ist mit nicht einmal 3 m Breite nicht DIN-gerecht. Dieser müsste DIN-gerecht (3,50 m Breite/5,00 m Länge) angepasst werden mit einer DIN-gerechten Zufahrtmöglichkeit zur Rampe des Landeshauses in unmittelbarer Nähe. Anmerkung: Die DIN-gerechte Nachbesserung der städtischen Behindertenparkplätze müsste in Verhandlungen mit der Stadt Köln erreicht werden.				x					Der LVR hat die Thematik angesprochen. Änderungen von seiten der Stadt Köln ist nicht geplant.
<b>1.2 Zuwegung für blinde und sehbehinderte und Rollstuhl nutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus</b>									
Auf der Bürgersteigseite des Landeshauses muss die von der Stadt begonnene Blindenleitlinie, die den Weg vom Bahnhof Deutz bzw. der Bushaltestelle weist, nicht notwendigerweise fortgeführt werden, da die Rasenkantsteine als innere Leitlinie für eine ebensolche leitende Funktion benutzt werden können.	X								Die Arbeiten beim Projekt "Kälteversorgung Landeshaus" verzögern sich. Daher ist die Anpassung des Rasenkantensteins im Laufe des Jahres 2018 geplant.
Die Rasenkantsteine entlang laufend ist in Höhe des Überweges/im Bereich der linken Seite der Querung zum Horion Haus hin, taktil und optisch kontrastreich auf diesen sog. ungesicherten Fußgängerüberweg hinzuweisen. Von „ungesichert“ spricht man dann, wenn die Fußgänger am Überweg gegenüber den Fahrzeugen nicht bevorrechtigt sind. Das ist hier nicht der Fall, weil es sich weder um einen Überweg mit Zebrastreifen noch um einen mit Lichtsignalanlage handelt. Anmerkung: In Verhandlungen mit der Stadt sollte erreicht werden, hier noch einen gesicherten Fußgängerüberweg zu installieren.				x					Die Stadt Köln lehnt eine Umsetzung ab.
Unabhängig davon sollte hier eine sog. getrennte und gesicherte Querung installiert werden, um der unterschiedlichen Klientenschaft des LVR gerecht zu werden – nämlich den Bedürfnissen von Rollstuhl- und Rollator-nutzern einerseits mit einer Nullabsenkung und den Blinden und Sehbehinderten mit einer taktil erfassbaren Bordsteinkante andererseits. Sofern es bei der ungesicherten Querung bleiben sollte, müsste diese als getrennte Querung folgendermaßen taktil eingebunden werden. Am Rasenkantstein, in Höhe der Querung für Blinde und Sehbehinderte müsste ein 90 x 90 cm großes Noppenfeld/kontrastierend zur Umgebungsplattierung auf die im 90°-Winkel befindliche, taktil erfassbare Querung hinweisen. An der Querung selbst ist in 1 m Breite eine 6 cm Kante vorzusehen. Diese ist mit einem 60 cm tiefen vorgelagerten Rippenfeld als Richtungsfeld, kontrastierend zur Bordsteinkante, auszustatten. Seitlich an die 6 cm-Kante schließt sich ein 50 cm breites und 3 cm hohes Übergangsfeld an, das mit einem Sonderbord in einen mindestens 1 m breiten auf 0 abgesenkten Bereich mündet. Der auf 0 abgesenkte Bereich wird in 60 cm Tiefe mit einem sog. Sperrfeld durch quer verlegte kontrastierende Rippenplatten für blinde/sehbehinderte Fußgänger „gegen ungewolltes Überlaufen“ abgesichert.	X								2017: Mit der Zuständigen Stelle des Amtes für Straßen- und Verkehrstechnik konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass der LVR auf seine Kosten die geteilte Querrung realisiert. Die endgültige Zustimmung zur Ausführungsplanung steht noch aus.

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde  
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

LANDESHAUS										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
Die Rasenkantsteine weiter entlang laufend, ist in Höhe der Abschrägung zur Rampe folgender taktiler Hinweis auf die Rampe auf dem Boden zu installieren: Als Auffindestreifen ein quer zur Laufrichtung, über die gesamte Breite des Bürgersteigs verlegter, 60 cm tiefer Steifen aus Rippenplatten. Diese werden in Laufrichtung parallel zum Rasenkantstein verlegt.	X									Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht und Fotos).
Im Folgenden sollte der Bordstein in Höhe des letzten Parkplatzes auf 3 cm abgesenkt werden, um für Rollstuhlfahrer, die von den Behindertenparkplätzen beim <u>Hyatt-Hotel</u> anrollen, eine Möglichkeit zu schaffen, die Straße in Höhe der Rampe zu verlassen. Für Blinde und Sehbehinderte muss diese Auffahrt durch ein kontrastreich gestaltetes Sperrfeld aus quer verlegten Rippenplatten abgesichert werden.	X									Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: Durch Umsetzung der Rheinboulevards (Maßnahme der Stadt Köln) erledigt.
Das Bürgersteigende ist an der Stelle, wo die Parkbuchten beginnen, kontrastreich durch ein 60 cm tiefes Noppenfeld über die gesamte Breite des Steigs kenntlich zu machen.	X									Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard".
<b>1.3 Die Rampenanlage</b>										Die unter 1.3 bis 2.3 rot hinterlegten Maßnahmen <u>will</u> der LVR umsetzen; es sind aber Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde erforderlich!
Die Plattierung der Rampenanlage müsste überarbeitet werden.	X									Die Planung ist abgeschlossen; eine Genehmigung liegt vor; Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard" (vorauss. 2016). Nov. 2016: Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Umsetzung (siehe Bericht und Fotos).
Bei der Gelegenheit ist zu überprüfen, ob die Ruhepodeste DIN-gerecht ausgearbeitet werden können, auf 150 cm Länge und x 120 cm Breite	X									wie vor
Für blinde und sehbehinderte Besucher ist die Rampe unten vor und oben nach dem Antritt über die gesamte Breite mit einem 60 cm tiefen, kontrastierenden Noppenfeld in Laufrichtung auszustatten.	X									wie vor
Bei Gelegenheit der Renovierung der Rampe sollte auch abgesprochen werden, ob nicht beidseits oder zumindest einseitig – zum Strauchbeet hin – Handläufe in 85 cm Höhe angebracht werden; diese müssten jeweils vor und nach der Neigung 30 cm waagrecht in 85 cm Höhe an- bzw. auslaufen.	X			X						Von der Umsetzung wird abgesehen, da ein Handlauf die Zufahrt des Krankenwages behindern würde.
Ebenso sollte im Zuge einer Renovierung die blendfreie Beleuchtung der Rampe mitbedacht werden.	X									Pollerleuchten sind vorhanden.
Sofern bei Gelegenheit der Renovierung der Rampe die Plattierung insgesamt erneuert werden sollte, sollte das zum Einsatz kommende Material mit Rollstuhlnutzern aus diesem Verhandlungskreis abgestimmt werden.	X									LAG wurde über Planung in Ktn. gesetzt (siehe anliegende Email).
<b>1.4 Die Zuwegung von der Rampe zum Haupteingang</b>										
Vom Auffindestreifen aus <u>Noppenplatten</u> oben an der Rampe aus müsste ein Leitstreifen aus kontrastierenden Rippenplatten Richtung Ecke des Landeshauses führen und dort in einen 60 cm tiefen Auffindestreifen aus Rippenstruktur zwischen Hauswand und Säule münden. Auch wenn ab hier die Hausfront als (innerer) Leitstreifen für Blinde und Sehbehinderte dienen kann, wäre es gleichwohl zu überlegen, ob es dem Landeshaus als Hauptsitz einer für behinderte Menschen tätigen Behörde nicht adäquat wäre, eine eindeutige Zuwegung/Leitlinie aus Rippenplatten o.ä. bis zum Haupteingang zu führen.	X									Siehe hierzu Text im Bericht.
<b>1.5 Treppenanlage – außen</b>										
Die Treppenanlage außen ist mit einem Handlauf auszustatten. Es bietet sich an, diesen mittig auf der Anlage anzubringen, da dann Links- und Rechtshänder die Wahl hätten, wie sie den Handlauf benutzen wollen.		X								Eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde ist erfolgt; eine Genehmigung liegt vor; Umsetzung nach Fertigstellung der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: wie vor.
Der Handlauf sollte aus zwei Handläufen in unterschiedlicher Höhe bestehen, der untere für Kinder und Kleinwüchsige in 65 – 70 cm Höhe, der obere in 85 – 90 cm Höhe.			X							Siehe hierzu Text im Bericht.
Anfang und Ende der Handläufe sollten kontrastreich kenntlich gemacht werden und jeweils einen 30 cm langen Vor- bzw. Auslauf in 85 cm Höhe vor der ersten und nach der letzten Stufe haben.			X							wie vor
Die Handläufe sollten taktil erfassbar beschildert werden, etwa mit Hinweis auf das Landeshaus, in Braille- und Pyramidenschrift und nach Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten.			X							wie vor






LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Am besten alle Stufen, aber zumindest die erste und letzte Stufe sind im Bereich der Tritt- und der Setzstufe mit einer 4 cm tiefen über die gesamte Breite der Treppe laufenden Kontrastkante auszustatten.		x							wie vor
Die Treppenanlage ist unten vor der ersten Stufe aber vor allem oben vor der ersten Stufe abwärts durch ein über die gesamte Breite der Treppe kontrastierendes/verlaufendes Noppenfeld als Aufmerksamkeitsfeld gegen Absturz zu sichern.		x							wie vor
Von dem oberen Aufmerksamkeitsfeld muss ein Leitstreifen aus Rippenplatten o.ä. zum Haupteingang führen.		x							wie vor
<b>2. Innenbereich des Landeshauses</b>									
<b>2.1 Haupteingang – Nordseite</b>									
Damit blinde und sehbehinderte Besucher den Haupteingang problemlos ausfindig machen können, ist er durch ein 60 cm tiefes über die Breite der Eingangstür verlegtes Aufmerksamkeitsfeld aus Noppenplatten im Abstand von 30 cm zur Tür kenntlich zu machen.		x							Eine umfangreiche Sanierung der Außenanlagen (Plattenbelag) ist derzeit in der Vorplanung. Die Ausführung steht in Abhängigkeit mit der Umsetzung der Maßnahme "Rheinboulevard" (voraus. 2016). November 2016: siehe oben - die Maßnahme verschiebt sich auf 2017/2018.
Hausnummer und Namensschilder müssen blendfrei und kontrastreich aus Sitzposition lesbar sein.			x	x					erscheint nicht erforderlich, da Besucher i. d. R. wissen, zu welchem Dienstgebäude sie gehen. Ansonsten steht ein Pförtner für Auskünfte jederzeit zur Verfügung. Zurückgestellt
Der Weg zwischen der äußeren und der inneren Tür des Windfangs sowie der Abzweig zum Pförtner muss eine auf dem Fußboden taktil und optisch kontrastreich erfassbare Wegeföhrung erhalten. Denkbar wäre hier beispielsweise die Verwendung von mit taktilen und kontrastreichen Elementen ausgestatteten Matten.		x							
Die Glasflächen der Außen- und Innentür des Windfangs sowie aller im Gebäude befindlichen gläsernen Zwischentüren sind jeweils im Bereich unten von 40 – 70 cm und oben von 120 – 160 cm Höhe kontrastreich zu kennzeichnen und zwar am besten mit einem weißen und schwarzen 10 cm hohen Muster, um in jedem Fall einen Kontrast zu den wechselnden Umgebungsfarben herzustellen.			x						
Der Pfortenbereich muss mit einer technischen Hörhilfe für schwerhörige Besucher (induktiven Höranlage) ausgestattet werden. Diese ist mit dem Deutschen Schwerhörigenbund, LV NRW e.V. abzustimmen, damit eine für die Örtlichkeit und den Zweck geeignete Technik zum Einsatz kommt.		x							
<b>2.2 Orientierung im Gebäude</b>									
Was die Beschilderung an den Mitarbeiterbüros angeht, so gibt es hier folgende Verbesserungswünsche: Für blinde/sehbehinderte Besucher sollten die Ziffern der Bürokennung in Braille- und in Pyramidenschrift (in erhabenen Ziffern) ergänzt werden. Zusätzlich besteht der Wunsch, dass die aufgeführten Namen der MitarbeiterInnen der jeweiligen Büros ebenfalls fett gedruckt werden, um auch Besuchern mit Sehbehinderung eine persönliche Ansprache ihrer jeweiligen GesprächspartnerInnen zu ermöglichen.			x						Klebefolien für die vorhandenen Schilder. Abstimmung mit LAG: sukzessive Umsetzung erstmals bei Räumen, die erfahrungsgemäß von Blinden/Sehbehinderten besucht werden.
Zur Orientierung für alle Besucher, aber insbesondere für blinde und sehbehinderte, wäre es wünschenswert, wenn im Foyer ein optisch und taktil kontrastreicher Reliefplan als Übersicht zum Gebäude installiert würde.			x						Im Zuge der mittelfristig geplanten Renovierung der Erdgeschossbereiche im Landeshaus wird die Umsetzung berücksichtigt.
<b>2.3 Aufzüge</b>									
Grundsätzlich benutzen blinde und sehbehinderte Besucher die Wände als innere Leitlinie zur Orientierung im Raum. Um die Aufzugsanlage ausfindig machen zu können, sollte hier ein 60 cm x 60 cm großes Feld aus Noppen unterhalb des Anforderungsknopfes für den Aufzug ab der Wand Richtung Raummitte installiert werden, welches in einen quer über die gesamte Flurbreite verlegten Auffindestreifen aus kontrastierender Rippenstruktur (Rippenverlauf in Hauptgehrichtung) mündet, kontrastierend zur Umgebungsplattierung. (Entsprechend DIN 32984 „Auffinden seitlich gelegener Ziele“)		x							Die Maßnahme ist umgesetzt.
Der Anforderungsknopf außen, benötigt eine Beschriftung in Braille- und Pyramidenschrift, seitlich neben dem Bedienelement und muss selbst eine taktil-kontrastreich/erhabene und farblich kontrastreiche Oberfläche haben.		x							Details müssen noch mit den Vertretern der Verbände abgestimmt werden. Nov. 2016: die Maßnahme ist umgesetzt.




LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Grundsätzlich ist der Aufzug bereits barrierefrei nachgerüstet worden. Überarbeitet werden müssen aber noch die Texte der Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: „Erdgeschoss, Ausgang nach rechts“) und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: „Hilfe kommt“)	X								wird geprüft; 2015: "Hilfe Kommt" -Anzeige ist vorhanden. Nov. 2016: die Maßnahme ist umgesetzt.
<b>2.4 Die Treppenanlagen im Landeshaus</b>									
Die Oberflächen sämtlicher Handläufe müssen überarbeitet werden, da durch das beschädigte bzw. aufgerissene Oberflächenmaterial Verletzungsgefahr für die Personen besteht, die wegen Unsicherheiten im Gehen auf die durchgängige Nutzung der Handläufe angewiesen sind.		X							2017: Die Probesanierung war erfolgreich- Umsetzung in 2018 geplant.
Auch an den Kurven der Handläufe bei Treppenabsätzen muss die Möglichkeit geschaffen werden, den nächsten Treppenabsatz ohne das Absetzen der Hand zu erreichen. Zurzeit werden die Finger jeweils zwischen dem Handlauf und den Trägerrohren der Treppenhauskonstruktion eingeklemmt oder angestoßen.		X							Eine Anpassung des vorhandenen Handlaufs ist konstruktiv nicht möglich. Die taktile Erfassbarkeit des Handlaufendes wird in 2018 umgesetzt.
Ganz gefährlich ist es zur Zeit – für jeden Besucher, der darauf nicht gefasst ist – die Tatsache, dass die Handläufe jeweils unten zu den Podesten bzw. zum Fond im Erdgeschoss hin, unverhofft bereits auf der letzten Stufen enden und man beim letzten Schritt bereits ins Leere greift. Auch hier muss die 30 cm lange, in 85 cm Höhe waagerechte Installierung des Handlaufs dringend erfolgen.		X							Eine Anpassung des vorhandenen Handlaufs ist konstruktiv nicht möglich. Die taktile Erfassbarkeit des Handlaufendes wird in 2018 umgesetzt.
Was die optische Gestaltung des Bodenbelags der Treppenanlagen angeht, so ist folgende Veränderung vorzunehmen: Von oben kommend zu den Podesten und zum Fond im Erdgeschoss hin, verursacht der Treppenbelag aus grauem Noppengummi für Sehbehinderte eine optische Täuschung, weil mit dem Gummibelag der Treppe in den Marmorbereich der Treppenabsätze hinein der Eindruck erweckt wird, als folge eine weitere Stufe. Dieser Teil des Noppenbelags auf den Podesten muss bis zu den Setzstufen eingekürzt werden und die Marmorfarbe des Podestes erhalten.	X								In Abstimmung mit den Behindertenverbänden ist eine Lösung erarbeitet und umgesetzt worden. Der Teil des Noppenbelages wurde optisch und taktil abgesetzt.
Vor allem oben an den Treppenanlagen und zu den Podesten hin, aber nach der DIN 32984 auch unten vor den jeweils ersten Stufen müssen taktil erfassbare Aufmerksamkeitsfelder mit z.B. Noppenstruktur in 60 cm Tiefe installiert werden.	X								wie vor
Jeweils die erste und letzte Stufe der Treppenanlagen und die zu den Podesten angrenzenden Stufen sind kontrastreich zu markieren und zwar mit einem 4 cm tiefen – über die gesamte Breite der Treppe laufenden weißen Streifen entlang der Kante von Tritt- und Setzstufe.	X								wie vor
An den Handläufen der Treppenhäuser sind taktil erfassbare Richtungsinformationen in Braille- und Pyramidenschrift zu installieren.		X							Die taktile Erfassbarkeit des Endes des Handlaufs wird angestrebt. Eine Umsetzung wird im Zuge der Probesanierung geprüft. Siehe oben.
<b>2.5 WC-Anlagen für Fußgänger</b>									
Die Türen der Trennwände, Klinken und Schließmechanismen sowie Lichtschalter sollten farblich neu kontrastreich gestaltet werden.			X						kann erst bei einer generellen Sanierung umgesetzt werden
Armaturen am Waschbecken, Seifen- und Handtuchspender und Abfallkörbe sollten ebenfalls kontrastreich von der Umgebung abgehoben werden.			X						wird bei Ersatz berücksichtigt.
Abfallbehälter in der Toilettenzelle sollten nicht das Verlassen der Zelle behindern – das ist für Blinde und Sehbehinderte nicht richtig einschätzbar.									Abfallbehälter wurden umgestellt.
In der Nähe des Waschbeckens ist ein trockenes Ablagebrett wünschenswert, etwa als Ablagemöglichkeit beim Wechseln von Kontaktlinsen.			X						Sehr beengte Verhältnisse, daher schwierig umzusetzen. Bei Bedarf kann im Büro des Besuchten geholfen werden.
<b>2.6 WC-Anlagen für Rollstuhlnutzer / neu = barrierefreie WC-Anlagen</b>									
Bei allen WC-Anlagen sind trockene Ablagebretter für Stoma-Träger und Linsenträger in Waschbeckennähe erforderlich.	X								Der Umbau aller barrierefreien WC-Anlagen ist derzeit in Planung. Die Planung wird mit den Behindertenverbänden abgestimmt. Nov. 2016: Die Maßnahme befindet sich derzeit in der Umsetzung.
Bei den Rollstuhlfahrer-WC ist darauf zu achten, dass die Rangier- und Anfahrflächen an die WC-Töpfe frei gehalten werden von Abfallbehältern oder Bürstenständern.									wie vor

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR; grau=Stadt Köln; gelb=Vermieter; rot= Denkmalschutzbehörde  
 Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung







5. BERICHT ZUM STAND DER UMSETZUNG DER ZIELVEREINBARUNG GEMÄß ARTIKEL 2 (3)

LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>2.7 Die WC-Anlage beim Pförtner</b>									
Auf dem Weg dorthin, heben sich sämtliche weiße Lichttaster und Türöffner nicht kontrastreich von der weißen Tapete ab. Der Kontrast ist durch eine dunkle/schwarze Umrandung der Schalter herzustellen. Hauptmängel dieser WC-Anlage sind die nach innen öffnende Tür – dies ist nicht zulässig, da sich die Tür bei innen am Boden liegenden Personen so nicht mehr öffnen lässt – sowie die viel zu geringe Rangierfläche. U.a. wegen des im Wege stehenden Haltegriffes am Waschbecken ist es praktisch nur unter großen Schwierigkeiten möglich, vom Rollstuhl aus eigenständig die Tür von innen zu verschließen. Abhilfe könnte der Einbau einer Falttür schaffen; diese wäre möglicherweise gleichzeitig auch leichter durch die Rollstuhlnutzer zu handeln. Der fest installierte Haltegriff am Waschbecken sollte durch einen hochklappbaren ersetzt werden, um bei Bedarf mehr Rangierfläche schaffen zu können.				x					siehe hierzu Erläuterungen im Bericht.
Das WC für Rollstuhlnutzer im Bereich Ost ist grundsätzlich in Ordnung, hier sollte die Installierung eines zweiten Notrufs jedoch vorgesehen werden.									Wird im Zuge der Gesamtsanierung der barrierefreien WC umgesetzt.
<b>2.8 Sitzungssäle am Beispiel „Bergisches Land“</b>									
Die installierten Konferenzanlagen beinhalten keine Induktionsanlage, sodass schwerhörige TeilnehmerInnen einer Konferenz nur durch Anmietung einer solchen Anlage im Bedarfsfall ohne Schwierigkeiten folgen könnten.	x								
<b>2.9 Sanitätsraum im Erdgeschoss (gegenüber dem Pförtner)</b>									
Dieser müsste mit einer höhenverstellbaren Liege mit einem Galgen zum Um- und Übersetzen ausgestattet werden, damit z.B. inkontinente Erwachsene ihre Inkontinenzeinlagen wechseln können.			x						bei Ersatz der vorhandenen Liege
<b>2.10 Büroräume</b>									
Bei Bedarf soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine mobile technische Hörhilfe für Gespräche mit schwerhörigen Besuchern einzusetzen.	x								
<b>3. Sonstiges</b>									
<b>3.1 Internet</b>									
Nach Beendigung der Bestandsaufnahmen an den Verwaltungsgebäuden des LVR muss gemeinsam überlegt werden, auf welche Punkte Besucher des LVR mit Behinderung bereits auf der Homepage und im Vorhinein eines Besuchs informiert werden sollen.		x							Der Internetauftritt wird ständig in Bezug auf die Barrierefreiheit verbessert.
Informationen, insbesondere auf mögliche Hilfestellungen, sollten im Internet in leichter Sprache zu finden sein.									Informationen sind in leichter Sprache auf der Internetseite des LVR vorhanden.
Darüber hinaus muss die Homepage noch auf ihre Barrierefreiheit hin überprüft werden.									Siehe oben, teilweise schon umgesetzt
<b>3.2 Informationen</b>									
Die ins Auge gefasste Zielvereinbarung soll auch Verbesserungen für kognitiv beeinträchtigte Besucher vorsehen. Insbesondere ist zu überlegen, wo Hinweise durch eindeutige Piktogramme ersetzt oder ergänzt werden können, z.B. die Hinweise auf den Pförtner, die Aufzüge, die Treppenhäuser, die WC-Anlagen. Auch der Einsatz von Fotos, etwa der Mitarbeiter kann Sinn machen.			x						Wird im Zuge der Gesamterneuerung der Beschilderung umgesetzt. Teilweise im Zuge der geplanten Renovierung der Erdgeschossbereiche.
Allgemeine Informationen sind auch in leichter Sprache vorzuhalten.									wird bereits sukzessive umgesetzt
Leider ist der Besucherterminal von LVR InfoKom im Nordfoyer des Landeshauses nicht barrierefrei – bei der Installierung ähnlicher Informationsangebote in der Zukunft muss die Barrierefreiheit mitgeplant werden.			x						
<b>3.3 Not- und Rettungswege bzw. –konzepte</b>									
Zurzeit ist es nicht absolut notwendig auch in Sanitärräumen durch Blitzsignale auf Notfallsituationen hinzuweisen. Die Mitarbeiter wissen in der Regel, wer sich als Besucher mit Behinderung im Landeshaus aufhält; darüber hinaus sieht das Brandschutzkonzept genau vor, welche Mitarbeiter welche Räume im Gefahr- bzw. Brandfall – im Austausch mit der Feuerwehr- im Blick haben müssen bzw. zu räumen haben. Auch die neu eingeführten Besucherausweise tragen dazu bei, den Überblick über die Besucher, die sich im Landeshaus aufhalten, zu behalten.									

LANDESHAUS										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
<b>3.4 Denkmalschutz/Hinweise</b>										
Sofern von der Behinderten-Selbsthilfe hier geäußerte Wünsche zur Barrierefreiheit derzeit noch im Widerspruch zum Denkmalschutz oder zu Urheberrechten stehen, sollten die Vertragsparteien der Zielvereinbarungen darüber in Austausch treten und gemeinsam praxisorientierte und denkmalschutzkonforme Lösungen im Hinblick beispielsweise auf Materialien etc. entwickeln.										
Besucher: Für hörbehinderte Besucher soll ein Pagedgestütztes System zur Benachrichtigung bei Alarm vorrätig sein.		X							In Abstimmung, Umsetzung mittelfristig geplant.	

# LVR-Horion-Haus

## Umsetzungsstand

Task	Horion Haus								Anmerkung
	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	
<b>1. Betreffend den Außenbereich des Horion-Hauses</b>									
<b>1.1 Behindertenparkplätze</b>									
Besucher des Horion-Hauses können die im Zusammenhang mit der Begehung des Landeshauses beschriebenen (auch städtischen) Behindertenparkplätze benutzen									Hinweis
<b>1.2 Zuwegung für blinde und sehbehinderte und rollstuhlnutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus</b>									
<b>1.2.1 Weg: Entlang des Gebäudekomplexes KölnTriangel</b>									
Nach dem, im Protokoll der Begehung der KölnTriangel beschriebenen Auffindestreifen aus Rippenplatten, links seitlich des Vorplatzes der Triangel, dient die Hauswand des Gebäudekomplexes KölnTriangel Blinden und Sehbehinderten als innere Leitlinie hin zum Durchgangsbereich zum Innenhof des Horion-Hauses.									Hinweis
Ab dem Punkt, wo die Hauswand kurz vor dem eigentlichen LVR-Durchgang bereits wegen eines Treppenhauses des Mietnachbarn endet, muss hier etwa ein kontrastreicher Kantstein (Höhe 3 cm) die weitere Stockführung für Blinde und optische Führung für Sehbehinderte bis zum Durchgang markieren. Alternativ zum Kantstein wäre ein Blindenleitstreifen aus Rippenplatten erforderlich.	X								
In Höhe der eigentlichen, geeigneten Wegeführung in den Innenhof des Horion-Hauses ist ein 90 cm x 90 cm großes, zur Umgebungsplattierung kontrastreich gestaltetes Aufmerksamkeitsfeld aus Noppenplatten, vom Durchgang aus ausladend in den Fußweg zu installieren. Dieses hat eine doppelte Funktion: Es markiert den „Einstieg“ zum Innenhof und weist gleichzeitig auf eine ungesicherte Querungsstelle – Straßenquerung Richtung Landeshaus - hin.	X								
<b>1.2.2 Weg: aus Richtung Landeshaus LVR kommend</b>									
Die im Protokoll der Begehung des Landeshaus vom 8. Februar 2012 beschriebene getrennte Querung der Straße auf dem Weg vom Landeshaus zum Horion-Haus sollte in der Weise aufgebaut sein, dass der für blinde Besucher vorgesehene taktil erfassbare Bereich der getrennten Querung näher dem Landeshaus zugeordnet platziert wird, weil der taktil erfassbare Teil dann genau in einer Flucht liegt zum gegenüber liegenden für blinde und sehbehinderte Besucher geeigneten Eingangsbereich zum Innenhof/Horion-Haus.									siehe Protokoll Landeshaus
Die im taktil erfassbaren Bereich zu installierenden Richtungsfelder aus zur Umgebungsplattierung kontrastierenden Rippenplatten auf der dem Horion-Haus zugeordneten Seite der Straßenquerung, sind genau in gerader Linie an den auf der Straßenseite des Landeshauses verlegten Richtungsfeldern auszurichten und entsprechend bei Bedarf, ggf. schräg angelegt, zu verlegen, damit vom Horion-Haus kommende blinde Besucher nicht in das auf der Seite des Landeshauses gegenüber liegende Blumenbeet geführt werden.									siehe Protokoll Landeshaus
Vom Horion-Haus kommend, ist der für Rollstuhlfahrer nach einem 50 cm breiten Übergangsfeld anzuschließende, mit einem Sonderbord ausgestattete und auf O abgesenkte Bereich, im linken Teil der getrennten Querung zu platzieren.									siehe Protokoll Landeshaus
Sofern die Straßenquerung als ungesicherte oder gesicherte getrennte Querung ausgebildet wird, ist sie taktil und optisch kontrastreich erfassbar, d.h. die derzeit vorhandenen „Pöhle“ könnten ggf. entfernt werden.									siehe Protokoll Landeshaus
Sofern die Pfosten an dieser Stelle unentbehrlich sind, sind sie in jedem Fall optisch kontrastreich (etwa Rot/Weiß oder Schwarz/Weiß) zu markieren. Dies ist mit dem Eigentümer des KölnTriangel abzustimmen									liegt nicht im direkten Einflussbereich LVR; wird mit dem Vermieter/Eigentümer des an der Straße gelegenen Gebäudes im 1. Quartal 2016 geklärt. November 2016: die Verhandlungen dauern an.




Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>1.3 Zuwegung im Bereich des Innenhofes des Horion-Hauses</b>									
Das 90 cm x 90 cm Noppenfeld/Abzweigefeld im Eingangsbereich des Innenhofes – wie gewünscht im Bereich des städtischen Bürgersteigs-, ist Ausgangspunkt für den Weg in den Innenhof zum Haupteingang des Horion-Hauses. Aus ihm führt in Laufrichtung mittig ein Leitstreifen aus 30 cm breiten Rippenplatten hinaus, Richtung Eingang Horion-Haus.	X								
Das links außen neben dem Durchgang zum Innenhof auf einem Gestell montierte Standschild muss in Bodenhöhe (10 – 15 cm Höhe) rundherum „abgeschränkt“ werden, als Begrenzung für den Langstock blinder Besucher.	X								
Die im Durchgangsbereich zum Innenhof auf der rechten Seite befindliche Freitreppenanlage muss zum Umgebungsplattierung des Innenhofs kontrastreich abgesetzt werden. Sie ist für vom Bahnhof Deutz auf der Seite des Horion-Hauses in den Innenhof einbiegende sehbehinderte Besucher eine Stolperfalle. <i>Anmerkung: Hierzu muss dringend mit den benachbarten Mietern der DB AG bzw. mit dem Eigentümer des KölnTriangel verhandelt werden. (Auch für deren Besucher ist die Treppenanlage ein Sicherheitsrisiko!)</i>	X								Nicht im direkten Einflussbereich des LVR! Abstimmung mit dem Vermieter/Eigentümer des an der Straße gelegenen Hauses. November 2016: die Verhandlungen dauern an.
Die derzeitige Anrampung zum Innenhof hin im Bereich des Durchgangs scheint mehr als 6 % Neigungswinkel zu haben und somit nicht DIN-gerecht zu sein. Ebenso fehlt nach 6 Metern das nach der DIN 18040-1 erforderliche Ruhepodest in der Größe 120 cm Breite x 150 cm Länge. <i>Anmerkung: Dies ist zu überprüfen und ggf. anzupassen und mit dem Eigentümer des KölnTriangel abzustimmen. Bis zur Anpassung ist auf Schildern in großer kontrastreicher Schrift die tatsächliche Prozentzahl der Schräge anzugeben und auf das Erfordernis einer Assistenzperson hinzuweisen. <u>Hierzu wäre auch die Möglichkeit für Besucherinnen/Besucher des LVR im Horion-Haus zu prüfen, ob sie sich per Klingel am Pfortendienst Horion-Haus bemerkbar machen könnten</u></i>									Aus bautechnischen Gründen (Tiefgaragehöhe) ist eine Änderung nicht möglich; Kompensation durch angebrachten Handlauf
Der aus dem Noppenfeld im Durchgangsbereich zum Innenhof „entspringende“ Rippenstreifen ist geradeaus in Richtung Eingang Horion-Haus fortzuführen und mündet dort in Höhe des Eingangs in ein 90 cm x 90 cm großes Abzweigefeld aus Noppenplatten. - An dieses sollte der Leitstreifen – in Absprache mit den VertreterInnen der Blinden – Richtung Eingang angesetzt werden. - Dieser Leitstreifen führt Richtung Eingangstür und mündet dort – je nach Platzverhältnissen – in ein 60 cm oder 90 cm tiefes, mindestens über die gesamte Breite der Eingangstür verlaufendes Noppenfeld und zwar im Abstand von 30 cm zu der vorhandenen Automatik-Schiebetür. - Wegen des Schildes mit den Erläuterungen zum Horion-Haus links vom Eingang ist es erforderlich, dieses Noppenfeld dorthin auszuweiten.	X								
Gleichzeitig müsste die Beschriftung der Tafel größer, kontrastreich und serifenfrei sowie taktil erfassbar gestaltet werden. (Hinweis: Die Tafel hat keine Besucherinnen/Besucherführungsfunktion.)									Informationen über Horion Haus sollen ins Internet aufgenommen werden
<b>2. Betreffend den Innenbereich des Horion-Hauses</b>									
<b>2.1 Eingangsbereich/Empfangstheke</b>									
Die Glasscheibe der automatischen Eingangstür muss in Augenhöhe, was die Kontraste angeht nachgebessert werden, hin zu einem jeweils 50%igen hell/dunkel-anteiligen und versetzten Kontrast.	X								
Die links im Eingangsbereich stehende graue Säule ist in Höhe von 40 – 70 cm und 120 – 160 cm kontrastreich kenntlich zu machen.	X								
Der im Bereich der Empfangstheke rechts abgesenkte Teil der Theke ist so für Rollstuhl nutzende Besucher grundsätzlich gut geeignet. Dieser Teil der Theke darf aber nicht, wie derzeit der Fall, durch Technik ausgefüllt bzw. verbaut werden. Dies muss umorganisiert werden, gleichzeitig müssen die dort arbeitenden MitarbeiterInnen über die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme aufgeklärt werden.	X								



Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Der erhöhte Bereich der Empfangstheke eignet sich gut, um dorthin schwerhörige und blinde und sehbehinderte Besucher zu leiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Schwerhörige müsste in diesem Bereich eine technische Hörhilfe entweder fest installiert oder als mobiles Gerät zur Verfügung stehen.</li> <li>• Durch entsprechende Piktogramme müssten die schwerhörigen Besucher auf diese Ausstattung aufmerksam gemacht werden,</li> <li>• Gleichzeitig müssten die MitarbeiterInnen an der Empfangstheke in der Technik der Hörhilfen geschult werden bzw. sein.</li> </ul> <i>Anmerkung: Welche in dieser Situation des Empfangs- und Informationsgesprächs die bedarfsgerechte Technik ist, müsste mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden.</i>	X								
Hinter der Matte im Bereich der Eingangstür muss für sehbehinderte und blinde Besucher über die gesamte Breite der Matte ein 90 cm tiefes, zur Umgebungsplattierung kontrastierendes Noppenfeld installiert werden. Auf der linken Seite schließt sich daran, in der Rippe quer zur Theke verlegt, aber auf den erhöhten Teil dieser zuführend, ein Auffindestreifen aus Rippenplatten an.	X								
<b>2.2 Blindenleitsystem in der Empfangshalle</b>									Die generelle Anmerkung gilt von 2.2 bis einschließlich 3.1: Ein Blinden-/Sehbehindertenleitsystem im Empfang und in den Sitzungssälen wird installiert.
Aus dem Noppenstreifen entlang der Fußmatte im Eingangsbereich muss jeweils ein Leitstreifen aus kontrastierenden Rippenplatten <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach schräg links Richtung Aufzug und dort in ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld beim Anforderungsknopf führen.</li> <li>• geradeaus zu den Sitzungssälen und dort in 30 cm Abstand zur Glastür mittig in ein, über die Breite der Tür, 60 cm tiefes Noppenfeld führen.</li> <li>• schräg rechts geradeaus zum Antritt unten an die Treppe und dort in ein 60 cm tiefes Noppenfeld führen. (Die Treppe ist als Alternative zum Aufzug unbedingt in das Leitsystem einzubeziehen.)</li> <li>• schräg rechts Richtung Kantinentür und dort in ein 60 cm tiefes über die Breite der Tür verlegtes Noppenfeld führen.</li> </ul>	X								
<b>2.3 Blindenleitsystem im Flur der Sitzungssäle</b>									
Vorbemerkung: Im Bereich der Sitzungssäle sollen die Plattengrößen der dort verlegten Steinplatten (ca. 75 cm x 70 cm) als Maßstab für Aufmerksamkeitsfelder aus Noppen gelten und nicht die DIN-entsprechenden Maße von 90 cm x 90 cm. Gleichzeitig sollen die Noppen in diesem Bereich nicht höher als 3 mm ausgearbeitet werden.	X								
Aus dem unter 2.2 beschriebenen Noppenfeld in der Empfangshalle vor der Glastür zu den Sitzungssälen muss mittig ein Leitstreifen geradeaus Richtung Sitzungssaal „Raum Rhein“ führen.	X								
Der Leitstreifen führt mittig in ein mittig im Flur platziertes Noppenfeld in der Größe 75 cm x 70 cm.	X								
Dieses Noppenfeld ist als Abzweigfeld-T-Feld auszugestalten, d.h. von der Empfangshalle kommend, führt aus diesem Feld oben rechts ein Leitstreifen Richtung Toilettenanlage hinaus und einer oben links aus dem Noppenfeld in Richtung „entlang der Sitzungssäle“ hinaus. Geradeaus schließen an das Noppenfeld quer zur Laufrichtung verlegte Rippenplatten an, die auf die Klinke der Eingangstür des Raumes	X								
Bei dem entlang der Sitzungssäle verlaufenden Leitstreifen aus Rippenplatten ist in Höhe der Eingangsbereiche der jeweiligen Sitzungssäle auf der rechten Seite immer wie folgt zu verfahren: In den Leitstreifen wird linksbündig ein 75 cm x 70 cm großes Noppenfeld eingearbeitet, das nach rechts Richtung jeweiligem Sitzungssaal ausspringt. An dieses aus dem Leitstreifen herauspringende Stück Noppenplatte schließen sich in Laufrichtung Flur verlegte Rippenplatten an, die auf die Klinke, den Eingangsbereich des jeweiligen Saals zuführen (Auffindfelder für ein seitlich liegendes Ziel.)	X								

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Auf dem Weg zu den hinteren Sitzungsräumen ist im Bereich der Zwischentüre/Feuertüre in Höhe des Raumes „Erft“, 30 cm außerhalb des Radius der Türe ein 60 cm tiefes, über die gesamte Breite der Tür verlaufendes Noppenfeld jeweils vor und hinter der Türanlage zu installieren, das jeweils bis an die seitlich gelegenen Öffnungstaster heranzuführen ist.	X				●				
Aus dem hinteren Noppenfeld ist rechts heraus ein Leitstreifen in Richtung der Klinke der dort befindlichen Toilette zu führen. Diese wird durch ein 75 cm x 70 cm großes Noppenfeld taktil kenntlich gemacht.	X				●				
Geradeaus aus dem Noppenfeld hinter der Zwischentür führt der Leitstreifen mittig hinaus, vorbei an der rechts liegenden Wendeltreppe und mündet geradeaus vor den Garderobenschränken mittig in ein als T-Stück ausgestattetes Noppenfeld (75 cm x 70 cm).	X				●				
Geradeaus, zu den Schränken hin bündig, führt oben rechts aus dem Abzweigefeld ein Leitstreifen Richtung Raum „Sieg“ und oben links aus dem Feld zu den Räumen „Niers“ und „Wupper“. • Richtung Raum „Sieg“ laufend wird in Höhe des Raumes ein Noppenfeld rechtsbündig mit dem Leitstreifen, in den Leitstreifen eingearbeitet und zum Saal hin ausladend. • Zum Saal hin schließen sich an das Noppenfeld in Laufrichtung verlegte Rippenplatten zur Klinke des Saals hin an. • Entsprechend ist in Höhe des Raumes „Niers“ in Laufrichtung nach rechts ausgelagert zu verfahren. • An dasselbe auf den Raum „Niers“ hinweisende Noppenfeld schließen sich geradeaus – quer zur Laufrichtung verlegte Rippenplatten, die auf die Klinke zum Raum „Wupper“ zuführen an.	X				●				
<b>2.4 Blindenleitsystem zu den Toiletten im Erdgeschoss</b>									
Der aus dem Noppenfeld vor Raum „Rhein“ in Richtung Toilettenanlage im Erdgeschoss abzweigende Blindenleitstreifen ist im Bereich der Zwischentüre ebenso zu unterbrechen, wie bei der Zwischentüre zu den Sitzungssälen „Wupper, Niers und Sieg“ beschrieben.	X				●				
Der Leitstreifen soll im Weiteren auf den Türöffner, die Klinke der Toilettenanlage – außerhalb des Radius der Tür zuführen.	X				●				
Der Zugang zu den Toilettenräumen muss optisch kontrastreich und taktil erfassbar beschriftet sein.	X				●	●			
Im hinter der Eingangstür zum Toilettenbereich befindlichen Vorraum ist ein zentrales Noppenfeld zu installieren, aus dem Leitstreifen zu den Klinken der Damentoilette links, der Herrentoilette rechts und dem Behinderten-WC geradeaus führen.	X				●				
Auch die Beschilderung der einzelnen WCs ist taktil erfassbar und groß und kontrastreich zu gestalten.	X				●	●	●	●	Beschilderung wird im Rahmen des Umbaus (siehe Seite 14, unten, letzter Task) umgesetzt.
<b>3. Weitere Ausstattungsmerkmale</b>									
<b>3.1 Beschilderung</b>									
Bei den vorderen Sitzungssälen, z.B. Raum „Rhein“, sind die Schilder mit den Raumbezeichnungen bei geöffneter Tür nicht lesbar. Die Beschriftung müsste groß und kontrastreich jeweils auf die Wand aufgebracht werden und zusätzlich taktil erfassbar in Braille- und Pyramidenschrift erfolgen.				x		●	●	●	Blindenleitsystem führt direkt auf die Türklinke zu. Die Türklinke wird mit taktiler Raumanzeige ausgestattet. Türschilder an der Wand aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht möglich. Die gewählte Ausführung war Gegenstand der Abstimmung mit den Verbänden; taktile Raumanzeige auf Türklinke erfolgt kurzfristig.
Bei den hinteren Sitzungssälen ist die Beschilderung gut platziert und lesbar, müsste aber um die taktil erfassbare Beschriftung in Braille- und Pyramidenschrift ergänzt werden.				x		●	●	●	
Die Beschriftung der Büroräume im Horion-Haus muss optisch kontrastreich, blendfrei und taktil erfassbar in Braille- und Pyramidenschrift erfolgen. Insbesondere sind auch die Namen der MitarbeiterInnen auf die Beschilderung aufzubringen, für eine bessere Ansprache durch die Besucher. Die Beschriftung sollte wie für das Landeshaus besprochen, einheitlich erfolgen.			x						Erst mit dem Gesamtkonzept ist eine neue Beschilderung geplant.

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>3.2 Ausstattung der Sitzungssäle</b>									
Für schwerhörige SitzungsteilnehmerInnen weist Frau Koolwaay darauf hin, dass es keinen Sinn mache, wenn jeder Schwerhörige seine eigene Technik mitbringe. Deshalb empfehle sie, eine technische Hörhilfe an die allgemeine Beschallungsanlage mit einem Sender anzuschließen, der dann auf die Empfänger der Schwerhörigen auf verschiedenen Frequenzen senden könne. <i>Anmerkung: Die tatsächlich zu installierende Technik soll unbedingt mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden.</i>	X								
<b>3.3 Ausstattung der Aufzüge</b>									
Der vom Eingangsbereich kommende Leitstreifen soll mittig auf die Anforderungstastatur der Aufzugsanlage zuführen und dort in ein 75 cm x 70 cm großes taktil erfassbares Noppenfeld führen.	X								
Die Taster außen sind taktil erfassbar mit schwarzen Konturen/Richtungspfeilen auf weißem Hintergrund auszustatten.	X								
Die innen im Aufzug installierte Tastatur mit den Bedienelementen muss kontrastreich und taktil erfassbar nachgebessert werden. Auch sollen Texte für Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: "Erdgeschoss, Ausgang nach rechts") und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: "Hilfe kommt") installiert werden.		X							
<b>3.4 Ausstattung der Treppenanlagen</b>									
Haupttreppe in der Empfangshalle · Die Treppenanlage ist unten vor dem Antritt und von oben kommend vor der obersten Stufe über die gesamte Breite mit einem kontrastierenden Noppenfeld auszustatten · Die Stufenkanten der ersten und letzten Stufe – auch von und zu den Podesten – ist über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich abzusetzen. · Die Handläufe sind zu kurz, da sie auf der ersten bzw. letzten Stufe enden. Sie sind 30 cm waagrecht fortzuführen in 85 cm Höhe.	X								
Innentreppe vom Erdgeschoss ins 1. Obergeschoss · Neben der kontrastreichen Gestaltung der einzelnen Stufenkanten ist hier auch eine seitliche Begrenzung der Stufen erforderlich, damit der Langstock der blinden Besucher hier nicht ins Leere geht.			X						
Treppenhaus in der 1. Etage · Auch hier ist es erforderlich, die Stufen seitlich mit einer Begrenzung als taktil erfassbare Barriere für den Langstock zu versehen. · Ebenso sind die Stufenkanten hier über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich abzusetzen. · Auch bei dieser Treppe ist im Bereich des Kellers der Handlauf über die erste bzw. letzte Stufe hinaus um 30 cm waagrecht in 85 cm zu verlängern.			X						Am Treppenhausturm haben die Sanierungsarbeiten begonnen.
Wendeltreppe im Bereich der hinteren Sitzungssäle: ein Leitsystem muss um die Wendeltreppe herumgeführt werden (Verletzungsgefahr). Treppenkannten müssen kontrastreich gestaltet werden.	X								
<b>3.5 Ausstattung mit Kontrasten</b>									
Sämtliche Glasflächen der (Zwischen-)Türen von und zu den Sitzungssälen sowie zur Toilettenanlage und Kantine sind in 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm Höhe mit jeweils 50%igen Hell-Dunkel-Anteil kontrastreich zu markieren.									
In der 2. Etage z.B. ist die Beschriftung auf der roten Säule in Augenhöhe durch einen weißen Kontrast lesbar zu machen, (auch wenn Besucher in der Regel angemeldet sind und von den MitarbeiterInnen abgeholt werden.)	X								
<b>3.6 Ausstattung der Toilettenanlagen</b>									
Im Erdgeschoss bei der Kantine · Die zentrale Tür zu der Anlage ist mit einer Automatik auszustatten.		X							

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<p>Im Behinderten-WC sind folgende Verbesserungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Tür ist mit einer Automatik auszustatten, damit sie auch von Besuchern geöffnet werden kann, die keine Kraft im Oberkörper haben.</li> <li>- Für das Anfahren des WC-Topfes ist die Abfallbox im Wege; sie muss auf die andere Seite der Toilettenschüssel versetzt werden.</li> <li>- Ebenso sind die Halterung für die Ersatztoilettenpapierrolle sowie für die Klobürste auf die linke Seite zu versetzen.</li> </ul>		X							Die Maßnahme wurde in 2016 umgesetzt.
<p>· Im Bereich der WC für Fußgänger (am Beispiel Damentoilette) sind die Kontraste zu verbessern im Hinblick auf--- die Lichtschalter und Taster--- den Handlufttrockner--- den Klopapierrollen-Halter--- das Türzellen-Schließsystem.- In der gesamten Toilettenanlage ist die Beleuchtung zu verbessern!</p>									wie Landeshaus
<p>Im Erdgeschoss bei den hinteren Sitzungssälen: Hier ist nach denselben Kriterien zu verfahren wie soeben beschrieben.</p>				x					Aufgrund von baulichen Gegebenheiten kann die Barrierefreiheit nach DIN 18040 nicht hergestellt werden.
<b>3.7 Ausstattung der Kantine</b>									
<p>Für die Anwesenden ist klar, dass die Kantine von blinden und sehbehinderten Besuchern nur wird mit Unterstützung genutzt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das außen in der Eingangshalle begonnene, zur Kantine hin führende Blindenleitsystem muss deshalb innen per Leitstreifen so weit fortgeführt werden, dass dieser Personenkreis dort eine Ansprechperson im Selbstbedienungsbereich finden kann.</li> </ul> <p>Anmerkung: Die Wegführung dort im Detail ist mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten abzustimmen.</p>	X								
<b>3.8 Ausstattung des Sanitätsraums</b>									
Hier wäre eine höhenverstellbare Liege wünschenswert.			X						bei Ersatz

## LVR-IBS

## Umsetzungsstand

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>Generelles:</b> Die Räumlichkeiten der IBS sind vom Integrationsamt Dezernat 7/61 angemietet worden. Sämtliche Umbau- / Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung oder Besucherleitführung sind mit dem Vermieter und ggf. der Stadt Köln abzustimmen.									
<b>1. Betreffend den Außenbereich des Gebäudes KölnTriangle</b>									
<b>1.1 Betreffend PKW-Stellplätze/Behindertenparkplätze</b>									
Mit dem PKW anreisende Besucher finden ihre Stellplätze in der Tiefgarage des Gebäudes. Dort befinden sich auch – neben den städtischen vor dem Horion Haus - Behindertenparkplätze.									Hinweis
<b>1.2 Betreffend die Zuwegung vom Deutzer Bahnhof aus zum Vorplatz des Gebäudes KölnTriangle</b>									
Für blinde und sehbehinderte Reisende ist hier ein taktil und optisch kontrastreich erfassbares Leitsystem erforderlich.	X	X					●	●	Zuständigkeit der Stadt Köln; noch in Verhandlung
Unbedingt notwendig ist die Installierung einer „Blindenampel“ an der Kreuzung vor dem Bahnhof, da diese Verkehrssituation bereits für sehende Fußgänger höchst gefährlich ist. <i>Anmerkung: Diese Punkte sind mit der Stadt Köln auszuhandeln, die ihrerseits auch aufgrund des Landesgleichstellungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BGG NRW) als Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes eine besondere Verantwortung zur Herstellung von Barrierefreiheit trifft. Die Verhandlungsinhalte sollten sich am „Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum“ des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen orientieren und in der ins Auge gefassten Ausführung mit den VertreterInnen der Behinderten-Selbsthilfe dieser Verhandlungsrunde abgesprochen werden.</i>	X	X					●		ist umgesetzt
<b>1.3 Betreffend die Zuwegung vom Deutzer Bahnhof aus, ab dem Vorplatz des Gebäudes KölnTriangle</b>									
Aus Richtung Bahnhof Deutz kommend, ist – mit oder ohne ergänzendes Leitsystem durch die Stadt Köln – zu Beginn des Vorplatzes des KölnTriangle ein möglichst über die Breite des Platzes anzulegender, 90 cm tiefer Auffindestreifen aus in Laufrichtung zum Gebäude verlegten Rippenplatten zu installieren.	X	X					●	●	Die einzelnen Maßnahmen werden in einer Fachplanung zusammengefasst. Diese bildet dann die Grundlage für die noch ausstehenden Verhandlungen mit dem Vermieter.
Das hier zu verlegende Leitsystem muss sich optisch kontrastreich von der Umgebungsplattierung auf dem Vorplatz abheben, anderenfalls ist das Leitsystem außen vor dem KölnTriangle durchgängig mit einem taktil und optisch kontrastierenden Begleitreifen auszustatten.	X	X					●	●	s.o.
Aus dem Auffindestreifen heraus muss geradeaus ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten führen.	X	X					●	●	s.o.
In Höhe der rechts seitlich gelegenen Säule mit dem Öffnungstaster für die u. a. für Rollstuhlnutzer gedachte Drehflügeltür, muss der Leitstreifen mittig in ein 90 cm x 90 cm großes Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigefeld aus Noppenplatten führen.	X	X					●	●	s.o.
Aus diesem Aufmerksamkeitsfeld führt der Leitstreifen oben nach rechts – mit der oberen Kante des Feldes bündig – aus dem Feld hinaus Richtung der genannten Säule.	X	X					●	●	s.o.
Vor der Säule mit dem Türöffner mündet der Leitstreifen in ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld (unten rechts).	X	X					●	●	s.o.
Aus diesem Noppenfeld/gleichzeitig Aufmerksamkeitsfeld führt der Leitstreifen (aus Laufrichtung betrachtet) oben links heraus Richtung Eingang Drehflügeltür.	X	X					●	●	s.o.
Damit blinde und sehbehinderte Besucher die Tür problemlos ausfindig machen können, ist er durch ein – je nach Platzverhältnissen – 60 cm oder 90 cm tiefes, über die Breite der Eingangstür verlegtes Aufmerksamkeitsfeld/Auffindestreifen aus Noppenplatten im Abstand von 30 cm zum äußeren Radiusbereich der Tür kenntlich zu machen.	X	X					●	●	s.o.
<b>1.4 Betreffend die Drehflügeltür-Eingangstür</b>									
Der Taster für die Öffnungsanforderung muss optisch und taktil kontrastreich gestaltet sein.	X	X					●	●	s.o.
Er sollte mit einem Druckpunkt versehen und in Braille- und Pyramidenschrift erhaben gekennzeichnet sein.	X	X					●	●	s.o.
Es sollte die Öffnungsrichtung und der Radius der Drehflügeltür mit automatischem Antrieb angezeigt werden.	X	X					●	●	s.o.

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt;  
rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

Task	IBS							Anmerkung		
	KF	MF	LF	KU	14	15	16		17	
Das Zeitintervall der Tür muss für mobilitätseingeschränkte Menschen lang genug eingestellt sein, besser ist eine Sensorleiste oder Lichtschranke, die bedarfsgerecht reagiert.	X	X							s.o.	
Die Drehflügeltür ist auf den Glasflächen ausreichend kontrastreich zu gestalten – in Höhe von 40 cm – 70 cm und von 120 cm – 160 cm.	X	X							s.o.	
<b>1.5 Betreffend den Vorplatz des Gebäudes KölnTriangle seitlich Richtung Landeshaus gehend</b>										
Der Gehweg links seitlich des Vorplatzes des KölnTriangle Richtung Landeshaus müsste in Höhe des schon beschriebenen Aufmerksamkeitsfeldes auf dem Vorplatz mit einem Auffindestreifen ausgestattet (90 tiefe, in Laufrichtung über die gesamte Breite des Gehwegs verlegte Rippenplatten) werden. <i>Anmerkung: Da dieser Auffindestreifen für ein seitlich gelegenes Ziel im öffentlichen Bereich der Stadt Köln zu installieren wäre, wären hier entsprechende Verhandlungen mit der Stadt Köln zu führen.</i>	X	X								Zuständigkeit der Stadt Köln; noch in Verhandlung. November 2016: wird im Zuge der Herstellung der Querung geplant.
Sofern diesem vorrangigen Wunsch nicht entsprochen werden kann, sollte ein entsprechendes Auffindefeld nach Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten seitlich in den Vorplatz der Triangel eingearbeitet werden.	X	X							s.o.	
Aus dem letztlich installierten „Auffindefeld“ sollte der Leitstreifen aus Rippenplatten im rechten Winkel in Richtung des Aufmerksamkeitsfeldes auf dem Platz führen, das auch schon den Leitstreifen aus Richtung Bahnhof Deutz aufnimmt.	X	X							s.o.	
In dieses Aufmerksamkeitsfeld aus Noppen soll der Leitstreifen in Laufrichtung linksbündig hineinführen und wird dann wie zuvor schon beschrieben, linksbündig in Richtung Säule für den Öffnungstaster der Drehflügeltür weiter geleitet.	X	X							s.o.	
<b>2. Betreffend den Innenbereich des Gebäudes Triangel / Foyer (als Zuwegung zu den Bildungs- und Fortbildungsräumen)</b>										
<b>2.1 Betreffend das Leitsystem im Foyer</b>										
Im Innern des Foyers ist im Abstand von mindestens 30 cm zum äußeren Radiusbereich der Tür, je nach Platzverhältnissen, ein 60 cm – 90 cm tiefes, über die Breite der Drehflügeltür laufendes Noppenfeld zu installieren.	X	X							s.o.	
Im Winkel von 45° links oben aus dem Feld ansetzend soll ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten schräg in Richtung Empfangstheke verlegt werden.	X	X							s.o.	
Dieser soll vor der Theke schräg – im Winkel von ca. 45 ° - in ein 90 cm x 90 cm großes Aufmerksamkeitsfeld/Noppenfeld führen.	X	X							s.o.	
Aus diesem Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigfeld soll der Leitstreifen aus Rippenplatten im rechten Winkel mittig angesetzt, weiter Richtung Aufzugsanlage geführt werden.	X	X							s.o.	
Vor der Aufzugsanlage soll der Leitstreifen mittig auf ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld/Aufmerksamkeitsfeld im Bereich der mittig für den Aufzug angebrachten Anforderungstaster geführt werden.	X	X							s.o.	
An das Noppenfeld schließen sich rechts und links bündig jeweils 60 cm tiefe über die gesamte Breite der Aufzugtüren und in Laufrichtung zu den Türen verlegte Rippenplatten an; im Abstand von 30 cm zu den Aufzugtüren.	X	X							s.o.	
<b>2.2 Betreffend die Empfangstheke im Foyer</b>										
Die Empfangstheke im Foyer ist in Absprache mit den Vertretern der Schwerhörigen mit einer technischen Hörhilfe auszustatten.	X	X								
Die den Bereich der Empfangstheke bedienenden MitarbeiterInnen müssen in die Handhabung der technischen Hörhilfe eingearbeitet sein.	X	X								
Die Empfangstheke ist mit einem tiefer gesetzten Teilbereich auszustatten, 80 – 85 cm. Dieser muss in 55 cm Tiefe und 90 cm Breite unterfahrbar sein.	X	X							s.o.	
<b>2.3 Betreffend die Ausstattung der Aufzugsanlage</b>										
Der Anforderungsknopf außen ist zumindest im Erdgeschoss und in der Etage des Integrationsamtes (obgleich dies dann in der Regel im gesamten Haus so sein wird) nicht kontrastreich genug gestaltet. Der Knopf selbst und die Richtungspfeile müssen sich kontrastreich vom Grau des Stahl abheben, etwa in schwarz/weiß und mit einer roten Einfassung.	X	X							s.o.	
Ebenso müssen die Symbole taktil erfassbar sein, indem sie „erhaben“ gestaltet werden.	X	X							s.o.	
Die Bedienelemente sind neben dem Tastfeld in Braille- und Pyramidenschrift in ihrer Funktion zu benennen.	X	X							s.o.	
Die Tastatur in der Kabine ist nicht kontrastreich; sie ist wie für die Bedienelemente außen beschrieben, zu gestalten!	X	X							s.o.	

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-nach nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR; grau=Stadt Köln; gelb=Vermieter; rot= Denkmalschutzbehörde  
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

5. BERICHT ZUM STAND DER UMSETZUNG DER ZIELVEREINBARUNG GEMÄß ARTIKEL 2 (3)

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Die Inhalte der Sprachausgabe sind zu optimieren in Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten.	X	X					●	●	s.o.
Für die Stockwerk-Übersicht auf Glas muss eine andere Ausführungsart gefunden werden, da sie in Weiß auf Glas spiegelt und nicht kontrastreich ist. Für die meisten Besucher des KölnTriangle wird sie so nicht von Nutzen sein.	X	X					●	●	s.o.
<b>3. Betreffend die Räume des Integrationsamtes zur beruflichen Bildung/Fortbildung im Obergeschoss</b>									
<b>3.1 Leitsystem vom Aufzug zu den Räumen des Integrationsamtes / Obergeschoss</b>									
<b>Grundsätzlich werden die bereits angemeldeten TeilnehmerInnen der Bildungsveranstaltungen auf der Etage oder direkt im Eingangsbereich dieser Räumlichkeiten an der Empfangstheke in Empfang genommen. Gleichwohl ist es Ziel dieser Begehung, für mobilitätseingeschränkte TeilnehmerInnen der Schulungen zu erreichen, dass sie sich zu und in den Räumen eigenständig und selbstbestimmt bewegen und sicher orientieren können, und zwar unabhängig davon, ob sie eine körperliche oder eine Sinnesbeeinträchtigung haben.</b>									
Auch hier ist die Auffindbarkeit der Aufzulanlage, wie zuvor für das Erdgeschoss beschrieben, zu gestalten: 60 cm tiefe, in Laufrichtung und jeweils über die gesamte Breite der beiden Aufzugtüren rechts und links verlegte Rippenplatten, im Abstand von 30 cm zu den Türen; zwischen den Auffindestreifen aus Rippenplatten zum Anforderungsknopf hin ausladend, ein mindestens 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld, um das Bedienfeld auffindig machen zu können.	X	X					●	●	s.o.
Aus diesem Noppenfeld soll – aus dem Aufzug kommend – ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten – mittig geradeaus in Richtung Gastrennwand führen und in ein Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigefeld aus Noppen münden.	X	X					●	●	s.o.
Für dieses Abzweigefeld kamen zunächst zwei Positionierungen in Betracht: zum einen in Höhe des bereits vorhandenen Notruf-Schalters, zum anderen in Höhe der Eingangstür vor der Gastrennwand. Wegen der großen Gefahr der Verwechslung des neuen Automatik-Türschalters mit dem Notruf-Schalter, plädierten die Anwesenden dafür, mit dem Blindenleitsystem auf einen Öffnungstaster zuzuführen, der getrennt vom Notruf-Schalter platziert ist. Dem entsprechend soll das 90 cm x 90 cm große, o.g. Abzweigefeld aus Noppen nunmehr im Abstand von 60 cm zur geradeaus liegenden Glaswand installiert werden.	X	X					●	●	s.o.
Der vom Aufzug kommende Hauptleitstreifen soll in dieses Abzweigefeld unten rechts münden und aus diesem oben links in Richtung zur Eingangstür des Integrationsamtes führen. (Anzustreben ist, dass das Leitsystem auf dieser Etage bereits insgesamt im Hinblick auf die anderen Mieter inklusiv gestaltet wird. Dann müsste dieses Abzweigefeld als T-Version gestaltet werden, d.h. mittiges Einführen des Leitstreifens in das Abzweigefeld und daraus hinausführen, indem die Leitstreifen, zur Gastrennwand hin bündig mit dem Noppenfeld, aus diesem nach links zum Integrationsamt und nach rechts zum anderen Mieter der Triangel führten...)	X	X					●	●	s.o.
Der auf die Eingangstür zuführende Leitstreifen mündet in ein 60 cm tiefes, über die gesamte Breite der Eingangstür verlaufendes Noppenfeld, das in 30 cm Abstand zum Öffnungsradius der Tür installiert wird.	X	X					●	●	s.o.
Entweder wird die Eingangstür zum Fortbildungsbereich mit einem vollautomatischen Türöffner ausgestattet oder mit einer Automatiktür nach Anforderung. Im letzteren Fall ist der Automatiktaster seitlich an der Gastrennwand auf einer Säule oder Konsole in 85 cm Höhe anzubringen, damit sie von Rollstuhlfahrern seitlich angefahren und aus Sitzposition bedient werden kann. Diese Säule/Konsole ist durch ein sie umgebendes Noppenfeld zu kennzeichnen.	X	X							Die Tür öffnet automatisch auf Anforderung. Säule ist nicht ohne weiteres installierbar (Vermieter), Austausch der vorhandenen Tastatur wird geprüft. Der IBS-Empfang ist personell besetzt, im Bedarfsfall Eingangstüröffnung möglich.
Auch ein eventueller Klingelknopf (optisch kontrastreich, taktil erfassbar), sollte hier angebracht werden.	X	X							
Der Türtaster und ggf. Klingelkopf ist mit Braille- und Pyramidenschrift (kontrastreich und erhaben) zu beschriften und mit einem taktil erfassbaren und kontrastreich gestalteten Symbol zu versehen.	X	X							
Obgleich im Bereich der Empfangstheke aufgrund der Voranmeldungen grundsätzlich wenig Kommunikation stattfindet, muss hier für eine eigenständige Kommunikationsmöglichkeit für schwerhörige Besucher gesorgt werden. D.h. es muss eine kleine technische Hörhilfe (in Absprache mit den VertreterInnen der Schwerhörigen) installiert werden, die Schwerhörigen einen Informationsaustausch ermöglichen soll.		X				●			
Der Thekenbereich ist entsprechend zu kennzeichnen, d.h. er ist an sichtbarer Stelle mit dem entsprechenden Symbol der technischen Hörhilfe auszustatten.	X					●			

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt;  
rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde  
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

Task	IBS								Anmerkung
	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	
Die MitarbeiterInnen müssen in die Technik des anzuschaffenden Geräts eingeführt/geschult werden.	X								
Für schwerhörige TeilnehmerInnen an den Bildungsveranstaltungen kann bei Bedarf jederzeit eine LVR-eigene mobile FM-Anlage als technische Hörhilfe besorgt werden.									Hinweis
Gleiches gilt bei Bedarf für gehörlose TeilnehmerInnen, für die dann die Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher ermöglicht wird.									Hinweis
Für Sehbehinderte muss das Namensschild der MitarbeiterIn der Empfangstheke kontrastreicher gestaltet sein, derzeit ist es zu transparent. Ein entsprechend gestaltetes Namensschild sollte zusätzlich auf dem abgesenkten Teil der Theke platziert werden.	X								
<b>3.3 Betreffend das Leitsystem und die Orientierung für blinde und sehbehinderte SchulungsteilnehmerInnen</b>									<b>Besonderes: Aufgrund der Größe der IBS erscheinen die unter 3.3 beschriebenen Maßnahmen, auch vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen, nicht notwendig und unverhältnismäßig. Teilaspekte, insbesondere im vorderen Bereich, sollen aber Berücksichtigung finden. Notwendige Einzelheiten werden mit der LAG in Verbindung mit der BSV NRW und/oder Pro Retina abgesprochen. Ansonsten besteht Einvernehmen, dass ein so aufwändiges System wie beschrieben nicht installiert werden muss.</b>
Im Interesse der blinden und sehbehinderten TeilnehmerInnen wird gewünscht, dass auch dieser Personenkreis sich orientieren und bewegen kann. Dies heißt, dass ein neues Blindenleitsystem zu installieren ist, entweder auf den vorhandenen Teppichboden aufgebracht oder gänzlich neu konzipiert. Beim Aufbringen auf den Teppich käme es auf einen optischen und taktilen (z.B. stumpf ./ glatt) Kontrast an. Da aber viele Punkte in das Leitsystem einzubeziehen sind, böte sich hier eher die Neukonstruktion eines (Blinden-) Leitsystems an mit folgendem Verlauf der taktilen Einheiten:				X					
Das Leitsystem beginnt innen in den Räumen des Integrationsamtes mit einem 60 cm tiefen, über die gesamte Türbreite, im Abstand von 30 cm vom Türradius entfernt, in Laufrichtung verlegten Rippenplatten/Auffindestreifen.				X					
Mittig aus diesem Feld führt ein 30 cm breiter in Laufrichtung verlegter Rippenstreifen geradeaus hinaus.				X					
In Höhe des erhöhten Teils der Empfangstheke, wird in Richtung Theke ein 60 cm x 60 cm großes Rippenfeld in Laufrichtung an den Hauptleitstreifen, nach links auspringend, angedockt.				X					
Da die geradeaus liegende Biegung des Flurs nicht rechtwinkelig ist, ist für den Abzweig des Leitsystems an dieser Stelle kein Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigfeld erforderlich. Hier kann der Hauptleitstreifen abgesetzt und in neuem Winkel von ca. 45 ° in Richtung Seminarräume einfach neu an den Rippenstreifen angesetzt werden.				X					
Wie zuvor im Bereich der Empfangstheke beschrieben, sollten im Folgenden die jeweils am Hauptleitstreifen liegenden Räume so taktil und optisch kontrastreich am Leitstreifen kenntlich gemacht werden, dass die Rippenplatten, jeweils in Höhe der Klinke der anliegenden Räume, entweder nach links oder rechts um 60 cm x 60 cm große Rippenplatten – in Laufrichtung verlegt – erweitert werden bzw. diese um 60 cm aus dem Leitstreifen in die entsprechende Richtung des jeweiligen Raumes, entweder nach links oder rechts herausspringen. Auf diese Weise müsste ein Feld aus 60 cm x 60 cm Rippenplatten am Hauptleitstreifen - nach rechts den 1. Gruppenraum- nach links den Pausenraum,* - nach links die 1. Tür des Seminarraumes 2 - nach rechts den Gruppenraum 2 - nach links die 2. Tür des Seminarraumes 2 - nach links die Damentoilette - nach rechts die Herrentoilette kenntlich machen. * Anmerkung: nachüberlegt werden muss noch, ob der kleine Besprechungsraum hinter dem Pausenraum gleichberechtigt in das Blindenleitsystem einbezogen werden muss?				X					
In Höhe des Behinderten-WC ist so zu verfahren, dass in Höhe des Öffnungstasters der Tür aus dem Hauptleitstreifen heraus nach rechts, in 60 cm Tiefe, Rippenplatten bis zum Öffnungstaster des WC in Laufrichtung verlegt werden.				X					
Der fortgeführte Hauptleitstreifen endet an der Zwischentür zum nicht öffentlichen Bereich mittig in einem 60 cm tiefen, in Laufrichtung und über die gesamte Breite der Tür verlegten Feld aus Rippenplatten.				X					

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde  
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung



5. BERICHT ZUM STAND DER UMSETZUNG DER ZIELVEREINBARUNG GEMÄß ARTIKEL 2 (3)

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>3.4 Betreffend weitere Einzelaspekte</b>									
<b>3.4.1 Beschriftung der Räume</b>									
Grundsätzlich ist die Beschriftung der Räume einschließlich der Symbole groß genug und kontrastreich genug. Anders beim kleinen Gruppenraum; hier müsste die Schrift größer und kontrastreicher zur Umgebung sein.	X					●	●	●	Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Für Blinde und hochgradig Sehbehinderte muss eine taktil erfassbare Beschriftung nachgeholt werden in Braille- und erhabener Schrift (Pyramidenschrift).	X					●	●	●	Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Insbesondere die Beschriftung an den WC-Räumen der Fußgänger und Rollstuhlnutzer muss nachgebessert werden, große, optisch kontrastreiche, serifenfreie und taktil erfassbare Schrift sowie Beschriftung in Braille-Schrift.	X					●	●	●	Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
<b>3.4.2 Betreffend WC-Anlagen</b>									
Wegen der Beschriftung wird auf die zuvor ausgeführten Punkte verwiesen.	X					●	●	●	Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Beim WC-Damen ist der Innenbereich zu sehr Weiß in Weiß.		X					●	●	wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
Die Bedienelemente u.a. Handtuchhalter, Seifenspender etc. müssen kontrastreich hervorgehoben werden.		X					●	●	wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
Die weiße Wand zwischen dem Waschbereich und den WC-Zellen muss kontrastreich markiert werden, insbesondere an der Kante!		X					●	●	wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
Damit die WC-Zellen-Eingänge überhaupt ausfindig gemacht werden können, sind sie kontrastreich und taktil erfassbar zu kennzeichnen, etwa durch schwarze Pfeile auf weißem Grund.		X					●	●	wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
<b>3.4.3 Pausenraum/Kaffee-Ecke</b>									
Für sehbehinderte Schulungsgäste ist eine Orientierung im Pausenraum nur schwer möglich wegen der Ton-in-Ton-Farbgebung von Möbeln und Umgebungsfarben. Hier müssten die grauen Tischplatten in jedem Fall eine zur Tischplatte kontrastierende Einfassung (z.B. in Orange) erhalten. Darüber hinaus sollten sich auch die Tischbeine kontrastreich vom Bodenbelag abheben. <i>Anmerkung: Die Farbkontraste sollten mit der LAG i.V.m. Frau Palm von Pro Retina Deutschland abgestimmt werden.</i>	X								wird z. B. durch Tischdeko verbessert.
Bei dem an den Pausenraum angrenzenden kleinen Besprechungsraum „hinter Glas“, muss sich der Türgriff auf dem Glas von diesem kontrastreich abheben.				X		●			Entfällt, da die Glaswand im Zuge der Renovierung zurückgebaut wurde
Auch die Glasflächen des Raumes und der Tür sind in 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm kontrastreich zu kennzeichnen, mit einem jeweils 50%igen und Hell- ./ Dunkel-Anteil. <i>Anmerkung: Mit den VertreterInnen der LAG i.V.m. den Blinden- und Sehbehindertenverbänden ist zu klären, ob und inwieweit der Kaffeeautomat für sie noch nachträglich barrierefrei bedienbar gestaltet werden könnte.</i>				X		●			
<b>3.4.4 Der Informations-Terminal</b>									
Das Terminal ist derzeit von Rollstuhlfahrern nutzbar, da es absenkbar ist.						●			Entfällt, da demontiert.
Der Benutzername/das Kennwort muss für Sehbehinderte und Blinde kontrastreich und taktil erfassbar ausgestaltet sein.				X		●			
Für Blinde und hochgradig Schwerhörige wäre die Ausstattung mit einem Kopfhörerkabel für eine Sprachausgabe erforderlich. Schwerhörige können auf diesem Wege ihr Hörgerät bedienen.				X		●			
Für blinde SeminarteilnehmerInnen wäre zusätzlich die Ausstattung mit einer Tastatur mit Braille-Schrift und entsprechendem Programm erforderlich. <i>Anmerkung: Einzelheiten der Verbesserungen sollten mit den VertreterInnen der LAG i.V.m. den Selbsthilfe-Verbänden besprochen werden.</i>				X		●			

# LVR-Haus

## Umsetzungsstand

LVR Haus										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
<b>1. Betreffend den Außenbereich</b>										
<b>1.1 Betreffend das Blindenleitsystem zum Eingang</b>										
Vom Bahnhof kommend, dient der Kantstein rechts des Fußweges als innere Leitlinie für blinde Besucher mit Langstock.										Hinweis
In Höhe der Zuwegung zum Haupteingang des LVR-Hauses rechts, wird in den Fußweg über seine gesamte Breite von links nach rechts ein Rippenfeld / Auffindestreifen in 90 cm Tiefe verlegt/ in Laufrichtung Fußweg.	X									Abstimmung mit der Stadt Köln
Aus diesem Feld wird ein Leitstreifen aus Rippenplatten mittig durch den Hohlweg zwischen den Parkplätzen rechts und links durchgeführt bis zum Haupteingang/Laufrichtung Haupteingang.	X									
Am Haupteingang kann das vor dem Eingangsbereich installierte Gitterrost die Funktion des Aufmerksamkeitsfeldes vor der Tür übernehmen.										Hinweis
<b>1.2 Betreffend die Eingangstür</b>										
Die Kontraste auf dem Glas der Eingangstür sind zu verbessern, in Höhe von 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm mit jeweils 50%igem Hell-Dunkel-Anteil.	X									
<b>2. Betreffend den Innenbereich</b>										
In diesem Gebäude kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Besucher am Eingang abgeholt werden.										Hinweis
<b>2.1 Betreffend die Empfangstheke</b>										
Der im Eingangsbereich verlegte Teppich/die Matte reicht zunächst als Orientierung für blinde und sehbehinderte Besucher aus: - Sie werden dort direkt von den MitarbeiterInnen der geradeaus liegenden Empfangstheke bemerkt. - Die Besucher für das <a href="#">LVR InfoKom</a> werden von den dortigen MitarbeiterInnen jeweils am Haupteingang abgeholt.										Hinweis
Bei der geradeaus gelegenen Empfangstheke muss der für Rollstuhlnutzer abgesenkte Teilbereich freigehalten werden, damit auch Rollstuhlnutzer mit den LVR-MitarbeiterInnen kommunizieren können.										Hinweis
Die Empfangstheke ist mit einer für diese Umgebung geeigneten technischen Hörhilfe auszustatten. Per entsprechendem Piktogramm ist darauf im Thekenbereich optisch hinzuweisen. <i>Anmerkung: Ob eine fest installierte oder mobile Hörhilfe angeschafft werden soll, muss mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden, ebenso, wie eine Schulung an dem Gerät für die MitarbeiterInnen erfolgen kann.</i>	X									
<b>2.2 Betreffend die WC-Anlage für Fußgänger (Damen-WC)</b>										
Die Schriftart auf dem Schild außen ist zu klein. Es fehlen die Kontraste und die taktile Erfassbarkeit.			x							Änderungen im Rahmen des Neubaus.
Die Beleuchtung im Bereich dieser Toilette ist insgesamt zu verstärken.	X									
Die Ausstattungsmerkmale wie Seifenspendler, Trockner etc. heben sich nicht kontrastreich genug von der Umgebungsfarbgebung ab.	X									
<b>2.3 Betreffend die WC-Anlage für Rollstuhlnutzer im Erdgeschoss</b>										
Die Schiebetür hat eine lichte Breite von nur 82 cm – für große z.B. Elektrorollstühle wäre eine Breite von 90 cm erforderlich.				X						

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR; grau=Stadt Köln; gelb=Vermieter; rot= Denkmalschutzbehörde

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

5. BERICHT ZUM STAND DER UMSETZUNG DER ZIELVEREINBARUNG GEMÄß ARTIKEL 2 (3)

LVR Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Vorteilhaft ist, dass vom Platz her die WC-Schüssel von rechts und links anfahrbar ist – hier müssten dann allerdings die dort platzierten Abfalltonnen entfernt werden.	X				●				
Auch in diesem WC müsste die Beleuchtung verbessert werden.	X				●				
<b>3. Betreffend den Hochhausturm</b>									
<b>3.1 Betreffend die Treppenanlage</b>									
Diese ist oben und unten jeweils vor der ersten Stufe sowie jeweils an den Podesten, sofern diese tiefer als 3,50 m sind, mit kontrastierenden 60 cm tiefen Noppenfeldern über die gesamte Breite der Treppe auszustatten.	x				●				
Die Trittstufen sind an der Vorderkante mit einem 4 cm – 5 cm breiten kontrastierenden Streifen über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich kenntlich zu machen (nach DIN 32975).	x				●				
<b>3.2 Betreffend die Aufzugsanlage</b>									
Die Anforderungstastatur außen muss kontrastreich und taktil erfassbar gestaltet und mit Braille- und Pyramidenschrift taktil erfassbar kenntlich gemacht werden.	X				●				
Die Anforderungstastatur außen ist durch ein kontrastierendes Noppenfeld in den Maßen 90 cm x 90 cm auf dem Fußboden taktil erfassbar und auffindbar zu gestalten.	X				●				
Auf der Bedientastatur im Inneren des Aufzugs fehlt jede taktil und optisch kontrastreich zu erfassende Kennzeichnung. Auch sollen Texte für Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: "Erdgeschoss, Ausgang nach rechts") und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: "Hilfe kommt") installiert werden. <i>Anmerkung: Hier muss in Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten nachgebessert werden.</i>	X				●				
Positiv zu bewerten ist das Vorhandensein eines Spiegels gegenüber der Eingangstür im Inneren der Aufzugskabine. Wegen seiner großen Fläche kann er jedoch bei demenziell erkrankten Menschen zu Irritationen führen. Er sollte deshalb auf 40 cm Oberkante ab Fußboden und auf 160 cm in der Höhe begrenzt bzw. eingekürzt werden. Auch in dieser Größe dient er noch gut als Rangierhilfe für Rollstuhlnutzer.				X	●				
<b>3.3 Betreffend die Büros im 3. OG</b>									
Hier ist die Beschriftung der Büros in der Weise vorzunehmen wie auch für das Landeshaus besprochen: - blendfreie Beschriftung - serifenfreie, klare und große Schriftart - taktil erfassbare Schrift als Pyramidenschrift und in Brailleschrift - Erkennbarkeit des Namens des Mitarbeiters, der Mitarbeiterin.									Hinweis: wie Landeshaus. Abstimmung mit LAG: sukzessive Umsetzung erstmals bei Räumen, die erfahrungsgemäß von Blinden/Sehbehinderten besucht werden.
<b>3.4 Betreffend die Nottreppen</b>									
Auch diese sind wie die anderen Treppen auszustatten hinsichtlich der Kontraste, der taktilen Absicherung oben und unten und der Ausstattung mit Handläufen über Beginn und/oder Ende der ersten/letzten Stufe hinausführend.	X					●	●	●	Umsetzung ggfl. im Rahmen der Brandschutzsanierung für Restlaufzeit des Gebäudes; wird geprüft.

# Deutzer Freiheit

## Umsetzungsstand

Deutzer Freiheit									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Dieses Gebäude hat der LVR extern angemietet. Sämtliche Umbau-Änderungs- und gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung oder Besucherleitführung sind mit dem Vermieter und ggf. der Stadt Köln abzustimmen.							●	●	Siehe Bericht; Fachplanung steht aus.
<b>1. Betreffend den Außenbereich</b>									
Auf dem Gehweg kommend ist auf den Haupteingang durch einen in Laufrichtung verlegten, 90 cm tiefen und über die gesamte Gehwegbreite zur Eingangstür hin platzierten Auffindestreifen aus Rippenplatten taktil und optisch kontrastreich hinzuweisen.	X								Zuständigkeit der Stadt Köln
Im Kontrast zur Umgebungsplattierung ist er hell zu gestalten.	X								Zuständigkeit der Stadt Köln
Im Kontrast dazu muss die Eingangsstufe anthrazit bleiben.									Hinweis
Die Glasfläche der Eingangstür ist in 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm Höhe in jeweils 50%igem Hell-Dunkel-Anteil kontrastreich zu gestalten.	X								Die einzelnen Maßnahmen werden in einer Fachplanung zusammengefasst. Diese bildet dann die Grundlage für die noch ausstehenden Verhandlungen mit dem Vermieter.
<b>2. Betreffend den Innenbereich</b>									
<b>2.1 Betreffend die Zwischentüren</b>									
Die Glasfläche der unteren Zwischentür (wie aller Zwischen- und Glastüren im Haus) ist – ebenso wie für die Eingangstür außen beschrieben - kontrastreich zu gestalten.				X					Türen stehen offen/Brandschutztüren. Siehe oben.
<b>2.2 Betreffend den Thekenbereich</b>									
Hier muss für Rollstuhlnutzer noch ein abgesenkter Thekenteil (Höhe 85 cm) angefertigt werden. Dieser muss eine lichte Höhe von mindestens 67 cm und eine Tiefe von mehr als 55 cm aufweisen, um mit dem Rollstuhl unterfahrbar zu sein.	X								Siehe oben.
Die Theke ist – ebenso wie in den anderen Häusern – in Absprache mit den VertreterInnen der Schwerhörigen mit einer technischen Hörhilfe auszustatten.	X				●				
<b>2.3 Betreffend die Treppenanlage</b>									
Unten und oben vor der Treppe ist ein Noppenfeld über die gesamte Breite der Treppe zu installieren.	X								Siehe oben.
Die Trittstufen sind an ihren Kanten über die gesamte Breite der Treppe in 4 – 5 cm Stärke kontrastreich abzuheben (DIN 32975).	X								Siehe oben.
Unten endet der Handlauf auf der letzten Stufe und nicht – wie es die DIN vorsieht – 30 cm lang waagrecht in Höhe von 85 cm fortlaufend.	X								Siehe oben.
<b>2.4 Betreffend die Aufzugsanlage</b>									
Die alte Aufzugsanlage in diesem Haus soll außer Betracht bleiben, weil eine barrierefreie Nachrüstung hier unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.									Siehe oben.
Bei dem neueren Aufzug ist um die Anforderungstastatur am Boden ein 90 cm x 90 cm großes, sich vom schwarzen Boden abhebendes, helles Noppenfeld zu installieren. Dieses mündet in einen Rippenstreifen (Rippenverlauf in Hauptgehrichtung), der quer zur Hauptgehrichtung über die gesamte Flurbreite verlegt ist. (Entsprechend DIN 32984 „Auffinden seitlich gelegener Ziele“.)	X								Siehe oben.
Innen und außen fehlen auf den Tastaturen die Kontraste.	X								Siehe oben.
Die innen im Aufzug installierte Tastatur mit den Bedienelementen muss kontrastreich und taktil erfassbar nachgebessert werden. Auch sollen Texte für Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: "Erdgeschoss, Ausgang nach rechts") und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: "Hilfe kommt") installiert werden.	X								Siehe oben.
<b>2.5 Betreffend die WC-Anlagen (Behinderten-WC)</b>									
Die Türklinken zu den Räumen sind nicht kontrastreich genug – hier muss nachgebessert werden.	X								Siehe oben.
Die beiden Notrufschnüre sind nicht kontrastreich genug.	X								Siehe oben.
<b>2.6 Betreffend die Gestaltung der Flure</b>									
Diese sind zwar hell und gut ausgeleuchtet, jedoch für Sehbehinderte zu kontrastlos, um sich zurechtfinden zu können.			X						bei Renovierung auch kontrastreiche Strukturierung!
Für blinde Besucher fehlen taktil erfassbare Strukturen. Anmerkung: Hier sollten erfassbar für Blinde und Sehbehinderte in Absprache mit der LAG i.V.m. den entsprechenden Verbänden Nachbesserungen vorgenommen werden.									Hinweis

# Maßnahmenkatalog



## Überprüfung der Barrierefreiheit Bestandsanalyse - Maßnahmenkatalog

LVR "Deutzer Freiheit", Köln



**Projekt:**

LVR "Deutzer Freiheit"  
Deutzer Freiheit 77 - 79  
50679 Köln

**Projektnummer:** 20160629

**Stand:** 03. März 2017 / 14. August 2018

**Bauherr:**

LVR – Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

**Aufgestellt:**

Dipl.-Ing. (FH) Architektin Stephanie Hess

**Umfang:**

17 Seiten Maßnahmenkatalog

**Erstellt durch:**

KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GMBH

KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GMBH\*  
info@kempenkrause.de • www.kempenkrause.de

KEMPEN KRAUSE BERATENDE INGENIEURE GMBH\*  
office@kempenkrausekoeln.de • www.kempenkrausekoeln.de

KEMPEN KRAUSE HARTMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH\*  
mail@kempenkrausehartmann.de • www.kempenkrausehartmann.de

Ritterstraße 20  
52072 Aachen\*  
Fon +49 241 88 99 0-0  
Fax +49 241 88 99 0-990

Kaistraße 13  
40221 Düsseldorf\*\*  
Fon +49 211 54 23 47-0  
Fax +49 211 54 23 47-49

Konrad-Adenauer-Ufer 41  
50668 Köln\*\*\*  
Fon +49 221 93 31 19-0  
Fax +49 221 93 31 19-28

Mühlenstraße 69  
13187 Berlin\*  
Fon +49 30 48 63 84 81  
Fax +49 30 48 63 84 83

Unterlettenweg 1  
85051 Ingolstadt\*  
Fon +49 841 9 68 61 70  
Fax +49 841 9 68 61 72

Mühlenstraße 5-7  
53879 Euskirchen\*  
Fon +49 22 51 95 04-0  
Fax +49 22 51 95 04-99



## Maßnahmenkatalog

---

### Bestandsanalyse



Am 19.01.2017 erfolgte die Bestandserfassung der "Deutzer Freiheit" im Hinblick auf mögliche Verbesserungen zur Barrierefreiheit sowie zum Abgleich des Maßnahmenkataloges, der im Zuge der Zielvereinbarung von den Vertretern der Behindertenverbände erstellt wurde. Betrachtet wurden die Bereiche, die gem. § 55 BauO NRW (Fassung 28.05.2014) für Besucher öffentlich zugänglich sind. Folgende Gebäudebereiche wurden begutachtet:

- Erdgeschoss – 6. Obergeschoss
- inkl. Erweiterungstrakt (Erdgeschoss + Zwischengeschoss), Theodor-Babilon-Straße 1-3 → nicht für Besucher zugänglich
- exkl. Kita (Zwischengeschoss)

Im Folgenden werden die Mängel, die aus Sicht der Barrierefreiheit festgestellt wurden, zusammengefasst. Zusätzlich erfolgt ein Abgleich zum vorliegenden Maßnahmenkatalog der Zielvereinbarung. Darüber hinaus werden auch die barrierefreien Rettungsmöglichkeiten aus dem Gebäude betrachtet.

Am 23.02.2018 hat eine gemeinsame Begehung mit Frau Schmidt und Herrn Kolberg (HIH Property Management), Frau Bienert und Herrn Pohl vom LVR sowie Frau Hess (Kempen Krause Ingenieure GmbH) stattgefunden. Bei dieser Begehung wurden sämtliche im Maßnahmenkatalog vorgeschlagenen Maßnahmen vorgestellt und grundsätzlich abgestimmt. Ferner wurden einige ergänzende Maßnahmen besprochen und die Einbindung von HIH im weiteren Planungs- und Ausführungsverlauf festgelegt. Das Ergebnis der gemeinsamen Begehung ist im Folgenden in ➤ **dunkelroter Schrift** dokumentiert.


**Legende:**

- ◇ Anmerkungen / Hinweise zur Bewertung
- bewertetes Bauteil / bauliche Situation
- festgestellter Mangel im Hinblick auf die Barrierefreiheit
- ❖ Maßnahme zur Verbesserung der Barrierefreiheit
-  [Abgleich Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
-  [Besprechungsergebnis Begehung 23.02.2018](#)

**Eingangsebene Erdgeschoss**


---





- ◇ Eingangsebene mit zwei Eingängen: Deutzer Freiheit 77 (kurz DF 77) und Deutzer Freiheit 79 (kurz DF 79)
- ◇ Eingang DF 79 dient für Besucher des LVR nur als Notausgang, wird nur von Kita-Besuchern als Eingang genutzt
- ◇ "Erweiterungstrakt" Theodor-Babilon-Straße 1-3 (nicht für Besucher zugänglich)
- ◇ keine weiteren Räumlichkeiten des LVR
  
- Eingang DF 77
  - Mangel gem. Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: schlechte Auffindbarkeit des Eingangs
    - ❖ Verbesserungsmaßnahme gem. Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: Ergänzung eines Auffindestreifens quer über den Gehweg bis zur doppelflügeligen Eingangstür (Zuständigkeit Stadt Köln) ► KKI empfiehlt die Rücksprache mit der Stadt Köln
    -  [Reduzierung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung ► der Auffindestreifen als Hinweis auf einen Gebäudeeingang wird in dieser städtebaulichen Situation \(Vielzahl von Eingängen in einem Straßenzug\) als unverhältnismäßig angesehen](#)
  
  - fehlende Glasmarkierungen sowohl an einflügeliger Eingangstür zur Rampe (Bild 1) als auch an doppelflügeliger Eingangstür mit Stufe (Bild 2)
    - ❖ Ergänzung der Glasmarkierungen in Knie- und Augenhöhe
    -  [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
    -  [Ausführungsplanung der Glasmarkierungen wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt](#)
  
  - fehlende Stufenkantenmarkierung
    - ❖ Ergänzung eines hellen (ggf. reflektierenden) Markierungsstreifens aus Kaltplastik
    -  [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)



Bild 1



Bild 2

- Empfangstheke Eingang DF 77
  - fehlende unterfahrbare Einheit für Rollstuhlnutzer (Bild 3)
    - ❖ Anpassung des linken äußeren Thekenelementes, so dass eine normgerechte Unterfahrbarekeit gewährleistet werden kann (Beinfreiheit bis 67 cm Höhe, unterfahrbare Breite 90 cm, Oberkante Schreibplatte bleibt in Höhe 72 cm erhalten, Demontage des oberen Thekenaufbaus, Bewegungsfläche vor der Thekeneinheit von 150 x 150 cm)
      - 📄 [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
  - vorhandene technische Höranlage ist nicht erkennbar platziert, schwerhörende Besucher erhalten keine Kenntnis über diese Einrichtung
    - ❖ Höranlage wird auf der Empfangstheke platziert, alternativ kann auch mit einer entsprechenden Beschilderung auf diese Einrichtung hingewiesen werden
      - 📄 [Verbesserungsmaßnahme gem. Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung \(Anschaffung Höranlage\) wurde bereits 2014 umgesetzt](#)





Bild 3

- Zwischentür zum Treppenhaus DF 77
  - fehlende Glasmarkierungen (Bild 4)
    - ❖ Ergänzung der Glasmarkierungen in Knie- und Augenhöhe
    - 📄 [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
    - Ausführungsplanung der Glasmarkierungen wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt
- Vorbereich Eingang DF 79
  - fehlende Stufenkantenmarkierungen an beiden Stufen (Bild 5)
    - ❖ Ergänzung von hellen (ggf. reflektierenden) Markierungstreifen aus Kaltplastik
    - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)



Bild 4



Bild 5



## Vertikale Erschließung - Haupttreppenhaus

---

- ◇ der alte Aufzug findet keine Betrachtung
- Treppenhaus DF 77
  - schlechte Erkennbarkeit von Treppenan- und -austritt; der obere Treppenantritt befindet sich unmittelbar neben einer Tür, der untere Treppenaustritt ragt teilweise in die Verkehrsfläche hinein (Bild 6 + Bild 7)
    - ❖ Nachrüstung von hellen Aufmerksamkeitsfeldern mit Noppenstruktur vor dem oberen Auftritt der Treppe und unmittelbar vor der unteren Stufe
      - 📄 [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
      - [Ausführungsplanung der Bodenindikatoren wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt](#)
  - eingeschränkte Erkennbarkeit der vorh. schwarzen Stufenkantenmarkierungen (Bild 8)
    - ❖ Ersetzen der schwarzen Markierungen an der oberen und unteren Stufe eines Treppenlaufes durch weiße Markierungen
      - 📄 [Reduzierung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#) ► die vorh. Stufenkantenmarkierungen sind mit Einschränkung erkennbar, das Ersetzen sämtlicher Stufenkantenmarkierungen wird jedoch als unverhältnismäßig angesehen, da es gem. DIN 18040-1 an Treppenläufen mit mehr als 3 Stufen ausreichend ist, wenn die erste und letzte Stufe entsprechend markiert werden
  - fehlender zweiter Handlauf in allen Geschossen; der vorh. Handlauf hat eine Oberkante von 1,10 m, wird jedoch zumindest durchgängig um das Treppenauge geführt und am unteren Ende waagrecht weitergeführt, die lichte Treppenbreite beträgt zwischen 1,23 - 1,26 m (Bild 8 + Bild 9)
    - ❖ Ergänzung des wandseitigen Handlaufes in Höhe 90 cm mit waagerechter Weiterführung am Handlaufende (sofern baulich möglich); durch den zweiten Handlauf wird die Fluchtwegbreite von 1,20 m eingeschränkt ► KKI empfiehlt vor Ausführung eine Abstimmung mit der Bauaufsicht bzw. der zuständigen Brandschutzdienststelle
      - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
      - bzgl. der geringfügigen Einschränkung der Fluchtwegbreite wurde von HIH angemerkt, dass eine entsprechende Stellungnahme eines Brandschutzsachverständigen ggf. ausreichend und die Einbindung der zuständigen Brandschutzdienststelle nicht zwingend erforderlich sein könnte ► KKI hat recherchiert, dass die Einschränkung der Fluchtwegbreite in die Zuständigkeit der betrieblichen Arbeitssicherheit fällt und im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten ist ► nach Rücksprache mit Frau Bienert kann eine übergeordnete für das gesamte Gebäude gültige Gefährdungsbeurteilung aufgrund der komplexen Arbeitgeber-Situation – bestehend aus diversen selbstverwalteten Dezernaten – nicht herbeigeführt



werden; von der Nachrüstung eines zweiten Handlaufes wird daher Abstand genommen; das Schutzziel der Freihaltung der Rettungswege (ausreichende Fluchtwegbreiten) steht durch die seine sicherheitsrelevante Bedeutung über dem Schutzziel der barrierefreien Nutzbarkeit der Treppen; von der Nachrüstung eines zweiten Handlaufes wird daher Abstand genommen



Bild 6

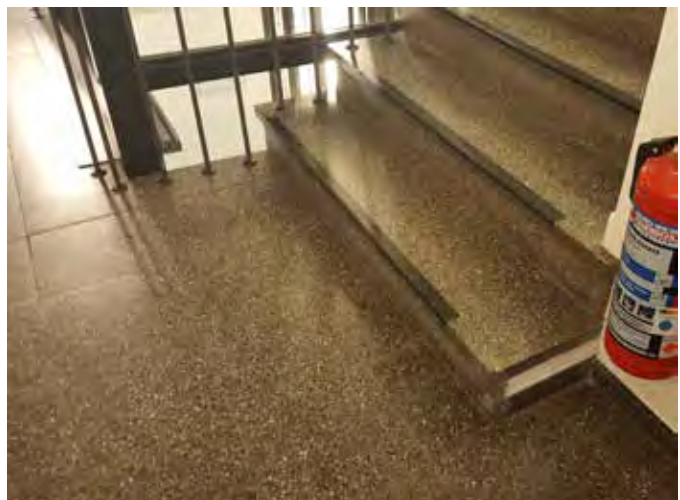


Bild 7

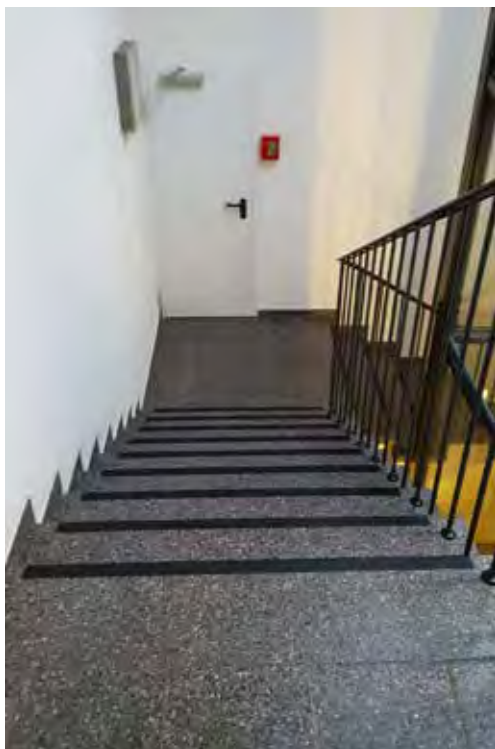


Bild 8

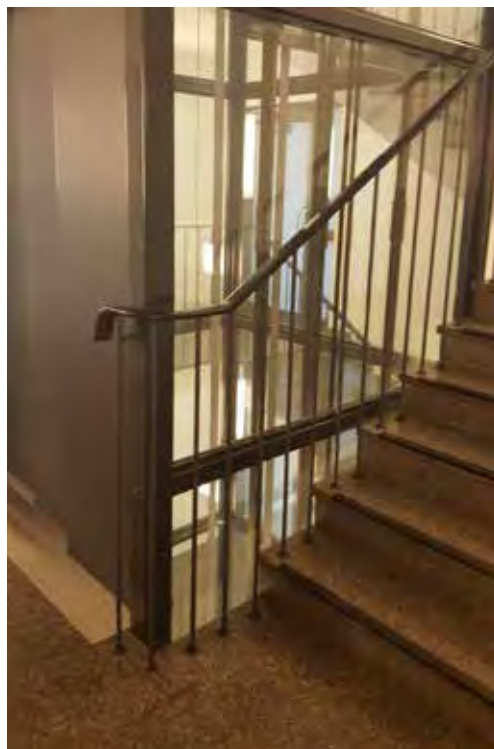


Bild 9



- neue Aufzugsanlage
  - eingeschränkte Auffindbarkeit des Aufzuges; in der Eingangsebene läuft der Besucher direkt auf den Aufzug zu, hier ist das Auffinden des Aufzuges kein Problem; in den oberen Geschossen muss der Besucher erst um das Treppenauge herum gehen (Bild 10)
    - ❖ Ergänzung eines partiellen Bodenleitsystems bestehend aus einem Auffindstreifen (Rippen nebeneinander quer zur Laufrichtung) und einem Aufmerksamkeitsfeld (Noppen) unmittelbar vor dem Anforderungstaster, Umsetzung in allen Geschossen
      - 📄 analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung ► das Noppenfeld in Größe 90 x 90 cm entfällt, Ausführung gem. DIN 32984:2011-10, Ziffer 5.7.2
      - Ausführungsplanung der Bodenindikatoren wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt
  - Mängel gem. Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: fehlende Kontraste auf den Bedienelementen bzw. der Tastatur des Aufzuges, nicht ausreichende Sprachansage für Blinde und Sehbehinderte, fehlende optische Notrufanzeige für Schwerhörrende und Gehörlose (Bild 11)
    - ❖ Verbesserungsmaßnahme gem. Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: Nachbesserung der Kontraste und der optischen Notrufanzeige, Nachrüstung Spiegel an Kabinenrückwand ► KKI empfiehlt die Rücksprache mit dem Aufzugshersteller bzgl. der Umsetzungsmöglichkeiten
      - 📄 Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: Nachrüstung Spiegel
      - 📄 Reduzierung zum Maßnahmenkatalog: vorhandene Sprachansage ist ausreichend (akustische Geschossangabe)
      - 📄 ggf. Reduzierung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung ► die Anpassungsmöglichkeiten im Bestand sind abhängig von Aufzugsfabrikat und Baujahr

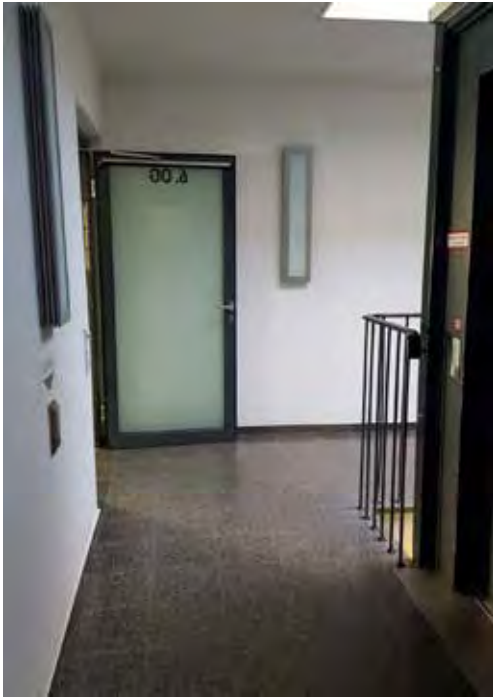


Bild 10



Bild 11

### Innerhalb der Geschosse

- barrierefreie Toiletten
  - 1.OG + 5.OG: WC-Becken nur einseitig anfahrbar ► im 2.OG + 4.OG stehen barrierefreie Toiletten mit beidseitig anfahrbarem WC-Becken zur Verfügung
    - ❖ bauliche Gegebenheit, keine Verbesserung möglich bzw. erforderlich
  - sämtliche barrierefreien Toiletten: fehlender Kontrast zwischen Türdrücker und Türblatt, Raumbeschilderung nicht nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet (Bild 12)
    - ❖ Ersetzen der vorh. Türdrücker durch Türdrücker, die sich kontrastreich abheben
    - ❖ Ergänzung von Profil- und Braille-Schrift auf der vorh. Raumbeschilderung
    - 📄 [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: Türdrücker](#)
    - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: Raumbeschilderung](#)
  - 1.OG + 5.OG: fehlender Kontrast zwischen Notruf-Zugschnur und Wand (Bild 13)
    - ❖ Ersetzen der vorh. Zugschnüre durch rote zugschnüre, die sich kontrastreich von der Wand abheben
    - 📄 [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
  - sämtliche barrierefreien Toiletten: fehlende Rückenstützen am WC-Becken (Bild 14 + Bild 15)
    - ❖ Nachrüstung der Rückstützen
    - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)



Bild 12

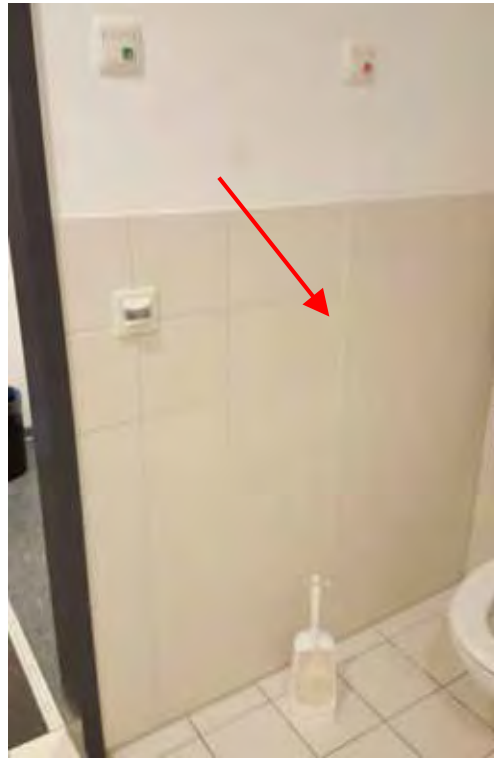


Bild 13



Bild 14



Bild 15



- Damen-/ Herren-Toiletten
  - 1.-6.OG: Raumbeschilderung nicht nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet
    - ❖ Ergänzung von Profil- und Braille-Schrift auf der vorh. Raumbeschilderung
    - ❖ Ersetzen der vorh. Türdrücker durch Türdrücker, die sich kontrastreich abheben
    - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
  
- Verbindungstüren zum Längsbau (DF 77 – 79)
  - 1.-5.OG: fehlende Glasmarkierungen (Bild 16)
    - ❖ Ergänzung der Glasmarkierungen in Knie- und Augenhöhe
    - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
    - **Ausführungsplanung der Glasmarkierungen wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt**
  
  - 1.-5.OG: im Normalfall barrierefreie Türbedienung über Automatantrieb mit Türtaster
    - ▶ im Brandfall bei Ausfall des Automatantriebs kann die leichtgängige Türbedienung nicht gewährleistet werden
    - ❖ keine Verbesserungsmaßnahme möglich, da durch nachträgliche Veränderung der baulichen Komponenten an Brandschutztüren die Zulassung erlischt
    - ❖ als Kompensation empfiehlt KKI die Hilfestellung bei der Türbedienung durch Personal, diese Maßnahme ist als betrieblich organisatorische Maßnahme in der Brandschutzordnung festzuschreiben und das Personal entsprechend zu schulen
  
- Türen zum Fluchttreppenhaus (DF 79)
  - 1.-5.OG: fehlende Glasmarkierungen (Bild 17)
    - ❖ Ergänzung der Glasmarkierungen in Knie- und Augenhöhe auf Türflügel und Seitenelement
    - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
    - **Ausführungsplanung der Glasmarkierungen wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt**
  
  - 1.-5.OG: schwergängige Türschließer ▶ Türen zum Fluchttreppenhaus sollten im Brandfall leichtgängig zu bedienen sein, ggf. werden im Fluchttreppenhaus auch sichere Bereiche für mobilitätseingeschränkte Besucher eingerichtet (in Abhängigkeit vom Rettungskonzept) (Bild 17)
    - ❖ Ersatz der vorh. Türschließer durch sog. "barrierefreie" Türschließer
    - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
    - **KKI weist darauf hin, dass die leichtgängige Bedienbarkeit von Brandschutztüren zwar durch die Nachrüstung von "barrierefreien" Türschließern erreicht werden kann, diese jedoch von weiteren Faktoren beeinflusst wird, z.B. der Türflügelbreite (< 110 cm) und dem Zustand der vorhandenen Türschließer, ob eine Nachrüstung zielführend ist, wird im Zuge der Ausführungsplanung geklärt**

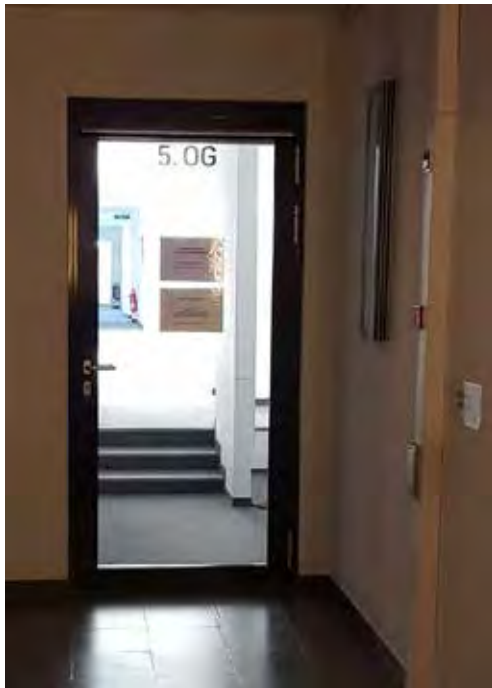


Bild 16



Bild 17

▪ Flure innerhalb der Geschosse

→ teilweise geringe kontrastreiche Gestaltung von Flurwänden, Boden und Türen (Bild 18 + Bild 19)

❖ Verbesserung der Kontraste bei der nächsten Renovierung

📄 [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)

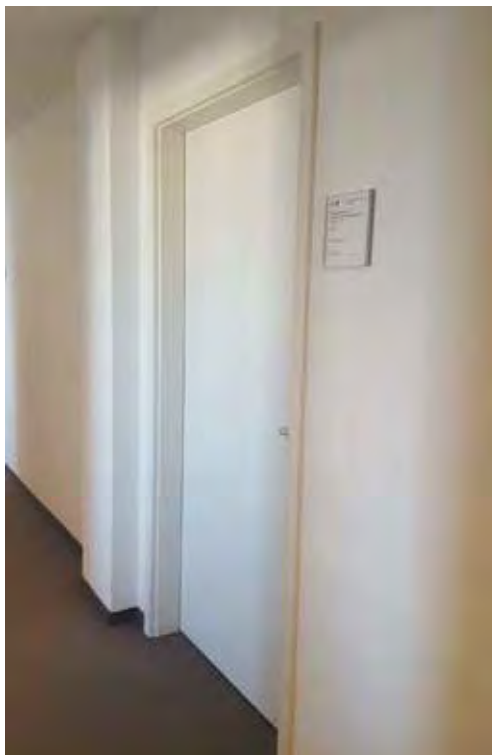


Bild 18



Bild 19





### Vertikale Erschließung – Fluchttreppenhaus

---

- ◇ der Aufzug im Fluchttreppenhaus ist nicht barrierefrei nutzbar (Tür zu schmal + Kabine zu eng)
  - ◇ das Fluchttreppenhaus kann nach den entsprechenden Verbesserungsmaßnahmen von Besuchern mit sensorischen und leichten motorischen Einschränkungen barrierefrei genutzt werden
  - ◇ im Fluchttreppenhaus können für mobilitätseingeschränkte Besucher sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt bis zur Evakuierung eingerichtet werden
- Treppenhaus DF 79
    - fehlender zweiter Handlauf am Aufzugskern; lichte Treppenbreite ca. 1,15 m (Bild 20)
      - ❖ ggf. Ergänzung des zweiten Handlaufes; durch die Ergänzung des zweiten Handlaufes wird die Fluchtwegbreite erheblich eingeschränkt ► KKI empfiehlt vor Ausführung eine Abstimmung mit der Bauaufsicht bzw. der zuständigen Brandschutzdienststelle
      - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
      - bzgl. der Einschränkung der Fluchtwegbreite wurde von HIH angemerkt, dass eine entsprechende Stellungnahme eines Brandschutzsachverständigen ggf. ausreichend und die Einbindung der zuständigen Brandschutzdienststelle nicht zwingend erforderlich sein könnte ► KKI hat recherchiert, dass die Einschränkung der Fluchtwegbreite in die Zuständigkeit der betrieblichen Arbeitssicherheit fällt und im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten ist ► nach Rücksprache mit Frau Bienert kann eine übergeordnete für das gesamte Gebäude gültige Gefährdungsbeurteilung aufgrund der komplexen Arbeitgeber-Situation – bestehend aus diversen selbstverwalteten Dezernaten – nicht herbeigeführt werden; das Schutzziel der Freihaltung der Rettungswege (ausreichende Fluchtwegbreiten) steht durch die seine sicherheitsrelevante Bedeutung über dem Schutzziel der barrierefreien Nutzbarkeit der Treppen; von der Nachrüstung eines zweiten Handlaufes wird daher Abstand genommen



Bild 20

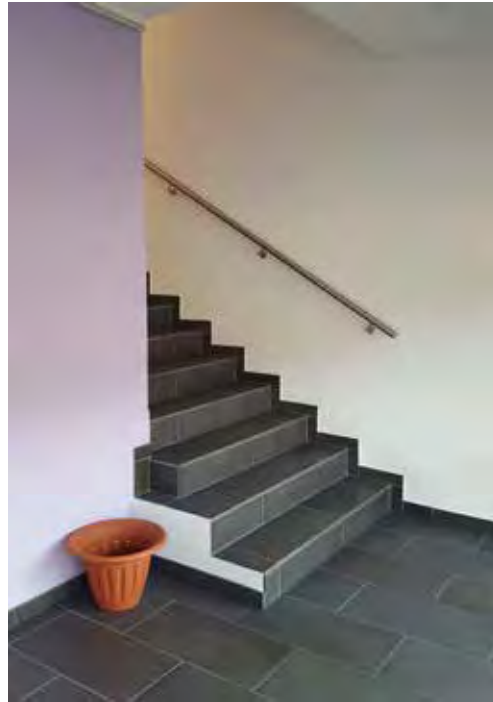


Bild 21



Bild 22

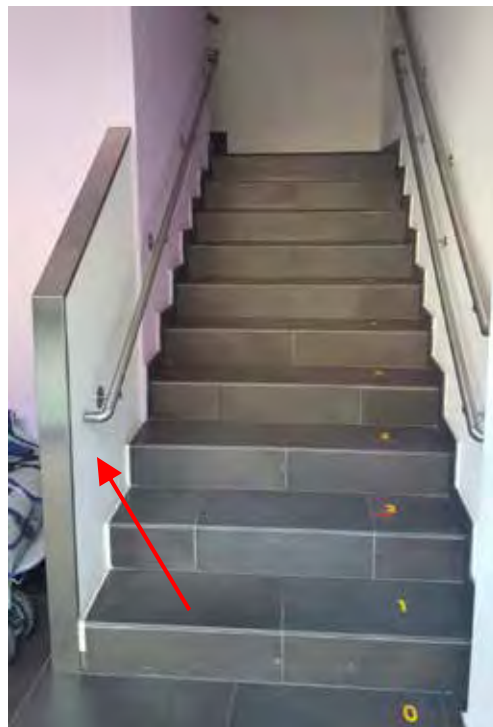


Bild 23

- wandseitiger Handlauf wird nicht durchgängig über die Zwischenpodeste geführt, die Handlaufenden sind nicht zur Wand hin abgerundet (Gefahr mit dem Ärmel hängenzubleiben) und werden nicht über die letzte Stufe hinausgeführt, durch den fehlenden zweiten Handlauf besteht am unteren Treppenende seitliche Absturzgefahr (Bild 20 + Bild 21)



- ❖ EG – 5.OG: Ersetzen des vorh. Handlaufes durch einen barrierefreien Handlauf in Höhe 90 cm, der durchgängig über die Zwischenpodeste und über die letzte Stufe hinausgeführt wird (Ausbildung einer Blindstufe) und abgerundete Handlaufende hat, siehe EG (Bild 23)
  - ❖ 1.-3.OG + 5.OG: Ergänzung einer seitlichen Absturzsicherung, z.B. analog 4.OG (Bild 22)
  - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
- fehlende Stufenkantenmarkierungen an sämtlichen Treppenläufen
- ❖ Ergänzung von hellen Stufenkantenwinkeln an der ersten und letzten Stufe eines Treppenlaufes
  - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)

#### Beschreibung der barrierefreien Rettungsmöglichkeiten

---

Die Möglichkeiten der Selbst- und Fremdrettung für Menschen mit Behinderungen wurden bisher in diesem Gebäude nicht betrachtet. Folgende barrierefreien Rettungsmöglichkeiten lassen sich im Gebäude umsetzen:

Für Personen mit sensorischen Einschränkungen und Personen mit leichten Mobilitätseinschränkungen, die nicht zwingend auf eine Fremdrettung (Evakuierung durch die Feuerwehr bzw. Evakuierungshelfer) angewiesen sind, kann die Selbstrettung dadurch unterstützt werden, dass die Fluchtwege barrierefrei ertüchtigt werden. Davon betroffen sind vor allem die notwendigen Treppenräume und Flure sowie die Brandschutztüren im Zuge der Rettungswege. Die voran beschriebenen Verbesserungsmaßnahmen in den Treppenräumen und an den Flurtüren dienen demnach der Barrierefreiheit sowohl im Normalfall als auch im Fluchtfall. Die Sicherstellung der leichtgängigen Bedienung der Türen in Rettungswegen oder alternativ der Hilfestellung durch das Personal gewährleistet das sichere Erreichen der notwendigen Treppenräume und die Fluchtmöglichkeit ins Freie.

Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht in der Lage sind, die Fluchttreppen selbstständig zu überwinden, müssen die Maßnahmen für eine barrierefreie Fremdrettung durch die Feuerwehr oder betriebliche Evakuierungshelfer geschaffen werden. Dies kann unter anderem durch die Einrichtung sog. sicherer Bereiche für den Zwischenaufenthalt erfolgen, in denen die Personen bis zur Evakuierung warten können.

Mögliche Positionen für sichere Bereiche:

Bei einem Brandereignis im rechten Gebäudetrakt (Bereich DF 79) können im notwendigen Treppenraum mehrere sichere Bereiche je Etage eingerichtet werden. Durch die bodentiefe Verglasung besteht ein Sichtbezug nach außen, wodurch der Blick auf die anrückenden Rettungskräfte gegeben wird. Das Warten auf Hilfe fällt dadurch unter Umständen etwas leichter (Bild 24). Wichtig ist jedoch, dass die Person, die auf eine Fremdrettung angewiesen ist, durch einen LVR-Mitarbeiter betreut/beruhigt wird und erklärt bekommt, wie sich die Rettung aus dem Gebäude gestaltet. Unabhängig davon, ob die Fremdrettung durch die Feuerwehr



oder durch betriebliche Evakuierungshelfer erfolgt, müssen die entsprechenden Rettungskräfte rechtzeitig Kenntnis über den Evakuierungsbedarf erhalten. Da sich die Nachrüstung einer technischen Lösung (Druckknopfmelder oder Sprechstelle) nicht realisieren lässt, kann als Kompensation nur eine betrieblich organisatorische Maßnahme herangezogen werden. KKI empfiehlt folgende Lösungsmöglichkeit: Bedingt durch das Anmeldeverfahren beim Betreten des Gebäudes besteht darüber Kenntnis, welche Personen sich während ihres Besuches wo im Gebäude aufhalten. Sowohl Feuerwehr als auch Evakuierungshelfer können diese Daten nutzen und daraus einen Evakuierungsbedarf ableiten. Die entsprechenden betrieblichen Regelungen sind im Evakuierungskonzept bzw. in der Brandschutzordnung festzuhalten. Die sicheren Bereiche sind in den Flucht- und Rettungsplänen sowie ggf. in den Feuerwehr-Laufkarten zu kennzeichnen und vor Ort gesondert auszuweisen. Das gesamte Evakuierungskonzept ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. innerbetrieblich abzustimmen. Betrieblich festgelegte Evakuierungshelfer bzw. Etagenbeauftragte sind in der Brandschutzordnung zu benennen und entsprechend einzuweisen. Darüber hinaus sind regelmäßige Übungen der Rettungsabläufe erforderlich.



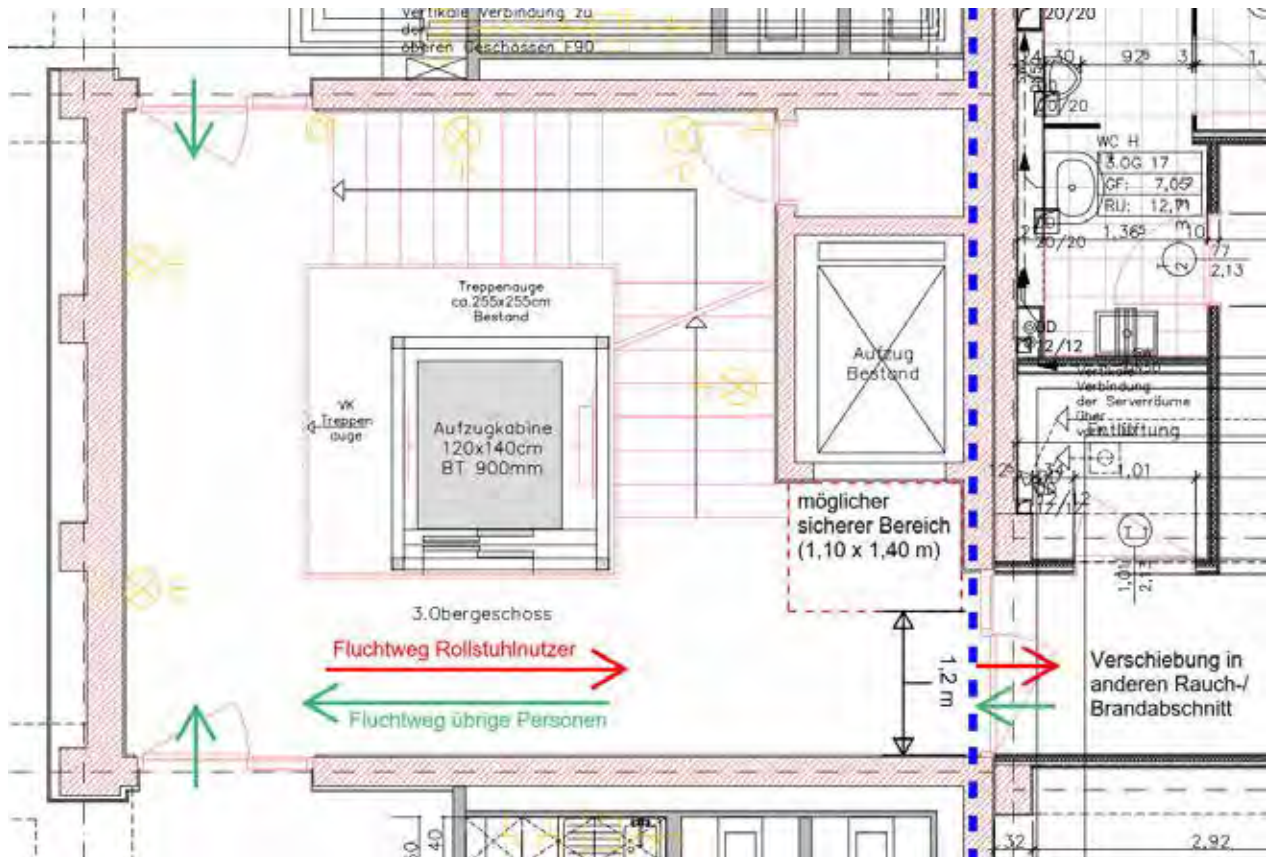
Bild 24

Bei einem Brandereignis im linken Gebäudetrakt (Bereich DF 77) ist eine Verschiebung in den benachbarten Brandabschnitt (DF 79) und die Nutzung der im notwendigen Treppenraum DF 79 eingerichteten sicheren Bereiche möglich. Bei dieser Verschiebung kann es zu einer Begegnung zwischen fußläufig flüchtenden Personen und mobilitätseingeschränkten Personen mit assistiven Hilfsmitteln, z.B. Rollstuhlnutzer, kommen. Das bedeutet, der Fluchtweg für mobilitätseingeschränkte Personen kreuzt sich ggf. mit dem Fluchtweg der von oben bzw. von rechts kommenden Flüchtenden. Da aus der angrenzenden Nutzungseinheit nur mit relativ wenigen flüchtenden Personen zu rechnen ist (gem. Stellungnahme KKI vom 13.08.2012 bei üblicher Nutzung ca. 20 – 30 Personen je Nutzungseinheit), wird diese partielle Begegnung jedoch als unkritisch bewertet.

Alternativ zur Verschiebung in den anderen Brandabschnitt ließe sich auch im Vorbereich des Bestandsaufzuges im Treppenraum DF 77 ein sicherer Bereich für einen Rollstuhlnutzer einrichten (Maße ca. 1,10 x 1,40 m). Dieser würde die generelle Fluchtwegbreite von 1,20 m



nicht einschränken. Für den sicheren Bereich gelten die gleichen Anforderungen wie bereits voran beschrieben.



Notwendiger Treppenraum (DF 77)

**Fazit:** Durch die bereits in der Vergangenheit teilweise umgesetzte Barrierefreiheit sowie die noch ausstehende Verbesserung der Barrierefreiheit in dem betrachteten Bestandsgebäude wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, sich selbstständig im Gebäude zu bewegen und die jeweiligen Geschosse ohne fremde Hilfe zu erreichen. Die Schaffung dieser Möglichkeit bedingt jedoch auch die Betrachtung von Notfällen, die das Verlassen des Gebäudes erfordern. Aus Sicht der Barrierefreiheit ist daher eine ergänzende Betrachtung der barrierefreien Rettungsmöglichkeiten erforderlich. Da für dieses Gebäude bislang kein Evakuierungskonzept vorliegt, das die Rettung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen thematisiert, empfiehlt KKI die Überprüfung der vorgeschlagenen Möglichkeiten sowie die Abstimmung und Festlegung geeigneter Maßnahmen für eine barrierefreie Fremdrettung.



## Ergänzende Hinweise zur Alarmierung

---

Eine Alarmierungseinrichtung ist derzeit noch hausintern in Planung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist mit einer kurzfristigen Umsetzung nicht zu rechnen.

Hinsichtlich der Alarmierung von motorisch und/oder sensorisch eingeschränkten Personen wurden in Eigenleistung des LVR zwischenzeitlich oberhalb der Türen zu den barrierefreien Toiletten optische Frei-/Besetzt-Anzeigen (rote Besetzt-Leuchte flurseitig, gekoppelt mit Präsenzmelder raumseitig) nachgerüstet. Über diese Anzeigen ist im Falle einer Evakuierung schnell zu erkennen, ob sich noch jemand auf der Toilette befindet, der den Alarm womöglich nicht wahrgenommen hat oder im Fluchtfall gegebenenfalls auf Hilfe angewiesen ist.

Maßnahmen zu Alarmierung/Evakuierung:

- ❖ Kennzeichnung der sicheren Bereiche durch entsprechende Beschilderung (Zuständigkeit KKI)
- ❖ Eintragung der sicheren Bereichen in den Flucht- und Rettungswegplänen (Zuständigkeit LVR)
- ❖ Beschreibung der Evakuierung in der Brandschutzordnung (oder ggf. im Evakuierungskonzept) und Klärung/Beschreibung der betrieblich organisatorischen Maßnahmen (Zuständigkeit LVR)

## Ablauf der Ausführung

---

KKI wird die geplante Umsetzung der Maßnahmen zur Barrierefreiheit mit dem LVR (Ansprechpartnerin Frau Bienert) abstimmen und das Abstimmungsergebnis an HIH zur Kenntnis weiterleiten. Beginn und Fertigstellung sämtlicher Maßnahmen sowie die mit der Ausführung beauftragten Firmen werden HIH nachrichtlich angezeigt.



Aufgestellt:  
Aachen, den 03. März 2017 / 14. August 2018  
Dipl.-Ing. (FH) Stephanie Hess  
DIN-geprüfte Fachplanerin für barrierefreies Bauen

*Stephanie Hess*

## Zielvereinbarung

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland

**Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit  
zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den  
Verbänden von Menschen mit Behinderungen**



Vereinbarung zwischen

den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

1. Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Nordrhein-Westfalen e. V., **LAG SELBSTHILFE NRW**, Neubrückenstr. 12-14, 48143 Münster, vertreten durch Frau Geesken Wörmann, Vorsitzende;
2. Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V., **BSVN e. V.**, Helen-Keller-Str. 5, 40670 Meerbusch, vertreten durch Herrn Gerd Kozyk;
3. Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen, **DSB-Landesverband NRW e. V.**, Clara-Ratzka-Weg 34, 48155 Münster, vertreten durch Frau Anna Maria Koolwaay;
4. Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V., **LVKM NRW e. V.**, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, vertreten durch Herrn Thomas Meyer, Stellv. Vorsitzender;
5. **PRO RETINA Deutschland e. V.**, Selbsthilfevereinigung von Menschen mit Netzhautdegenerationen, Vaalser Str. 108, 52074 Aachen vertreten durch Frau Ute Palm, Vorstandsmitglied;

nachfolgend

- Verbände der Selbsthilfe -

und dem

Landschaftsverband Rheinland, **LVR**, Kennedy Ufer 2, 50663 Köln,  
vertreten durch seine Direktorin, Frau Ulrike Lubek;

nachfolgend

- LVR -



## **Präambel**

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) „Zugänglichkeit“ fordert die Vertragsstaaten auf, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, „...für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit ist ein Recht aller Menschen.

Deshalb war es den Selbsthilfe-Verbänden ein besonderes Anliegen, gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) entsprechend dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in NRW (BGG NRW) die Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude und Einrichtungen des LVR zu erreichen.

Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung Rheinland vom 14.12.2011 „Inklusion – Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck. Der LVR als größter Dienstleister für Menschen mit Behinderungen in Deutschland fühlt sich in seinem Selbstverständnis, getreu seinem Motto „Qualität für Menschen“, den Zielen der BRK in besonderem Maße verpflichtet und engagiert sich daher für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen.

Der LVR fühlt sich daher verpflichtet, seine Liegenschaften im Sinne des Artikels 9 der BRK für die Menschen im Rheinland so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten. Bei den hier in Rede stehenden Gebäuden im Bestand war es das Ziel, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam wurden hierzu Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäude unterbreitet, die den Normen zur Barrierefreiheit möglichst nahe kommen.

Dies voranstellend schließen die oben Genannten folgende

### **(Rahmen-) Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW**

ab.

## Artikel 1 Geltungsbereich

1. Die Verbände von Menschen mit Behinderungen haben den LVR zur Aufnahme von Zielvereinbarungen gem. § 5 des BGG NRW über die Herstellung von Barrierefreiheit in den LVR-Verwaltungsgebäuden und in seinen Netzen Heilpädagogischer Hilfen aufgefordert. Die Verhandlungen fanden statt in der Zeit vom 30.11.2011 bis zum 30.06.2013.

2. Die Vereinbarungspartner haben Einigkeit darüber erzielt, dass eine die LVR-Netze Heilpädagogischer Hilfen konkret umfassende Zielvereinbarung nicht sinnvoll abgeschlossen werden kann, weil diese wie Eigenbetriebe geführt werden. Ergebnis dieser Verhandlungen ist daher die hier vorliegende Zielvereinbarung. Neben den konkret beschriebenen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für den Bereich der Verwaltungsgebäude in 50679 Köln,

- das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2,
- das Horion Haus, Hermann-Pünder-Str. 1,
- die Informations- und Bildungsstätte (IBS), wie vor,
- das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie
- das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77

ist dies gleichzeitig der Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

3. Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wird mit den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen des LVR individuelle Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG NRW „Barrierefreiheit“ in diesen abschließen. Diese Vereinbarungen sollen bis 2017 abgeschlossen sein.

## Artikel 2 Maßnahmen und Erfüllungszeit

1. Der LVR verpflichtet sich im Sinne des § 4 BGG NRW, die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit in den öffentlich zugänglichen Bereichen seiner Dienstgebäude in Köln-Deutz herzustellen bzw. zu verbessern. Grundlage hierfür sind die als Anlagen 1 bis 5 dieser Vereinbarung beigefügten Handlungslisten. Die in diesen beschriebenen Maßnahmen werden als Mindeststandards vereinbart. Beabsichtigte Abweichungen sind den Verbänden der Selbsthilfe rechtzeitig mitzuteilen und mit diesen abzustimmen.

2. Die Handlungslisten sind einvernehmliches Ergebnis gemeinsamer Begehungen der Beteiligten. Die Handlungslisten beziehen sich auch auf Gebäude und Liegenschaften, die sich nicht im Eigentum des LVR befinden (Stadt Köln oder private Eigentümer). Eingriffe und Änderungen an diesen kann der LVR daher nur in Abstimmung mit den Eigentümern vornehmen bzw. ist auf eine Umsetzung durch diese angewiesen. Ferner unterliegen Veränderungen im Bereich des Landeshauses der Zustimmung durch die Denkmalschutzbehörde.

Der LVR verpflichtet sich in beiden Fällen seine Möglichkeiten auszuschöpfen und darauf hinzuwirken, dass die als sinnvoll und notwendig vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden. Der LVR kann nicht zur Selbstvornahme der Umsetzung aufgefordert werden, wenn der Eigentümer und/oder der Denkmalschutz die Zustimmung zur geplanten Durchführung nicht erteilt.

3. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen erfolgt gemäß der vorgenommenen zeitlichen Priorisierung in den Handlungslisten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Kurzfristige Maßnahmen sollen bis Ende 2014, mittelfristige Maßnahmen bis Ende 2017 und langfristige Maßnahmen bis Ende 2020 umgesetzt sein. Der LVR wird der LAG Selbsthilfe NRW – zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe - einmal jährlich, jeweils zum 30.11. des Jahres, zum Stand der Umsetzung berichten.

### **Artikel 3 Weitere Maßnahmen**

1. Der LVR wird für die übrigen in seinem allgemeinen Grundvermögen stehenden Liegenschaften eine Machbarkeitsstudie zur Herstellung von Barrierefreiheit erstellen. Notwendige Maßnahmen werden anschließend sukzessive umgesetzt.

2. Der LVR wird die mit dem Bau und der Unterhaltung seiner Liegenschaften befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich im Bereich des barrierefreien Bauens und der barrierefreien Kommunikation schulen.

### **Artikel 4 Obliegenheiten der Verbände**

1. Die Verbände der Selbsthilfe sind bereit, den LVR bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit durch Informationen und Vorschläge zu unterstützen und beratend zur Seite zu stehen.

2. Die Verbände der Selbsthilfe verpflichten sich, vereinbarungsgemäß und zeitgerecht durchgeführte Maßnahmen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach entsprechender Mitteilung des LVR als vertragsgemäß erfüllte Leistung anzunehmen.

Die Verbände der Selbsthilfe sind berechtigt, sich von der vereinbarten Umsetzung durch Ortsbegehung, Inaugenscheinnahme und praktische Erprobung zu überzeugen.

## **Artikel 5 Zusammenarbeit und Nichterfüllung**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Zielvereinbarung.
2. Erfüllt eine durchgeführte Maßnahme nicht die vereinbarten Mindeststandards nach Artikel 2 dieses Vertrages, können die Verbände der Selbsthilfe Nachbesserung verlangen.

Kann der LVR die Nachbesserung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Erfüllungszeit erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien, über entsprechende Änderungen der vereinbarten Fristen zu verhandeln.

3. Sollten sich einzelne Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung als nicht durchführbar erweisen, wird der LVR zeitnah hierüber informieren. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit werden die Vereinbarungspartner gemeinsam nach alternativen Lösungsmöglichkeiten suchen.

## **Artikel 6 Geltungsdauer und Kündigung**

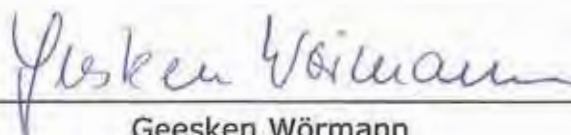
1. Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2020.
2. Die Zielvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **Artikel 7 Schlussbestimmungen**

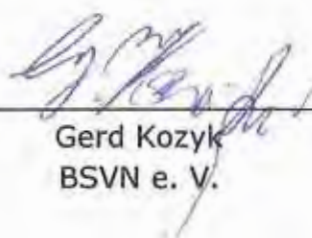
1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

3. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW veröffentlicht wird.

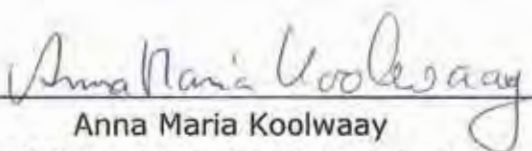
Köln, 18. November 2013



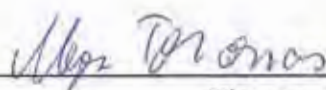
Gesken Wörmann  
LAG SELBSTHILFE NRW



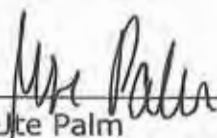
Gerd Kozyk  
BSVN e. V.



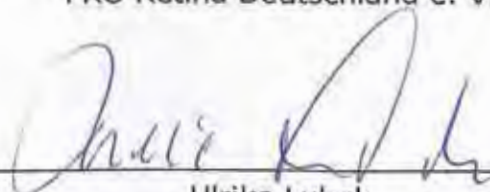
Anna Maria Koolwaay  
DSB-Landesverband NRW e. V.



Thomas Meyer  
LVKM e. V.



Ute Palm  
PRO Retina Deutschland e. V.



Ulrike Lubek  
Landschaftsverband Rheinland



**TOP 6      Anfragen und Anträge**

**TOP 7      Mitteilungen der Verwaltung**



**TOP 8**

**Verschiedenes**